

Schriftenreihe des Kompetenzzentrums für
Interkommunale Zusammenarbeit

Kongressbroschüre



Gemeinsamer Kongress
mit der ekom21 - KGRZ-Hessen

Interkommunale Zusammenarbeit im Finanzwesen

Gießen, 10. September 2014



Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur Tagung	6
Begrüßung und Eröffnung	7
Bertram Huke - Geschäftsführer ekom21 - KGRZ Hessen, Gießen	
Grußwort	9
Dr. Jürgen Dieter - Direktor des Hessischen Städtetages, Wiesbaden	
Ein Erfolgsmodell für Hessische Kommunen Die interkommunale Zusammenarbeit	11
Werner Koch - Staatssekretär im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden	
Praktische Umsetzung von IKZ Projekten im Finanzwesen	15
Wilhelm Wecker - Fachbereich Consulting, ekom 21 – KGRZ Hessen, Gießen	
Die IKZ Kassenwesen der Städte Königstein, Kronberg und Steinbach in der Gemeinschaftskasse Taunus	28
Henny Gelhart - Leiterin der Gemeinschaftskasse Taunus, Kronberg/Ts.	
Die Gemeinschaftskasse Mitte Süd der Städte Pohlheim und Linden und der Gemeinde Fernwald	41
Stefan Bechthold - Bürgermeister, Gemeinde Fernwald	
ekom 21 – Ihr technischer Lösungspartner für IKZ-Projekte	50
Ingo Radatz - Fachbereichsleiter IT-Governance, ekom 21 – KGRZ Hessen Jürgen Siemon - Fachbereichsleiter IT-Services, ekom 21 – KGRZ Hessen	
Die Umsatzsteuer – Ein Problemfeld bei Interkommunaler Zusammenarbeit?	60
Dr. Ben Michael Risch - Referatsleiter, Hessischer Städtetag, Wiesbaden	
Bürokratiemonster „Arbeitnehmerüberlassung“ Ein Hemmnis für Interkommunale Kooperationen	76
Roland Klös - Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim	
Das IKZ-Förderprogramm des Landes Hessen	104
Claus Spandau - Geschäftsführer, Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit, Wiesbaden	
Schlusswort	122
Bertram Huke - Geschäftsführer ekom 21 – KGRZ Hessen, Gießen	
Förderprogramm	123



Das **KIKZ** berät Sie **kostenfrei** in allen Fragen der interkommunalen Zusammenarbeit und deren finanziellen Fördermöglichkeiten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

Wir sind für Sie da:



Claus Spandau

Geschäftsführer

Mobil: 0152 / 29 55 55 90

Telefon: 06405 / 15 00

E-Mail: c.spandau@ikz-hessen.de



Daniela Willkommen

Beauftragte für interkommunale Zusammenarbeit in Hessen

Mobil: 0152 / 53 18 00 57

Telefon: 0611 / 353 - 1529

E-Mail: daniela.willkommen@hmdis.hessen.de

Postanschrift

Kompetenzzentrum für
Interkommunale Zusammenarbeit
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

www.ikz-hessen.de

Beigefügtes Anmeldeformular senden
Sie bitte per Fax oder E-Mail an:

Fax: 0611 / 353 1697

E-Mail: info@ikz-hessen.de

Die Teilnahme an der Veranstaltung
ist **kostenfrei**.

Veranstaltungsort:

ekom 21 - KGRZ Hessen
Carlo-Mierendorff Straße 11
35398 Gießen

Kommunales IT-Know-How ... seit über 40 Jahren



www.ekom21.de

ekom21

Die Zukunft der Verwaltung

Einladung

zur Fachtagung

Interkommunale Zusammenarbeit
im Finanzwesen

am

Mittwoch, 10. September 2014

im
Veranstaltungszentrum
der **ekom 21**
in Gießen

Beginn: 9:30 Uhr
Ende: ca. 15:00 Uhr

www.ikz-hessen.de

Programm zur Veranstaltung am 10. September 2014

ab 09:00 Uhr	Eintreffen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
09:30 – 09:45 Uhr	Begrüßung und Eröffnung: Bertram Huke Geschäftsführer ekom 21
09:45 – 10:00 Uhr	Grußwort: Dr. Jürgen Dieter - angefragt Direktor des Hessischer Städtetages
10:00 – 10:30 Uhr	Ein Erfolgsmodell für hessische Kommunen - Die interkommunale Zusammenarbeit Werner Koch Staatssekretär, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
10:30 – 11:00 Uhr	Praktische Umsetzung von IKZ Projekten im Finanzwesen Wilhelm Wecker ekom 21
11:00 – 11:30 Uhr	Die IKZ Kassenwesen der Städte Königstein, Kronberg und Steinbach in der Gemeinschaftskasse Taunus Henry Gelhart Gemeinschaftskasse Taunus
11:30 – 12:00 Uhr	Die Gemeinschaftskasse Mitte Süd der Städte Pohlheim und Linden und der Gemeinde Fernwald Bürgermeister Stefan Bechthold Gemeinde Fernwald

12:00 –
12:30 Uhr

ekom 21 - Ihr technischer Lösungspartner für IKZ - Projekte
Gabriele Büsse
ekom 21

12:30 –
13:30 Uhr

Mittagspause

13:30 –
14:00 Uhr

Die Umsatzsteuer - Ein Problemfeld bei Interkommunaler Zusammenarbeit?
Dr. Ben Michael Risch
Hessischer Städtetag

14:00 –
14:30 Uhr

Bürokratiemonster „Arbeitnehmerüberlassung“ - Ein Hemmnis für Interkommunale Kooperationen
Roland Klös
Hessischer Städte- und Gemeindebund

14:30 –
15:00 Uhr

Das IKZ - Förderprogramm des Landes Hessen
Claus Spandau
Kompetenzzentrum für IKZ

15:00 Uhr

Schlusswort
Claus Spandau
Kompetenzzentrum für IKZ

Veranstalter:



Unser Träger:



Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport

Unsere Kooperationspartner:



Hessischer
Landkreistag

Vorwort zur Tagung Interkommunale Zusammenarbeit im Finanzwesen

Seit Inkrafttreten der ersten IKZ Förderrichtlinie im Jahre 2004 ist die „Durchführung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte, Veranlagung und Einziehung der gemeindlichen Abgaben“ – so die Formulierung in der bis zum Jahre 2011 gültigen Förderrichtlinie – ein förderfähiger IKZ Bereich.

Eine IKZ im Finanzwesen stellt ein anspruchsvolles Vorhaben da, welches eine Kommune und deren für die IKZ verantwortliche Mitarbeiter vor große Herausforderungen stellt. Eine IKZ Finanzwesen ist also keine ganz einfache Aufgabe für die Mitarbeiter.

Auf der anderen Seite erbringt eine solche IKZ aber auch positive Effekte in einem ganz besonders ausgeprägten Maße. Neben Aufwandsminderungen bei Personal- und Sachkosten sind hier insbesondere Qualitätssteigerungen bei den Arbeitsergebnissen durch einen höheren Spezialisierungsgrad der Mitarbeiter zu erwarten.

Trotz des langen Zeitraumes, in dem eine IKZ im Bereich des Finanzwesens gefördert werden kann, und trotz der zu erwartenden positiven Effekte waren bis zum Sommer 2014 lediglich 22 Kooperationen aus dem Finanzwesen gefördert worden.

Dabei hat eine Reihe von Kommunen sich mit einer möglichen Kooperation im Finanzwesen befasst aber nach ersten Gesprächen ihre Absichten nicht weiter verfolgt.

Aus diesen Gründen haben sich die ekom21 und das Kompetenzzentrum für IKZ, die beide an Gesprächen mit Kommunen zu Finanzwesen-IKZ beteiligt waren, verständigt, in einer Fachtagung sowohl die theoretischen, die praktischen als auch die technischen Aspekte einer solchen IKZ gemeinsam mit den Kommunen näher zu beleuchten und den kommunalen Vertretern näher zu bringen.

Es ist gelungen, Praktiker aus Kommunen, Vertreter der kommunalen Spitzenverbände wie auch des Hessischen Innenministeriums sowie Mitarbeiter der ekom21 zu gewinnen, um die Thematik der Interkommunalen Zusammenarbeit mit dem besonderen Hintergrund des Finanzwesens umfassend darzustellen.

Wir hoffen, dass diese Gemeinschaftsveranstaltung von ekom21 und Kompetenzzentrum für IKZ dazu beiträgt, dass sich in der kommenden Zeit mehr Kommunen einer IKZ im Finanzwesen dauerhaft zuwenden.

Daniela Willkommen

Claus Spandau

Bertram Huke

Geschäftsführer ekom 21 - KGRZ Hessen, Gießen



Sehr geehrte Damen und Herren!

Herzlich Willkommen hier bei uns in Gießen. Mein Name ist Bertram Huke und ich bin einer von zwei Direktoren der ekom 21 - KGRZ Hessen. Wir freuen uns sehr, dass es so eine tolle Resonanz zur Fachtagung Interkommunale Zusammenarbeit gegeben hat. Ich darf ganz herzlich begrüßen, den Vertreter der Hessischen Landesregierung, Herrn Staatssekretär Werner Koch. Lieber Herr Koch, herzlich willkommen, wir freuen uns sehr. Es ist eine große Ehre, dass Sie als Staatssekretär aus dem Innenministerium sich um dieses Thema kümmern und heute Morgen zu uns sprechen. Vielen Dank.

Wir freuen uns natürlich auch, dass Sie als – vorhin im Vorgespräch hatten Sie es gesagt - ehemaliger Gießener ein Stückweit wieder in die alte mittelhessische Heimat kommen.

Ich darf ebenso Herrn Claus Spandau sehr herzlich begrüßen. Claus Spandau, jahrelang Bürgermeister hier in der Nachbarschaft und mittlerweile auch Geschäftsführer des Kompetenzzentrums für Interkommunale Zusammenarbeit, gegründet gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, mit dem Landkreistag, mit dem Städte- und Gemeindebund und mit dem Städtetag und da habe ich auch gleich die Überleitung. Ich darf ganz herzlich Herrn Dr. Jürgen Dieter, den Direktor des Hessischen Städtetages, begrüßen – auch seit vielen, vielen Jahren im kommunalpolitischen „Geschirr“. Er war in seinem früheren Leben Abgeordneter des Hessischen Landtages und Bürgermeister. Also auch ein ausgewiesener Experte auf allen Ebenen. Herzlich Willkommen Herr Dr. Dieter !

Meine Damen und Herren, Frau Bürgermeisterin, Herren Bürgermeister, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommunalverwaltung.

Wir als ekom 21, als Ihr kommunaler IT-Dienstleister, waren

natürlich sofort dabei als es hieß, so einen Fachkongress/ Erfahrungsaustausch mit zu gestalten und mit zu organisieren. Das hat mehrere Gründe. Zum einen rühmen wir uns gemeinsam mit den Zusatzversorgungskassen sozusagen seit über 40 Jahren die älteste interkommunale Zusammenarbeit zu sein, die es in Hessen gibt, weil wir und unsere Vorläufer, die Rechenzentren, IKZ erfolgreich verkörpern. Schon damals vor 40 Jahren erkannte man, wenn jeder IT für sich macht, jeder versucht ein Fachverfahren zu entwickeln, jeder versucht einen Großrechner zu betreiben, das ist ein bisschen teuer. Deshalb haben kluge Menschen damals parteiübergreifend gesagt, Mensch das macht Sinn sowas zusammen zu tun.

Und ein Ergebnis dieser erfolgreichen interkommunalen Zusammenarbeit sehen Sie z.B. hier in unserem – ich sage mal: „Tagungszentrum“ und Räumen ringsherum, weil das war früher mal ein Rechnerraum und ein Druckzentrum. Und durch Zusammenschlüsse, durch Kooperationen mit anderen Rechenzentren, mit dem KGRZ Starkenburg in Darmstadt und dem KGRZ in Kassel sind wir sozusagen zusammengewachsen und haben Ressourcen gebündelt.

Wir haben jetzt nur noch ein Rechenzentrum, ein Back-up Rechenzentrum – hier unten im Keller – aber diese ganze Fläche wurde frei, die konnten wir anderweitig nutzen. Das heißt, wir haben uns Anbauten erspart und ähnliche Dinge. Da sehen Sie nur ein kleines Beispiel, was auch im Großen Interkommunale Zusammenarbeit bedeutet. Und heute der Fachkongress wird Sie ja in eine breite Palette einführen und Projekte vorstellen, die wertvoll für Sie sind.

Und wir würden uns freuen, wenn Sie diese Anregungen aufnehmen, uns natürlich ein Stückweit beteiligen als Ihr IT-Dienstleister, weil wir schon glauben, dass wir in der Lage sind, Sie gut zu unterstützen und erfolgreich Ihre Projekte mit zu gestalten. Und die Stichworte stehen überall: Finanzwesen, Personalwesen, Standesämter, Ordnungsämter, Bauhöfe, auch das Thema 115 sollte der Ein oder Andere sich vielleicht noch einmal zu Gemüte führen, das läuft sehr erfolgreich in Frankfurt ebenso als Interkommunale Zusammenarbeit, wo sich andere Städte aufschalten, Beispiel Offenbach und Frankfurt.

Früher hätte man gesagt, die haben sich immer gekapelt, heute arbeiten die Städte in vielen Bereichen erfolgreich zusammen. Aber auch in Kassel ist eine gute 115-Lösung entstanden, im Main-Taunus-Kreis – es gibt aber noch so ein paar weiße Flecken – ich sage mal hier in Mittelhessen, im Raum Wiesbaden. Also, da könnte man interkommunal auch das ein oder andere bewegen, um dann wiederum Ressourcen freizubekommen für andere Tätigkeiten, die die

Sachbearbeitung, die Fachexperten und das Back-Office entlasten. Auch hier gibt es Möglichkeiten der Förderung. Also es sind keine Grenzen gesetzt. Wir haben versucht, es Ihnen hier so angenehm wie möglich zu machen.

Wir wünschen Ihnen interessante Stunden. Als nächster wird Herr Dr. Dieter in seiner Eigenschaft als Direktor des Hessischen Städtetages zu uns sprechen und Herr Dr. Dieter ich übergebe Ihnen das Wort für Ihre Ausführungen.

Dr. Jürgen Dieter

Direktor des Hessischen Städtetages, Wiesbaden



Guten Morgen meine Damen und Herren, auch mir ist es aufgetragen, ein kleines Grußwort zu sprechen. Ich fange einmal mit einem sehr altmodischen Begriff an, dem des Vorbilds. Die Finanzfachleute in den Verwaltungen haben ja die Aufgabe, immer zu schauen, dass man möglichst viel Geld spart und die Ressourcen optimal einsetzt. Das ist Ihre Steuerungsaufgabe und da wird vielleicht der ein oder andere sagen: „Wenn interkommunale Zusammenarbeit auch Geld sparen hilft, da müssen die, die Finanzverantwortung haben, zuallererst darauf schauen, dass sie auf diesem Weg auch Geld sparen helfen für ihre Stadt“. Das ist so eine ganz natürliche Rolle. Sie sind immer im Fokus, wenn es darum geht, sparsam zu sein. Vorbild zu sein, heißt ja: Was man von anderen erwartet, muss man auch selbst tun.

Herr Huke hatte auf meine Biographie hingewiesen. Ich war damals als Bürgermeister auch Kämmerer und meiner Kämmerei ist es auch so gegangen, deshalb vermute ich, Ihnen wird das auch so ähnlich widerfahren in Ihrem Alltag.

Nun haben wir uns lange auf den Weg gemacht – Herr Huke hat es richtig gesagt. Interkommunale Zusammenarbeit stand von Beginn an auch in der Betreuung der kommunalen Spitzenverbände. Das ist von vornherein ein Anliegen gewesen. Wir haben gesagt, damit kann man Geld sparen, Ressourcen sparen, weil man optimal zusammenarbeitet. Aber das ist es nicht alleine.

Interkommunale Zusammenarbeit heißt auch Qualität verbessern. Wenn ich anschau, was bei Ihnen heute auf dem Programm steht, geht es ja um beides. Es geht darum, durch Zusammenarbeit mehr Effizienz in die Verwaltung zu bringen und dadurch, dass zwei, drei, vier Kommunen, wenn sie sich zusammentun, bestimmte Ressourcen besser einsetzen können. Es geht auch darum, Qualität zu erreichen, die die einzelne Kommune unter Umständen gar nicht schaffen kann, sondern die sie nur packt, wenn mehrere beisammen sind.

Das sind ganz unterschiedliche Punkte: Ein immer komplizierter werdender Dschungel von Vorschriften, die Sie zu beachten haben, größere Schwierigkeiten in der Kreditaufnahme, als es früher der Fall war, obwohl es im Moment nicht mehr ganz so schlimm ist, wie es schon war.

Sie leiden unter immer weiter ausgreifenden Vorschriften, von denen man denkt, irgendwann könnte man sie vereinfachen, man könnte sie reduzieren. Die Erfahrung ist eine andere. Man kann viele Fehler machen, aber wenn man sich zusammenschließt, ist es leichter möglich diese zu vermeiden und die Qualität zu sichern. Das alles ist wichtig und Ihnen bestens bekannt, aber es ist auch ein Anlass dafür, eng interkommunal zusammenzuarbeiten.

Wie weit der Ehrgeiz reicht bei der interkommunalen Zusammenarbeit, das wollen wir auch gerne ausloten. Herr Spandau hat einen Kongress bereits für den Oktober konzipiert, bei dem er die Fragen nochmal aufwirft: Wie weit kann eigentlich interkommunale Zusammenarbeit gehen? Wie viel an bestehender Verwaltungsorganisation kann verschmolzen werden, wenn zwei, drei, vier Kommunen zusammenarbeiten? Es ist ein spannendes Thema und es ist auch ein Hinweis auf das, was Herr Huke ausgeführt hat.

Die ekom arbeitet ja mit ihren Vorläuferorganisationen bereits vier Jahrzehnte interkommunal zusammen, also schon sehr lange Zeit. Sie arbeitet dabei aus Bürgersicht im Hintergrund. Wenn Sie die Bürger fragen nach der ekom 21, dann werden die Bürger die ekom kaum wahrnehmen in der Stadt. Sie arbeitet in ihren Verwaltungen, da ist sie bekannt, aber sie ist nicht eine Organisation, die nach außen in besonderer Weise in Erscheinung tritt.

Das zeigt, interkommunale Zusammenarbeit ist nichts, was der Bürger unmittelbar immer spüren muss, vielleicht nicht immer unmittelbar spüren soll. Interkommunale Zusammenarbeit ist eine Möglichkeit, besser und effizienter zusammenzuarbeiten, ohne dass man es groß publik machen muss.

Damit hat die interkommunale Zusammenarbeit die Chance, das, was Anfang der 70er Jahre durch die Fusionen eine Menge Ärger erzeugt hat, durch fusionsgleiche interkommunale Zusammenarbeit zu ersetzen. Die Politik ist nicht unbedingt wild darauf, sich erneut einen solchen Ärger einzuhandeln. Damals hat man eben auch Gebiete zusammengelegt, hat plötzlich Gemeindegrenzen verändert. Das war nicht so populär an vielen Stellen.

Interkommunale Zusammenarbeit kann ganz geräuschlos vieles von dem erledigen, was spektakulär eine Fusion nach sich ziehen würde oder was durch eine Fusion zu erledigen

wäre. Das zeigt z. B. auch die ekom, die unspektakulär arbeitet. So können Sie Ihre Zusammenarbeit hinter den Kulissen leisten. Natürlich nicht im Geheimen (nicht dass Sie es falsch verstehen), das machen Sie ja auch nicht. Der Bürger muss gar nicht sehen, dass zwei Kommunen näher zusammenkommen. Er liest es vielleicht mal in der Zeitung, weil der Bürgermeister darüber berichtet.

Diese Chancen, dass interkommunale Zusammenarbeit stattfindet, dass man mehr zusammenrückt, die sind groß. Wie weit man gehen kann, das werden wir sehen. Ich glaube, man kann die Effekte einer Fusion, wenn man es will, fast, nicht vollständig, mit interkommunaler Zusammenarbeit so gestalten, dass man Fusionen gar nicht mehr braucht.

Was wir fordern müssen, dringend, dass die Politik – und damit meine ich jetzt die große Politik – Bundespolitik, europäische Politik – weniger die Landespolitik, die uns sowieso weitestgehend unterstützt, dass vor allem die große Politik uns nicht Steine in den Weg legt.

Der Referatsleiter in unserem Verband, Herr Dr. Risch, wird ja heute Mittag seinen Vortrag halten und er wird sich damit beschäftigen, was die Bundespolitik bitteschön doch leisten muss. Es ist nicht immer Europa, das uns Steine in den Weg legt. Wir brauchen kommunalfreundliche Regeln, damit wir reibungslos zusammenarbeiten können und nicht plötzlich im Bereich der Mehrwertsteuer Kosten auftauchen, die man durch einfache Gesetzgebung verhindern kann. Es ist eine dringende Forderung an die Politik. Wenn interkommunale Zusammenarbeit so wichtig ist für die Kommunen, und das ist sie, dann darf die Politik keine Steine in den Weg legen, sondern dann muss sie dafür sorgen, dass das so reibungslos wie möglich funktioniert.

Es ist einfach nicht gut, wenn einerseits wir uns vor Ort in den Kommunen mühen, das optimal zu gestalten und andererseits die große Politik nicht alles dafür tut, dass das ohne Schwierigkeiten geht, ohne Fallstricke. Es kann nicht sein, dass man womöglich noch damit rechnen muss, dass es teurer wird, wenn man interkommunal zusammenarbeitet. Das ist eine Forderung an die Politik, die sie erfüllen muss.

Wir sind jetzt am Vorabend der Eröffnung der Geheimnistruhe des Finanzministeriums. Wir werden am 30. September noch erfahren, wie der künftige kommunale Finanzausgleich zwischen Land und Kommunen sich gestalten wird. Wir sind wahrscheinlich alle gespannt, was für uns am Ende herauskommt. Da hoffen wir alle und erwarten alle, obwohl es unter der Hand auch schon schlechtere Nachrichten gibt, dass am Ende mehr in der Kasse ist als vorher. Diese Erwartungen, Herr Staatssekretär

Koch, halten wir hoch. Also wir sind froher Erwartung, dass es am Ende mehr gibt in der Kasse und dass damit auch die Arbeit all derer, die heute Morgen hier sitzen, ein bisschen leichter wird.

Also wir sind voller Hoffnung. Den Weg, den Sie heute gehen, hin zu schauen, wie es mit der interkommunalen Zusammenarbeit optimal aussehen kann, den gehen Sie ganz unabhängig von dem, was der Landeshaushalt uns künftig im kommunalen Finanzausgleich bescheren wird. Das ist auch eine gute kommunale Tradition: Ob die Sonne scheint oder ob es stürmt oder schneit, in den kommunalen Verwaltungen in den Städten schauen wir, dass wir immer das Beste daraus machen, was immer sonst draußen geschieht.

Ich wünsche Ihnen einen angenehmen und einen – darf ich sagen – auch lehrreichen Kongress heute Vormittag und heute Nachmittag. Alles Gute für Sie.

Ein Erfolgsmodell für hessische Kommunen – Die interkommunale Zusammenarbeit

Werner Koch – Staatssekretär, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden



Meine sehr geehrten Damen und Herren, verehrte Tagungsteilnehmer, sehr geehrter Herr Huke, sehr geehrter Herr Dr. Dieter, lieber Herr Spandau,

ich darf Sie recht herzlich im Namen der Hessischen Landesregierung zu der heutigen Tagung begrüßen und darf Ihnen insbesondere die Grüße des Ministerpräsidenten Volker Bouffier und des Hessischen Ministers des Innern und für Sport, Peter Beuth, überbringen.

Ich freue mich sehr, dass Sie als Vertreter der hessischen Kommunen auch zu dieser Fachtagung unter dem Titel „Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Finanzwesen“ so zahlreich erschienen sind. Es freut mich und mein Haus besonders, dass die Interkommunale Zusammenarbeit, die wir seit nun über 10 Jahren besonders unterstützen, keine kurzzeitige Modeerscheinung ist, sondern sogar an Bedeutung stetig gewonnen hat und künftig nach meiner Einschätzung noch wichtiger werden wird.

Auch Ihre Teilnahme an diesem Kommunalkongress zeigt uns zweierlei:

1. Die Wichtigkeit des Veranstaltungsthemas:
Die Interkommunale Zusammenarbeit in der speziellen Form und den speziellen Fragestellungen im Finanzwesen und die Notwendigkeit hierüber fundiert zu informieren.
2. Den guten Ruf, den sich unsere Kongresse und Fachtagungen zur Interkommunalen Zusammenarbeit erworben haben.

Ich freue mich besonders, dass es gelungen ist, eine gemeinsame Fachtagung mit der ekom21 als größtes ausdrücklich interkommunales IT-Dienstleistungsunternehmen und des Kompetenzzentrums

für Interkommunale Zusammenarbeit zu organisieren. Die ekom21 ist für sich eine besondere Form der Interkommunalen Zusammenarbeit und sicherlich ein wichtiger Partner für alle hessischen Kommunen im Bereich der EDV, aber auch zur Umsetzung interkommunaler Projekte.

In der heutigen Zeit ist die Aufgabenerledigung ohne Informationstechnik in allen Bereichen der Verwaltung einfach undenkbar.

Eine gute leistungsfähige anwenderfreundliche EDV ist jedenfalls Grundvoraussetzung für das Zustandekommen einer kommunalen Kooperation. Leider ist die gemeinsame Grundausrüstung mit gleicher EDV und Software nicht immer zwischen den kommunalen Partnern vorzufinden. Gerade im kommunalen Finanzwesen ist die unterschiedliche EDV-Ausstattung leider nicht selten ein technisches Hindernis zur erfolgreichen IKZ. Mitunter bedarf es zunächst Investitionen der zusammenarbeitenden Kommunen, um eine gemeinsame technische Plattform herzustellen. Auch hierfür können unsere Fördermittel die notwendige Anschubfinanzierung darstellen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

wie ich eingangs bereits kurz ausführte ist die Interkommunale Zusammenarbeit keineswegs eine Modeerscheinung, „Eintagsfliege“ oder ein kurzzeitiges Betätigungsfeld für Bürgermeister, die ihren Bürgern zeigen wollen, dass Sie etwas tatkräftig in Angriff nehmen, was gerade angesagt, was gerade - wie man heute so schön sagt - „en vogue“ ist.

Interkommunale Zusammenarbeit ist zu einer Notwendigkeit für nahezu alle Kommunen in Hessen geworden.

Dabei sollten Sie sich vergegenwärtigen, dass über die Hälfte aller hessischen 426 Städte und Gemeinden weniger als 7.500 Einwohnerinnen und Einwohner haben und überwiegend ländlich mit vielen Ortsteilen geprägt und strukturiert sind. Diese Gemeinden haben ebenso wie größere verwaltungsstärkere Städte eine komplette funktionsfähige Verwaltung mit breitem Angebot für Bürgerinnen und Bürger bei dauernd wechselnden Anforderungen zu garantieren.

Ohne die Möglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit wären viele dieser kleineren Gemeinden angesichts der Komplexität der Aufgabenstellungen nicht mehr handlungsfähig. Es freut mich, dass bereits viel getan

wurde, aber es werden noch weitere Zusammenarbeiten notwendig sein, um die künftigen Herausforderungen zu meistern.

Dann kommen noch zum Teil bereits heute spürbare Auswirkungen des demografischen Wandels hinzu, also eine kleiner und älter werdende Bevölkerung, die es weiterhin erforderlich macht, Anpassungsprozesse anzustoßen.

Aber nicht nur für die kleineren Gemeinden besteht ein erheblicher Bedarf an Zusammenarbeit. Die Konsolidierung der kommunalen Haushalte ist derzeit ein drängendes bedeutendes Thema der Kommunen und wird uns noch eine gewisse Zeit weiter beschäftigen. Die Wichtigkeit der IKZ unterstreicht die Aufnahme in die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht“ den sog. Haushaltskonsolidierungserlass vom Mai 2010 als Handlungsempfehlung.

Die Interkommunale Zusammenarbeit und die darüber hinausgehende Form der erweiterten Verwaltungszusammenarbeit bietet den kommunalen Haushalten eine Möglichkeit, Aufwendungen einzusparen und von unpopulären Einsparungen bzw. Steuererhöhungen abzusehen. Ich appelliere daher an Sie, nutzen Sie die Möglichkeiten der IKZ zur Entlastung der kommunalen Haushalte, bevor die Kommunen zu ggf. weiteren einnahmeerhöhenden Maßnahmen verpflichtet sind.

Ein Festhalten am Status quo ein „weiter so“ wird den vielfältigen Anforderungen einer dienstleistungsorientierten Verwaltung nicht mehr gerecht.

Das Potential der IKZ ist nach meiner Einschätzung bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Künftig habe ich die Erwartung, dass vermehrt Kooperationen der erweiterten Verwaltungszusammenarbeit gegründet werden. Kooperationen, in denen der überwiegende Teil oder gar die gesamte Verwaltung mehrerer Gemeinden zusammengeführt, die Gemeinden aber selbständig erhalten bleiben. Die Förderung der sog. erweiterten Verwaltungszusammenarbeit (ausdrücklich nicht die Fusion) ist ein Schwerpunkt der Koalitionsvereinbarung im Innenbereich. Hierzu können wir erfreulicherweise ein reges Interesse, gerade der kleineren Städte und Gemeinden, konstatieren. In Kürze werden wir für die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes zwischen zwei Gemeinden aus Waldeck-Frankenberg einen Bewilligungsbescheid mit namhafter Förderungshöhe erteilen können.

In den zurückliegenden Jahren haben wir eine Krise der Staats- und Kommunal Finanzen erlebt, deren Folgen

in Form aufgehäufter Defizite die Kommunen wie auch das Land noch lange begleiten werden bis sie vollständig zurückgeführt ist. Trotz gegenwärtiger Steuereinnahmen auf Rekordniveau hat dies die Lage der Kommunal Finanzen noch nicht grundlegend verbessert.

Die Fachtagungen zu den verschiedenen Themenbereichen, in unserer bewährten Kooperation von Hessischem Innenministerium, Hessischen Städte- und Gemeindebund, Hessischem Städtetag, Hessischem Landkreistag und Kompetenzzentrum für IKZ, haben gezeigt und zeigen uns auf, dass nach immer neuen Lösungen und Möglichkeiten gesucht wird, die Krise der Finanzen in Verbindung mit dem Demografischen Wandel abzuwenden.

Um Sie als Kommunen bei den immer neuen Herausforderungen zu unterstützen, haben wir – Hessisches Innenministerium und kommunale Spitzenverbände – uns schon vor rund zehn Jahren gemeinsam mit Interkommunaler Zusammenarbeit befasst.

Das erste Förderprogramm des Innenministeriums für die Interkommunale Zusammenarbeit, die sog. „Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit“, die wir in Absprache und in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erstellt haben, hatten wir bereits im Jahre 2004 mit dem folgenden Satz überschrieben:

„Die neuen Herausforderungen werden für die hessischen Kommunen nur durch die Zusammenführung von beträchtlichen Teilen ihrer Verwaltungen in gemeinsame Dienstleistungszentren zu bewältigen sein.“

Dieser Satz steht auch heute nach wie vor über unserem Förderprogramm und dieser Satz hat auch zukünftig weiterhin Geltung und größte Bedeutung.

In den zurückliegenden Jahren haben wir unser Förderprogramm, zuletzt im Jahr 2011, – stets in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden – deutlich erweitert und es von den förderfähigen Aufgabenbereichen wie den förderberechtigten Kommunen wesentlich breiter aufgestellt – ausschließlich zum Nutzen der Kommunen.

An dieser Stelle freut es mich, dass der Hessische Städtetag auf dem heutigen Kongress besonders durch zwei kompetente und namhafte Referenten vertreten ist.

Dabei haben wir stets besonderen Wert darauf gelegt das Förderprogramm unbürokratisch zu gestalten, damit Sie und gerade kleinere verwaltungsschwächere Gemeinden ein einfaches, wenig aufwendiges Förderverfahren zu bewältigen haben.

Neben der unbürokratischen Förderrichtlinie haben wir wiederum gemeinsam im Jahr 2009 mit den kommunalen Spitzenverbänden das Kompetenzzentrum für IKZ gegründet.

An erster Stelle das Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit sowie das eigene Referat für Interkommunale Zusammenarbeit in der Kommunalabteilung im Innenministerium beraten die Kommunen in allen Fragen der Interkommunalen Zusammenarbeit allumfassend von den ersten Absichten bis zur späteren Umsetzung einschließlich der Zuwendungsbeantragung und helfen Ihnen Ihre IKZ Vorhaben zu verwirklichen.

Die Interkommunale Zusammenarbeit hat in Hessen politisch einen besonderen Schwerpunkt erfahren. Sie hat ein Alleinstellungsmerkmal im Vergleich aller deutschen Bundesländer. Kein anderes Bundesland ist so hervorragend bei der IKZ aufgestellt wie Hessen. Als bisher einziges Bundesland hat Thüringen ein vergleichbares Kompetenznetzwerk gegründet. Da man das IKZ-Modell in Hessen als erfolgreich sieht, zeigt, dass Nordrhein-Westfalen im November dieses Jahres einen Gesetzentwurf des IKZ-Modells - wie in Hessen seit 2009 praktiziert - im Landtag beraten und auf den Weg bringen möchte.

Unsere Bemühungen haben aber auch zahlenmäßig deutliche Früchte getragen:

So haben wir seit 2008 – der ersten Änderung unseres Förderprogramms – bis heute 118 Bewilligungen mit einer Zuwendungssumme von 8,115 Millionen Euro ausgesprochen.

So können wir – nur die vergangenen 3 Jahre betrachtet – ein stetiges Wachstum der Inanspruchnahme des Förderprogrammes durch die Kommunen verzeichnen:

Im Jahre 2012 wurden 28 Bewilligungen bei einer Beteiligung von 151 Kommunen mit einer Fördersumme von 1,7 Mio. Euro bedacht. 2013 waren es 30 Bewilligungen mit 202 beteiligten Kommunen und einer Fördersumme von 2,295 Mio. Euro.

Und bereits in der ersten Hälfte von 2014 waren es 1,67 Mio. Euro IKZ-Fördermittel bei 25 Bewilligungen und 161 beteiligten Kommunen.

Und so möchten wir auch Sie und Ihre Kommunen davon überzeugen, dass IKZ ein guter, ein zukunftsweisender Weg und ein richtiger Schritt sein wird. Insofern wollen wir Sie von den Vorzügen der IKZ überzeugen, damit Sie Botschafter und Wegbereiter der IKZ in Ihren Kommunen werden.

Nachdem wir in den vergangenen Jahren u. a. IKZ Kooperationen in den Bereichen des Demografischen Wandels, bei der Wasserver- und Abwasserbeseitigung, bei den Erneuerbaren Energien, Kooperationen des Freiwilligen Polizeidienstes, im Bereich der Bauhöfe und im Feuerwehrwesen in Fachtagungen vorgestellt und mit Ihnen diskutiert haben, werden wir Ihnen heute IKZ-Kooperationen im Bereich Finanzwesen vorstellen.

Allein rund um den Bereich Finanzwesen u.a. mit den Aufgabenbereichen: Personalabrechnung, Gemeinde- und Stadtkasse, Steuerämter, Haushalts- und Rechnungswesen, Kämmerei, Gemeinschaftskasse wurden seit 2008 (der ersten Änderung des Förderprogramms) bis heute 27 Bewilligungen übergeben mit einer Fördersumme von 1,5 Mio. Euro.

Die vom Innenministerium geförderten Kooperationen im Finanzwesen sind im Einzelnen unterschiedlich in der Gestaltung und der umfassenden Arbeitsbereiche. Sie können ihnen, wie die im späteren Verlauf der Veranstaltung vorgestellten Projekte, als modellhafte Beispiele zur Nachahmung dienen.

An dieser Stelle möchte ich ihnen aus den geförderten Kooperationen im Finanzbereich besonders vorbildhafte Projekte vorstellen:

- Kooperation im Rheingau-Taunus-Kreis zwischen Geisenheim, Oestrich-Winkel, Eltville, Lorch und Rudesheim:

Zwischen den fünf Städten und Gemeinden im Rheingau (nur die Gemeinden Kiedrich und Walluf nehmen daran nicht teil) ist eine umfassende Zusammenarbeit im Finanzbereich in den letzten 5 Jahren entstanden. Am Standort Geisenheim werden ein gemeinsames interkommunales Steuer- und Kassenamt sowie die Kämmerei erfolgreich betrieben. Auch das Personal der fünf teilnehmenden Gemeinden wurde am Standort Geisenheim zusammengeführt.

- Kooperation ebenso im Rheingau-Taunus-Kreis (Unter-taunus) sog. ARGE Doppik zwischen Taunusstein und u.a. Aarbergen, Hohenstein, Schlangenbad, Bad Schwalbach, Heidenrod und Idstein

Diese Gemeinden haben sich zu einer Kooperation verbunden, um den schwierigen Prozess der Umstellung auf das doppelte Rechnungs- und Haushaltswesen gemeinsam unter Federführung der größten Stadt im Kreis (Taunusstein) zu organisieren. Gerade die kleineren verwaltungsschwächeren Gemeinden haben Schwierigkeiten, diesen komplexen Aufgabenbereich umzusetzen. Hier bietet sich die IKZ besonders an, die Verwaltungskraft mit einer kommunalen Kooperation zu stärken. Ein kommunaler Verbund bietet nach unserer Einschätzung Vorteile gegenüber die Beauftragung von Beratungsunternehmen.

Das „Modell“ Taunusstein wurde zudem in der Kooperation um die Gemeinden Alheim, Wildeck, Rotenburg (Hersfeld-Rotenburg) – mit der Bezeichnung „Wissenstransfer Doppik“ erfolgreich übertragen.

- Kooperation im Landkreis Fulda (Hessisches Kegelspiel) zwischen Hünfeld, Burghaun, Rasdorf und Nüstal. Hier wurde ein Zweckverband gegründet, um das Finanzwesen umfassend zusammen zu bearbeiten. Zwischenzeitlich wurde der Aufgabenbereich noch um die gemeinsame EDV erweitert.

Kooperationen im Bereich Finanzwesen stellen die Kommunen und die beteiligten Mitarbeiter vor schwierige und komplexe Herausforderungen und Fragen. Daher lohnt es sich, den Kontakt mit denjenigen aufzunehmen, die bereits solche Kooperationen umgesetzt haben.

All diese besonderen Herausforderungen werden wir Ihnen heute vorstellen und es werden selbstverständlich zugleich Möglichkeiten aufgezeigt, wie diesen speziellen Anforderungen und Herausforderungen begegnet werden kann.

Frau Gelhart von der Gemeinschaftskasse Taunus wird nachher über ihre Erfahrungen, Herausforderungen und letztendlich erfolgreichen Umsetzung der IKZ mit den Kommunen Königstein, Kronberg und Steinbach berichten. Ebenso erfolgreich konnte eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Finanzwesen die Gemeinschaftskasse Mitte Süd des Landkreises Gießen mit den Kommunen Pohlheim, Linden und Fernwald abschließen. Hierzu wird uns Herr Bürgermeister Bechthold von der Gemeinde Fernwald vortragen.

Ein weiteres bisheriges Problemfeld stellte immer die Frage der Umsatzbesteuerung bei der IKZ dar.

Der hessische Städtetag hat in seiner aktuellen Ausgabe einen Artikel mit der Überschrift „Interkommunale Zusammenarbeit gerettet – Umsatzsteuergesetz wird geändert“ versehen. Ich kann mich der positiven Einschätzung grundsätzlich anschließen.

Das „Damoklesschwert“ Umsatzsteuer ist von der IKZ abgewehrt worden. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Innenministerien ist es uns in mehreren Arbeitsgruppen (sogar auf Staatssekretär-Ebene) gelungen, die Finanzminister des Bundes und der Länder vom Erfolgsmodell Interkommunale Zusammenarbeit zu überzeugen.

Mit dem vorgelegten Änderungsentwurf zum Umsatzsteuergesetz können die Kommunen und wir als Kommunalministerium und Förderer der IKZ überaus zufrieden sein. Im Ergebnis besteht daher kein Grund,

von effizienten wirtschaftlich tragfähigen Projekten der IKZ wegen der Umsatzsteuerbelastung Abstand zu nehmen. Der hoheitliche klassisch öffentlich-rechtliche Bereich ist von der Umsatzsteuer ausgenommen. Auch in den Dienstleistungsbereichen (z.B. Bauhöfe) ist eine umsatzsteuerfreie IKZ weiterhin möglich. Hier gilt es jedoch bestimmte Rahmenbedingungen einzuhalten. Die neue Regelung im Umsatzsteuergesetz bietet nun verbindliche Klarheit. Die kommunalen Spitzenverbände stehen Ihnen zur Beratung und zur Vertiefung zur Verfügung.

Nach der Mittagspause werden Sie zudem durch Herrn Dr. Risch vom Hessischen Städtetag, noch weitere Details und Zusammenhänge erfahren.

Ich wünsche Ihnen einen interessanten Veranstaltungstag und hoffe, dass Sie zahlreiche Erkenntnisse, neue Ideen und umfassende Anregungen mit in Ihre Tätigkeit in Ihren Kommunen nehmen und Sie gut motiviert an IKZ Projekte / Kooperationen herangehen.

Wir - Kompetenzzentrum und Innenministerium - stehen Ihnen dabei mit Rat und Tat zur Seite.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

Praktische Umsetzung von IKZ Projekten im Finanzwesen

Wilhelm Wecker – ekom 21 – KGRZ Hessen, Gießen



Praktische Umsetzung von IKZ Projekten im Finanzwesen
Wilhelm Wecker – ekom 21 – KGRZ Hessen

Einen wunderschönen guten Morgen noch einmal auch von meiner Seite. Ich habe schon erwartet, dass die Veranstaltung sehr gut besucht sein wird, da wir in der praktischen Umsetzung bei Kommunen auf ein hohes Maß an Interesse stoßen und immer wieder angefragt werden, welche Möglichkeiten es gäbe zu unterstützen. Ich muss dazu sagen, die Projekte haben sich entwickelt, auch wir haben uns mit entwickelt. Wir haben über die Jahre hin von den Kommunen Anfragen zur Unterstützung erhalten. Und zwar nicht im Rahmen der Erstellung der formalen Anträge zur Förderungsrichtlinie. Das machen nach wie vor Herr Spandau und die Mitarbeiter des Kompetenzzentrums. Sondern, die Anfragen umfassten eher die praktische Umsetzung. Wir haben da eine ganze Menge an Know-how gewonnen und zu dem Know-how möchte ich nun ein paar Worte in der gebotenen Kürze sagen. Das heißt, welche Fragen tauchen nämlich in der praktischen Umsetzung auf.

Mein Name ist Wilhelm Wecker, ich bin tätig für die ekom 21 im Unternehmensbereich Consulting. Consulting heißt einfach, dass wir hier in dem Bereich zur Unterstützung über das übliche Geschäft, nämlich die Lieferung und Bereitstellung von EDV auch beratend, unterstützend tätig sind, eben auch in den Fragen der Interkommunalen Zusammenarbeit im Schwerpunkt Finanzwesen.

Finanzwesen ist meistens der erste Schritt den die Kommunen angehen. Hier geht es um die Vorgehensweise in den Projekten, die grundlegende Fragestellung zu den Projektinhalten, die Analyse der Sachstände der Projekte und ein fachliches Fazit.

Wir fangen im Prinzip gleich an: In drei Schritten zum Ziel. Das ist eigentlich eine Erkenntnis, die wir in den Projekten gewonnen haben und sagen, wir müssen eine bestimmte

Reihenfolge einhalten, um den Erfolg eines Projektes garantieren zu können.

Der erste Part ist das Prüfen und Entscheiden: Nutzen- und Machbarkeitsanalyse. Zu sagen, wir machen interkommunale Zusammenarbeit, wir haben den Beschluss gefasst, ist eine Sache, die Frage der Umsetzung ist eine andere. Das heißt, was ist machbar, in welchem Bereich ist es sinnvoll. Wir müssen im Prinzip Eckwerte schaffen, um dann natürlich erst einmal eine politische Entscheidung hinzubekommen. Es ist häufig ein Knackpunkt bei Projekten, dass man sagt, wir müssen auch die politischen Gremien mitnehmen, müssen denen mitteilen, dass keine „Eingemeindung“ stattfindet, sondern, dass hier eine Qualitätssteigerung der Leistung angeboten wird, die auch den Bürgern letztlich zu Gute kommt und jetzt auch die Prozesse in den Kommunen vereinfacht.

Im Zweiten: Grundsätze regeln. Das ist im Prinzip der Punkt, wo man sagt, wir beginnen ein Umsetzungskonzept, wir haben eine Zielorganisation und wir haben ein Umsetzungsteam in den Kommunen. Im Rahmen der Projekte haben wir natürlich festgestellt, dass nicht jede Kommune gleich arbeitet, sondern die Unterschiede schon sehr groß sind. Und ganz wichtig zur Umsetzung: Wie steuere ich den Prozess? Wie ist die Personalausstattung? Wie ist die IT-Ausstattung, und wie ist die Kommunikation nach innen und nach außen letztlich aufzusetzen?

Die Ziele sind eigentlich in der Definition immer das, was wir als Aufgabestellung bekommen. Reduzierung des Verwaltungsaufwands, Produktivitätssteigerung der Verwaltung, Reduzierung von Laufzeiten, Vermeidung von Doppelungen, erhöhte Auskunftsbereitschaft, schnellere Reaktionszeiten der Verwaltung, natürlich immer Kostenreduktion. Ein ganz wichtiger Punkt, der immer mehr Raum gewinnt, ist der Bereich des Datenschutzes, der Datensicherheit. Wenn Sie mit Daten Dritter arbeiten, ist es ein ganz entscheidender Faktor. Gerade in Zeiten von NSA ist es wichtig hier Sicherheit zu schaffen.

Die grundlegenden Fragen, die wir immer beantworten müssen, die sich im Laufe der Projekte in der Praxis ergeben haben, sind folgende:

In welcher Rechtsform soll eine Interkommunale Zusammenarbeit stattfinden?

Das heißt, eine Rahmenbedingung muss geschaffen werden. Soll es in Form eines Verbandes, soll es im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung stattfinden? Das heißt, eine Grundsatzentscheidung ist, wie das neue Objekt aufgestellt wird.

Wie ist die künftige Organisation aufgebaut? Ziehen wir Bereiche zusammen? Zentralisierung oder belassen wir sie dezentral? Was ist sinnvoll und was ist machbar? Vor allem dann, wenn man in den ländlichen Bereich geht und kleinere Kommunen mit überschaubaren Personalressourcen betrachtet. Wenn man dort den Leiter des Finanzwesens herauszieht, dann haben wir auch schon einen Standesbeamten weniger u. ä. Dinge. Das heißt, wie kann ich das im Prinzip vernünftig in der Struktur aufbauen, so dass es funktionabel wird und letztlich auch das gewünschte Ziel erreicht wird.

Kompatibilität im Bereich des IT-Umfeldes. Welche IT nutze ich? Welche IT wird in Zukunft genutzt? Wie kann ich diese steuern und wie kann ich eine entsprechende Kompatibilität erreichen?

Nächste Frage ist natürlich: Wie erfolgt die Vereinheitlichung der jeweiligen Prozesse und Aufgaben?

Das ist unsere große Aufgabe. Wir fragen in den Verwaltungen: Wie läuft denn bei Euch eine Rechnung ab? Das ist durchaus unterschiedlich und ich sage einmal auch kreativ, aber fast in allen Fällen nicht einheitlich. Das heißt, die Prozesse, das werden wahrscheinlich auch die Kolleginnen und Kollegen noch ausführen, die nach mir hier die Praxis nochmal verdeutlicht sagen, ist hierbei ein ganz wichtiger Punkt, dass ich hier bestimmte Dinge vereinheitliche. Das heißt, ich muss natürlich auch die Mitarbeiter mitnehmen und sagen, dass was ihr bis jetzt gemacht habt war gut und schön, aber wir müssen etwas anders machen. Sie wissen das Alte ist immer schlecht, solange nichts Neues da ist. Wenn etwas Neues kommt, dann ist das Neue schlecht und das Alte immer gut.

Welche Auswirkungen ergeben sich für das derzeitige Personal? Was ist mit räumlichen Verschiebungen? Wie ist die individuelle Belassungszahl und wie ist im Prinzip – für mich immer ein ganz wichtiger Punkt – die Vertretungsregelung zu sehen?

Für mich ist dies immer der erste Punkt, den wir sehen müssen. Wenn wir neue Strukturen bilden ist es wichtig, im Rahmen dieser Organisation auch vernünftige Vertretungsregelungen zu schaffen. Das heißt, nicht wie bisher, wenn derjenige, der zuständig ist, aus dem Urlaub zurückkommt und erstmal seinen Schreibtisch nicht mehr sieht, sondern im Prinzip auch sicher sein kann, dass, wenn er mal nicht da ist, der übliche Arbeitsprozess weiterläuft. Dies ist ein ganz, ganz entscheidender Faktor.

Wie wird die Bürgernähe, Rückfrage trotz zentraler Einrichtung gewährleistet? Auch das ist ein zentraler Punkt. Das heißt also, der Bürger soll – wir haben es ja schon gehört – eigentlich möglichst wenig davon merken, gerade bei Backoffice-Aufgaben. Das heißt, wie können

wir solche Dinge gewährleisten und dann, wie erfolgt die Integration in die bestehende Organisation? Im Wesentlichen ist es so, dass wir immer feststellen, wenn wir z.B. aktuell eine Kasse zusammenlegen, dass die Aufgabenstruktur der Kasse sehr indifferent ist. So dass man sagen muss, wir müssen einen Teil der Aufgaben, wenn wir das Zielobjekt definiert haben, wieder in die alte Organisation zurückführen.

Das heißt, Fachabteilungen müssen wirklich Dinge tun, die sie bisher cleverer Weise an andere abgeschoben haben, und diese müssen im Jetzt wieder in Fachabteilungen zurückgeführt werden. Das heißt, auch da muss eine Frage sein – wir müssen nicht nur die beteiligten Mitarbeiter einer solchen Teilorganisation wie der Kasse, sondern eigentlich die Gesamtverwaltung betrachten. Und sagen: Wie wirkt dieser Prozess auf die Gesamtverwaltung?

Da haben wir im Prinzip vier Teilbereiche, die wir im Detail betrachten müssen. Wir haben einfach mal die gesetzlichen Grundlagen zu Grunde gelegt und fragen: „Was sind für uns denn so die Leitfäden“? Klar, die Rechtsregelung der HGO. Konsolidierungsrichtlinien sind für den ein oder anderen glaube ich, mittlerweile ein Thema, ebenso der kommunale Schutzschirm und wie gesagt für uns zunächst einmal ein ganz, ganz wichtiger Punkt: der Bereich Datenschutz. Danach die formale, organisatorische Aufstellung. Das heißt, wie bekomme ich die Bearbeitungszeiten entsprechend geregelt? Wie kann ich Ausfälle vermeiden und wie kann ich eine bessere Qualität liefern?

Personalstruktur, das ist immer so ein Diskussionspunkt. Das Erste was man hört ist immer Personalreduktion. Die Frage ist natürlich immer zunächst den Bezug der Personalressource zu der jeweiligen Aufgabe zu definieren. Häufig ist es ja so, dass man in den Kommunen eine Anzahl von Personen hat und die bekommen irgendwelche Aufgaben zugeteilt. Es ist eigentlich genau andersrum zu sehen. Die Aufgabe muss definiert werden und dann ist die Fragestellung hintendran: Habe ich das Personal in der Struktur, in der Ausbildung und den Sachstand, um diese Aufgabe auszufüllen?

Und dann natürlich der EDV-Einsatz. Die Bereitstellung IT-Struktur, Themen die Grund- und Gebäudeschutz betreffen ist ein ganz wichtiger Punkt, die User-Verwaltung, der Anwendungsservice muss dann auch gewährleistet werden, wenn ich mit mehreren Kommunen zusammenarbeite.

Generelle Vorgänge im Projekt sind: Wiesoll die Infrastruktur aussehen? Wie sind die Kommunikationswege? Also, wer ist zuständig, wer trifft Entscheidungen, wer gibt Informationen weiter und an wen? Wie kann die

Kommunikationsplattform aussehen? Gerade dann, wenn man dezentral arbeitet, d.h. wenn nicht alle Leute quasi an einer Stelle, sondern an verschiedenen Stellen sitzen. Wie soll die Kommunikation dann laufen? Wo können die Synergien genutzt werden? Welche Kosten entstehen für die Realisierung? Dass Initialkosten entstehen, darf man auch nicht verschweigen. Natürlich, wenn man etwas Neues strukturiert entstehen auch Kosten, aber dafür – ich denke mal wird es nachher noch eine Ausführung von Herrn Spandau geben – stehen die entsprechenden Mittel zur Verfügung. Die Unterstützung finanzieller Art soll nicht das zentrale Ziel in der interkommunalen Zusammenarbeit sein, sondern nur ein nützliches Hilfsmittel neue Strukturen entsprechend umzusetzen.

In welchem Zeitraum soll die Umsetzung erfolgen?

Wir haben häufig im Kassen- und Finanzwesen natürlich, aufgrund der Vorgaben der Gesetze, bestimmte Stichtage an denen wir es tun müssen. Bestimmte Dinge gehen aber auch unterjährig. Nur, die Frage ist halt, was bedeutet dann z.B. ein unterjähriger Umstieg für das vorhandene Personal. Von allen Dingen, die wir hier besprechen, es ist immer ein Projekt in den Kommunen. Und diese Projekte belasten natürlich die Linienorganisation. Das heißt, das tägliche Geschäft bleibt manchmal auch mitunter liegen. Das heißt, man muss den Zeitrahmen auch an die Strukturen des vorhandenen Personals entsprechend angleichen.

Wie sind die Teilschritte gedacht?

Analyse, Planung, Umsetzung, IT-Konzept zu planen und festzulegen. Gerade, wenn wir sagen, wir benötigen z.B. auch eine Anpassung oder Veränderung im Softwarebereich – wann und wie soll das passieren?

Eine Analyse des Status Quo machen wir natürlich immer. Wie die einzelnen Abläufe in Verwaltungen organisiert sind. Ich habe Ihnen eingangs bereits gesagt, das ist durchaus flexibel. Wenn Sie in den ersten Gesprächen den Kollegen fragen: Was passiert denn, wenn bei ihnen die Speditionsrechnung reinkommt? Dann haben wir schon durchaus verschiedene Ansatzpunkte natürlich auch aufgrund der gewachsenen Strukturen – dann will der Bürgermeister nochmal reingucken, dann bleiben sie vielleicht noch ein bisschen liegen – und man ist abhängig von verschiedenen Abläufen. Das heißt also, wie sind diese zu sehen, wie sind die nachher einzubinden? Analyse zum Ausbildungsstandard des Personals. Das betrifft vor allem den Bereich des Finanzwesens. Sie wissen alle, die Anforderungen sind seit 2009 schrittweise gestiegen und ich denke, dass man auch anhand der Strukturen sieht, dass wir doch den ein oder anderen Jahresabschluss u.ä. noch offen haben, dass da noch ein großer Handlungsbedarf vorliegt, und das ist natürlich auch ein wichtiger Ansatzpunkt für viele Kommune zu sagen: „Wir

wissen, dass wir es vielleicht nicht alleine schaffen, aber gemeinsam mit anderen bekommen wir es vielleicht besser hin“. Und es muss dann natürlich auch eine Entscheidung zeitnah fallen, wie man in Zukunft damit umgehen kann. Eben halt, dass diese Aufgaben, die natürlich auch eine entsprechende fachliche Voraussetzung benötigen, umgesetzt werden können.

Bei den Analysen in den Projekten ist es häufig so, dass die Führungskräfte in den Verwaltungen schon – ich sage mal – einen Blick über den Tellerrand hinaus wirft in Richtung Ruhestand. Das heißt, der ein oder andere hat da schon den ein oder anderen Fokus und das man im Prinzip auch schaut, wie ist der Unterbau der Verwaltung, wie kann ich es entsprechend strukturieren und welche Personalressourcen habe ich denn eigentlich auch im Nachwuchs, um das mittel- und langfristig zu steuern.

Nächste Frage ist: Analyse, Datenmenge und Datenstrukturen.

Was müssen wir und was wollen wir eigentlich bewegen? Inhalte der IKZ?

Prüfung der Kommunikationsstrukturen in der Verwaltung: Wer ist für was zuständig? Wer entscheidet was? Und wer gibt an wen weiter?

Häufig ist auch das ein ganz entscheidender Faktor, erst einmal zu klären und zu prüfen: wie sehen die vorhandenen Kommunikationstechnologien aus, bis hin zur Leistungsfähigkeit der Leitungskapazitäten die zwischen den Kommunen bestehen.

Die Grundlegende Problemstellung der Analyse ist die Zuordnung von Tätigkeiten. Das ist häufig abhängig von handelnden Personen, d.h. wir haben aktuell mehrere Projekte, die auf die Frage: Was macht den die Kasse bei ihnen über diese Kassenfunktion hinaus noch?“ antworten: „Eine ganze Menge mehr, als das übliche Kassengeschäft“. Dann habe ich eingangs schon gesagt, müssen Sie den Kolleginnen und Kollegen schon sagen, da müssen wir einen Teil der Aufgabe wieder zurückorganisieren. Das heißt, wir betreffen im oberen Teilbereich, nämlich wenn wir die Kassen im Blick haben, eigentlich die ganze Verwaltung. Es ist im Normalfall eine Aufgabe mit Inhalt, Struktur und Qualität wenig bis gar nicht definiert. Das heißt also, auch im Rahmen der strukturellen Darstellung, ist ja eine Beschreibung nur sehr, sehr vage. Das heißt, wir müssen erst einmal definieren, um was geht es denn? Welche Struktur, welche Qualität wollen wir erreichen?

Aufgabenstellungen in den Verwaltungen müssen nun teilweise neu definiert werden und Überhangaufgaben – habe ich gesagt – die dann verbleiben, müssen in die Verwaltungsstrukturen rückorganisiert werden. Dies ist

häufig ein Kernproblem. Zu sagen, ich nehme einen Teil meiner Verwaltungsressourcen aus dem Projekt heraus, die auch aktuell einige andere Dinge mit erledigen, die dort eigentlich nicht mehr in den Aufgabenbereich gehören und das muss man reorganisieren. Weil, Sie können eine Gemeinschaftseinrichtung nicht bilden und sagen: Grundsätzlich machen wir Kassengeschäft, aber wir machen dies und das noch zusätzlich mit, weil das in den Jahren sich so entwickelt hat.

Das heißt, da muss man genau definieren: Was ist wirklich Inhalt, Struktur und Qualität der Aufgabe?

Das Portfolio für die Umsetzung muss folgende Regeln umfassen:

Ein ganz wichtiger Punkt, bei dem wir von vornherein bei den Diskussionen schon gebeten werden: Informiere doch mal die Gremien und die Verwaltung! Was beinhaltet das Projekt überhaupt und welche Möglichkeiten haben wir und welche Synergien und welche Erleichterungen fürs Verwaltungshandeln entstehen im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit? Sie wissen selbst, der Prophet im eigenen Land zählt häufig nichts, deswegen muss man mal jemand von außen holen, mit einer gewissen Erfahrung und Background, der dies entsprechend beschreibt und auch entsprechend dokumentieren kann. Technische Aufnahme und Beschreibung von Hardware als Grundlage für Kostenreduktion. Im Bereich der EDV ist es durchaus ein wichtiges Thema zu sagen: Was halte ich vor? Was kann ich in Zukunft da sparen, allein in diesem investiven Bereich?

Analyse, Optimierung der operativen Prozesse mit dem Ziel der Kostensenkung.

Bei der Prozessanalyse, im Rahmen der einzelnen Aufgabenstellungen, ist zu fragen: Was passiert zum einen, wenn eine Retourrechnung reinkommt? Was passiert wenn eine Baurechnung reinkommt? Was passiert wenn Rückfrage/Reklamation u.ä. reinkommt? Was passiert dann? Ist da ein automatischer Prozess hinterlegt? Sie wissen wahrscheinlich selbst, das ist mit Nichten der Fall. Diese Prozesse müssen automatisiert werden. Und zwar von Beginn an, das sage ich jetzt einmal, von den Fachabteilungen bis hin zur ausführenden Kasse. Da brauchen wir Unterstützung bei den Fachanbietern in der Fachabteilung in der ekom 21. Das heißt also, wenn da Detailfragen entstehen, haben wir natürlich hier unsere Fachabteilungen, die dann im Einzelfall den Kommunen, den Verwaltungen in speziellen Fragen zur Seite stehen können. Und das tun wir mittlerweile sehr häufig, dass wir neben der Projektleitung und Unterstützung im Rahmen des Projekts auch die Beantwortung der fachlichen Fragen bei der Umsetzung der Aufgabe übernehmen. Das war ein Wunsch vieler Kommunen der an uns herangetragen worden ist. Der unverstellte Blick von außen auf die

gewachsenen Strukturen der Verwaltungen ist ein ganz wichtiger Ansatz zu sagen, wie kommen wir von dem Status Quo zu dem nächsten Schritt, den wir eigentlich gehen möchten.

Zum Thema EDV: Das ist bei uns immer so ein Kernthema. Was ist da wichtig, wenn ich die EDV vielleicht sogar extern nutzen will?

Ich brauche vorhandene Test- und Bezugsdatenbanken die ich pflege, Stammdaten, Schnittstellenveränderung bei der Userverwaltung, bei der Einrichtung von Usern, im Finanzwesen. Mittlerweile ist es natürlich auch so, da werden die Kolleginnen und Kollegen der Aufsichtsbehörden immer genau einen Blick darauf werfen: Welche Berechtigungen haben die Mitarbeiter? Dürfen die in der Kasse auszahlen, dürfen die anordnen, dürfen sie nicht anordnen, wofür sind die eigentlich zuständig? Das wird immer mehr in Fokus rücken, auch bei den Prüfungen. Das haben wir auch bei vielen Projekten festgestellt, dass man sehr genau darauf achtet, wo liegen die Berechtigungen der einzelnen User. Das ist ein ganz wichtiger Punkt, zu sagen, auch bei der Software, wie sind denn die Strukturen bisher vorgesehen.

Hier haben wir ein Beispiel der von uns angebotenen Software mal so eine Übersicht gemacht, was im Prinzip alles mit dranhängt und was man noch zusätzlich dazu betreiben und steuern kann. Diese Zusatzprodukte, die unten rechts stehen, der Rechnungsworkflow, kommunale Betriebe, Liegenschafts- und Gebäudemanagement, die sogenannte Business Intelligence, heißt bei uns Kompass 21, die greifen immer mehr Raum. Ein elektronischer Workflow, ist eine generelle Frage: Wenn ich mit 3 oder 4 Kommunen eine Gemeinschaftskasse habe, dann müssen die Daten von A nach B kommen. Habe ich da einen fliegenden Boten oder schicke ich da ab und zu jemanden hin und her oder habe ich das in Normalbetrieb in Digitalform bereits getan? Das heißt, das ist immer ein wesentlicher Punkt: Wie bekommen wir denn die Daten von A nach B? Es gibt da unterschiedliche Möglichkeiten. In den meisten der Projekte ist es so gelaufen, dass man sagte, wir packen im Bereich des Finanzwesens gleich den entsprechenden Rechnungsworkflow hintendran, um eben halt Reibungs- und Zeitverluste und entsprechende Informationsverluste zu vermeiden. Das hat sich auch im Nachgang betrachtet sicherlich bewährt.

Das Fazit, was wir aus den abgeschlossenen Projekten immer bekommen, ist folgendes:

Wichtig ist, dass im Nachgang eine gewisse Anlaufzeit notwendig ist. Das hängt immer an handelnden Personen, das hängt immer an der Veränderung von Aufgaben, das hängt immer an Veränderung von Rahmenbedingungen, dass man sagt, die zielgerichtete Zusammenarbeit im kommunalen Bereich führt zu einer Steigerung der Qualität

bei gleichzeitiger Begrenzung der Kosten. Ich sage immer, für mich ist nur die erste Fragestellung – zielgerichtet heißt, wir haben von vornherein eindeutig gesagt, wo wir hin wollen, was wir wollen und wir haben auch gesagt, wie wir es letztlich umsetzen wollen. Das heißt, es ist ein detaillierter, fachlich strukturierter Plan gefasst worden und wir sagen, das ist das Ziel, was wir verfolgen und da kann man eigentlich nur sagen, die Erfahrung die wir gemacht haben, setzen Sie das Ziel im ersten Schritt nicht zu weit, gehen Sie in einzelnen Schritten vor, weil die Fragestellung ist wirklich die, zu sagen, wenn ich den Rahmen zu weit abstecke, dann verliere ich ganz schnell das Ziel aus den Augen.

Die Fragestellung ist halt, wir gehen in Teilbereichen zusammen und gehen dann inhaltlich entsprechend vor. Und ich sage mal so, gerade in den kleineren Verwaltungen ist das ein Thema, weil Sie entsprechende Kapazitäten in die Projekte einbringen müssen. Das ist nicht in 2 Wochen umgesetzt, so ist die Erfahrung, die wir haben. Ein entsprechendes Projekt benötigt natürlich neben dem Personalaufwand auch einen entsprechenden Zeitrahmen. Vor der Umsetzung solcher Projekte werde ich häufig gefragt: „Drei Kommunen wollen eine Kasse zusammenfassen. Wie lange dauert es denn im Projekt“? Dann sage ich den Kunden, da müsst ihr mit einem halben Jahr schon einmal rechnen. Ganz, ganz wichtig ist auch zielgerichtet alle letztlich darin involvierten Personen, nämlich vor allem das Fachpersonal, sehr, sehr früh mit einzubinden und ihnen die Möglichkeiten und die Ziele die man damit hat zu erläutern, weil – Sie wissen selbst – wenn sowas auf den Tisch kommt, dann heißt es natürlich: „da will jemand an meinem Thron sägen“. Das ist natürlich nicht mit Nichten der Ansatz hier.

Ganz im Gegenteil, wir haben leider Gottes jetzt in Projekten festgestellt, dass in kleineren Kommunen im ländlichen Bereich auch Stellenausschreibungen gemacht wurden, die eigentlich nicht zu dem gewünschten Ziel geführt haben, nämlich Fachpersonal zu rekrutieren und dann natürlich die Frage ganz schnell aufkommt: Wie können wir denn das Problem lösen? Das Problem, nämlich, der Jahresabschlüsse die bisher aufgelaufen sind. Zeitnah bis Mitte nächsten Jahres, so wie es die Vorgabe ist – auch aus dem Herbstlass – umzusetzen. Das heißt also, auch die Rekrutierung von Fachpersonal wird im ländlichen Bereich immer schwieriger. Das ist halt wichtig im Auge zu behalten.

Die Leistungen der Verwaltung an dem Bürger werden durch IKZ nachhaltig verbessert. Ich sage mal so, einen Bescheid bekommt keiner gerne, aber wo der gedruckt und verschickt wird ist eigentlich nicht so entscheidend. Entscheidend ist, dass der Bürger nach wie vor eine kompetente Ansprechstelle bekommt, die ihm bei Fragen

eine Auskunft geben kann, wenn Sie eine vernünftige Vertretungsregelung, eine vernünftige Struktur haben. Es ist ja nicht so, dass nur ab und zu mal einer da ist, sondern eben auch mal mehrere Leute da sind und Informationen geben und Fragen beantworten können. Man hat hier bei dieser Fragestellung auch zu sagen: Hab ich das an den entsprechenden Stellen organisiert und strukturiert? Schaffe ich auch mehr fachliche Qualität? Weil – ich sage einmal so – es kommen nicht so viele Nebenaufgaben hinzu, die Tür geht nicht mehr auf und der Abteilungsleiter und Bürgermeister kommt und sagt: „Mach mal das schnell zusätzlich“. Diese Sachverhalte haben wir dann in vielen Fällen nicht mehr.

Aufgaben lassen sich intern besser planen.

Sie haben eine ganz andere Struktur, Sie haben einen ganz anderen Aufsatz, Sie haben einen ganz anderen Ansatz, wenn Sie Abläufe planen, Aufgaben planen, Aufgaben zuordnen, weil Sie dann hier viel höhere Strukturen an Fachpersonal gewinnen, als würden Sie weiterhin alleine diese Aufgaben erledigen.

Und wichtig ist natürlich hier, dass man eine gleichbleibende Leistungserbringung hat und eine optimale Vertretungsregelung. Das sind eigentlich die Dinge, die in den Verwaltungen auch den einzelnen Mitarbeiter im Wesentlichen tangieren. Der dann sagt: Wenn ich nicht da bin, wie läuft denn dann im Prinzip der Prozess weiter? Wie läuft denn die Aufgabenstellung weiter? Läuft das auch weiter, dass ich, wenn ich wiederkomme, nicht drei Wochen zurückgehen muss und alles aufarbeiten muss und im Prinzip weitgehende Leistung an dem Bürger auch erfolgt ist?

So, das war wie gesagt ein Zeitraffer in einer halben Stunde, einmal die wesentlichen Fragestellungen. Ich kann nur sagen, wir haben in letzter Zeit eine Vielzahl von Projekten begleitet, begleiten dürfen. Meistens ist es so gewesen, dass wir dazugekommen sind, wenn man schon begonnen hat und die zuständigen Kollegen oder Projektleiter, die sich dann meistens nicht freiwillig melden, sagen: „Also wir sind jetzt schon sowohl bei den eigenen Mitarbeitern – also bei den Kollegen der anderen Kommunen – als auch bei unseren Gremien ein bisschen auf Widerstand gestoßen, haben hohe Reibungsverluste“. Sie wissen selbst, der Prophet im eigenen Land ist ja nicht so gern gesehen und dem wird nicht so viel Glauben geschenkt, so dass es im Prinzip für viele Kommunen wichtig ist zu sagen: „Wir brauchen mal einen Blick von außen auf die Strukturen die wir haben, mit einer Stärken- und Schwächenanalyse, die jetzt mal nicht geprägt ist von dem bisherigen Verwaltungshandeln und meinem Blick auf die Gewohnheiten, die wir bis dahin hatten, sondern im Prinzip auch einmal Wege freimacht, die neue Ziele ermöglichen. Ich denke mal, die Kreativität und was

die Inhalte und die Ziele betrifft, die sind weit gefasst und wir haben auch hier mit Herrn Spandau und dem Kompetenzzentrum das ein oder andere schon einmal besprochen, was möglich wäre und was vielleicht nicht so standardmäßig ist. Ich denke, dass Herr Spandau noch ein bisschen was dazu sagen wird. Dass natürlich Ideen auch aus den Verwaltungen sehr positiv aufgenommen werden.

Frage aus dem Publikum:

Ich bin Bürgermeister in Trendelburg in Nordhessen und habe heute diese Veranstaltungen vorgezogen, weil ich das zwingend erforderlich halte. Ich bin Prophet und wenn der Prophet im eigenen Hause nichts zählt, dann muss der Prophet gehen, das ist einfach so! Der Bürgermeister von heute ist Manager und Führungskraft in der Verwaltung. Er geht nicht mehr so viel auf goldene Hochzeiten und 80. Geburtstage, sondern er muss sehen, dass er die harten Einschnitte, die es gibt, auch im Personalbereich, handelt. IKZ heißt, die Stellen werden nach der zur Ruhesetzung nicht nachbesetzt, das ist ja eigentlich das, was man anstrebt, Job verlieren wird eigentlich keiner, aber da muss man ehrlich drüber reden. Und dieser Spruch: „Der eigene Prophet im eigenen Hause zählt nichts“, wenn das bei Ihnen so ist, dann ist es gut für Sie und andere Beratungsunternehmen, weil Sie dann nämlich den Buchprint von sich selber dort hinterlassen, aber ich erwarte von dem Bürgermeister, der ja nicht immer ein Gewächs aus der Verwaltung ist, dass er ein Prophet ist, der in seinem Hause was zählt und der sich natürlich auch einen Blick von außen nochmal entgegengesetzt, um sein Meinungsbild zu unterstützen, was hier in dem Bereich Software und allem anderen er sowieso tun muss. Das hat bei mir eine allergische Reaktion ausgelöst. Ich bin gern Prophet im eigenen Haus und meine Meinung zählt da, zumindest nach meiner Auffassung.“

Herr Wecker:

Da bin ich ganz bei Ihnen. Leider Gottes hat die Realität gezeigt, dass das nicht immer so gesehen wird, aus welchen Gründen auch immer. Was wir sagen ist, dass im Prinzip das Ganze als eine Art Coaching und Unterstützung betrachtet werden muss. Natürlich ist es wichtig und ganz entscheidend, dass in den Verwaltungen die Ideen selbst kreiert werden. Das meine ich auch mit Kreativität, der ein wenig Grenzen gesetzt worden sind und dass eine ganze Menge machbar ist. Und es wäre wünschenswert, wenn da mehr Initiative aus den Bereichen kommt, das muss ich dazusagen.

Mit Blick auf die Uhr sage ich Ihnen jetzt, dass ich mich für die Aufmerksamkeit bedanke. Die Unterlagen sind abrufbar und wir sind ja noch im Laufe des Tages zusammen, so dass die ein- oder andere Frage noch gestellt werden kann. Ich danke Ihnen erst einmal für die Aufmerksamkeit. Herzlichen Dank.

ekom21
Die Zukunft der Verwaltung

Fachtagung Interkommunale Zusammenarbeit
im Finanzwesen

Gießen 10.09.2014

**Praktische Umsetzung von IKZ-
Projekten im Finanzwesen**

11.09.2014 ekom21-KGRZ-Hessen Seite 8

ekom21

Fachtagung Interkommunalen Zusammenarbeit im Finanzwesen

Vorstellung

Herr Wilhelm Wecker
Unternehmensbereich Consulting
Telefon 0641 – 9830 1867
eMail: wilhelm.wecker@ekom21.de

11.09.2014 Seite 9 ekom21-KGRZ-Hessen

Fachtagung Interkommunalen Zusammenarbeit im Finanzwesen

Inhalt:

- **Vorgehensweise bei Projekten Interkommunaler Zusammenarbeit**
- **Grundlegende Fragestellungen im Rahmen der Projekte**
- **Analyse der Sachstände**
- **Fazit**

11.09.2014

Seite 10

ekom21-KGRZ-Hessen

Fachtagung Interkommunalen Zusammenarbeit im Finanzwesen

Nutzen und Ziele einer IKZ sind zu definieren:

- Reduzierung des Verwaltungsaufwandes
- Produktivitätssteigerung in der Verwaltung
- Reduzierung von Laufzeiten
- Vermeidung von Dopplungen
- erhöhte Auskunftsbereitschaft und schnellere Reaktionszeiten
- Kostenreduktion
- Gewährleistung der Datensicherheit (Datenschutz)

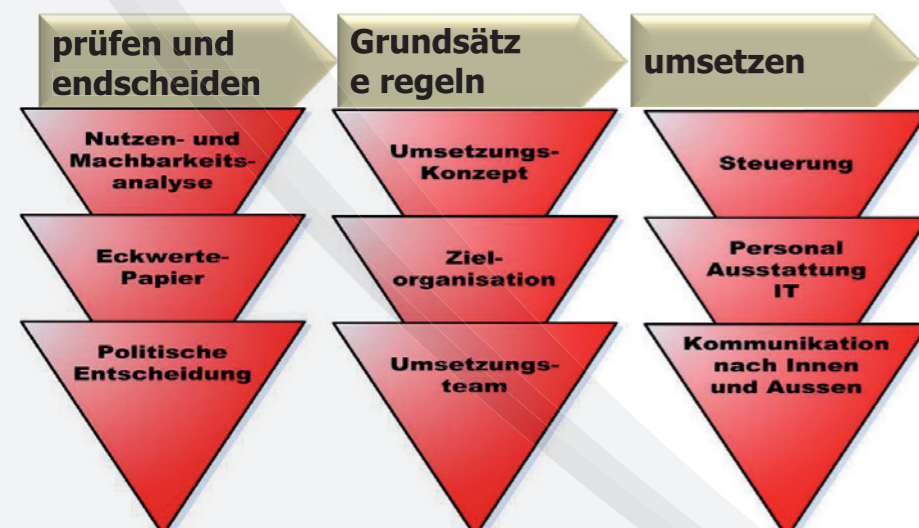
11.09.2014

Seite 12

ekom21-KGRZ-Hessen

Fachtagung Interkommunalen Zusammenarbeit im Finanzwesen

- *...in drei Schritten zum Ziel*



11.09.2014

Seite 11

ekom21-KGRZ-Hessen

Fachtagung Interkommunalen Zusammenarbeit im Finanzwesen

Grundlegende Fragen

Folgende Fragen sind bedeutend für den Erfolg der interkommunalen Zusammenarbeit:

- In welcher Rechtsform soll die künftige Zusammenarbeit erfolgen?
- Wie wird die künftige Organisation aufgebaut?
- Wie wird die Kompatibilität des IT-Umfeldes erreicht?
- Wie erfolgt die Vereinheitlichung der jeweiligen Prozesse und Aufgaben?
- Welche Auswirkungen ergeben sich für das derzeitige Personal?
- Wie wird die Bürgernähe (z.B. Rückfragen) trotz zentraler Einrichtung gewährleistet?
- Wie erfolgt die Integration in die bestehenden Organisationen?

11.09.2014

Seite 13

ekom21-KGRZ-Hessen

ekom21

Fachtagung Interkommunalen Zusammenarbeit im Finanzwesen

- GemHVO Doppik
- HGO
- Konsolidierungsrichtlinien
- Vorgaben Schutzschirm
- Datenschutz

- Abläufe standardisieren
- Schnellere Bearbeitungszeiten
- Ausfälle vermeiden durch Vertretungsregelungen
- Bessere Qualität

- Bereitstellung IT Struktur
- IT Grund- und Gebäudeschutz
- User Verwaltung
- Anwendungsservice

- Reduzierung der Quantität durch Verbesserung der Qualität
- Fehlervermeidung durch Fachkompetenz

11.09.2014 Seite 14 ekom21-KGRZ-Hessen

ekom21

Fachtagung Interkommunalen Zusammenarbeit im Finanzwesen

Analyse des aktuellen Status

- die Analyse und Beurteilung der Abläufe in den einzelnen Verwaltungen
- die Analyse des Ausbildungsstandes des Personals bezüglich der neuen Aufgabe
- die Analyse der Datenmengen und Datenstrukturen
- die Prüfung der Kommunikationsstrukturen zwischen den Verwaltungen
- die Prüfung vorhandener IT- und Kommunikationstechnologien

11.09.2014 Seite 16 ekom21-KGRZ-Hessen

ekom21

Fachtagung Interkommunalen Zusammenarbeit im Finanzwesen

Fragestellung zum generellen Vorgehen im Projekt

- Wie muss die Infrastruktur aussehen?
- Wie sind die Kommunikationswege?
- Wie kann eine Kommunikations-Plattform aussehen?
- Wo können Synergien genutzt werden?
- Welche Kosten entstehen für die Realisierung?
- Im welchen Zeitrahmen soll die Umsetzung erfolgen?
- Wie sind die einzelnen Teilschritte (Analyse, Planung, Umsetzung und IT-Konzept) zu planen und festzulegen

11.09.2014 Seite 15 ekom21-KGRZ-Hessen

ekom21

Fachtagung Interkommunalen Zusammenarbeit im Finanzwesen

Analyse

Grundlegende Problemstellung:

- Zuordnung von Tätigkeiten ist häufig abhängig von den handelnden Personen
- Es ist nicht die Aufgabe nach Inhalt, Struktur und Qualität definiert (Produktbeschreibung)
- Aufgabenstellungen sind daher in den Verwaltungen sehr indifferent und müssen neu definiert werden.
- Überhangaufgaben müssen dann in die verbleibenden Verwaltungsstrukturen rückorganisiert werden.

11.09.2014 Seite 17 ekom21-KGRZ-Hessen

ekom21

Fachtagung Interkommunalen Zusammenarbeit im Finanzwesen

Leistungsbeschreibung zu den Projekten der ekom21:

Das Portfolio für die Umsetzung der IKZ Projekte muss folgende Komponenten umfassen:

- Informationsveranstaltungen für Gremien und Verwaltungen zur Unterstützung der Entscheidungsträger
- Technischen Aufnahme und Beschreibung von Hardware als Grundlage zur Dokumentation von Kostenreduktionen
- Analyse und Optimierung von kaufmännischen Prozessen mit dem Ziel der Kostensenkung
- Unterstützung bei Fachanwendungen durch die Fachabteilungen der ekom21
- Projektleitung und Unterstützung bei allen fachlichen Fragen bei der Umsetzung der Aufgaben

11.09.2014
Seite 18
ekom21-KGRZ-Hessen

ekom21

Fachtagung Interkommunalen Zusammenarbeit im Finanzwesen

Funktionen der integrierten Software am Beispiel nsk

11.09.2014
Seite 20
ekom21-KGRZ-Hessen

ekom21

Fachtagung Interkommunalen Zusammenarbeit im Finanzwesen

Zentrale Fragestellung: Softwarearchitektur

Betrieb und Nutzung der Anwendung

- Produktions-/ Testdatenbank
- Spiegelung Produktions- in Testdatenbank
- Pflege Tabellen- / Stammdaten
- Schnittstellenverarbeitung

User-Verwaltung

- Einrichten von User
- Einrichtung Finanzwesen User (Initialuser)
- Berechtigungskonzept nach Benutzerklassen (Initialuser)

11.09.2014
Seite 19
ekom21-KGRZ-Hessen

ekom21

Fachtagung Interkommunalen Zusammenarbeit im Finanzwesen

Fazit aus abgeschlossenen Projekte:

- Die **zielgerichtete** Zusammenarbeit bei den kommunalen Aufgaben führt zu einer Steigerung der Qualität bei gleichzeitiger Begrenzung der Kosten
- Die Leistungen der Verwaltung an die Bürger werden nachhaltig verbessert
- Aufgaben lassen sich besser planen
- Gleichbleibende Leistungserbringung durch optimale Vertretungsregelungen

11.09.2014
Seite 21
ekom21-KGRZ-Hessen

Die IKZ Kassenwesen der Städte Königstein, Kronberg und Steinbach in der Gemeinschaftskasse Taunus

Henny Gelhart - Gemeinschaftskasse Taunus



Mein Name ist Henny Gelhart, ich bin Leiterin der Gemeinschaftskasse Taunus.

Ich berichte Ihnen von unseren Erfahrungen aus der Praxis, was wir gerade in der Theorie gehört haben.

Die Städte Steinbach, Königstein und Kronberg im Taunus haben eine Gemeinschaftskasse gebildet. Der Echtbetrieb läuft seit Dezember 2013.

Wir haben dieses Projekt in Zusammenarbeit mit der KGSt, der ekom 21 und des Kompetenzzentrums entwickelt und umgesetzt. Alle drei Partner haben uns sehr gut beraten.

Ausgangslage:

Es handelt sich um drei kreisangehörige Kommunen, nördlich von Frankfurt gelegen – im Hochtaunuskreis im sogenannten Frankfurter Speckgürtel.

Alle Kommunen haben die Größenklasse 6 und insgesamt werden durch die Gemeinschaftskasse 44.000 Einwohner betreut. Der Hochtaunuskreis ist einer der kaufkraftstärksten Kreise in der BRD. Trotzdem haben alle drei Kommunen, die an dem Projekt beteiligt sind, defizitäre Haushalte und eine der teilnehmenden Kommunen ist sogar Schutzschirmkommune. In allen drei Kommunen haben wir dennoch einen sehr anspruchsvollen Kundenkreis. Wenn Sie mehr über die teilnehmenden Kommunen erfahren möchten, verweisen wir gerne auf die entsprechenden Internetseiten (Kronberg.de, Koenigstein.de und Steinbach.de)

Wo kommen wir eigentlich her?

Anfang der 1990er Jahre gab es eher insulare Betrachtungen. Man hat sich nicht mit den Nachbarkommunen zusammengeschlossen, es gab keine weiteren Projekte. Das war auch so bis 2009, kann man ungefähr sagen. Seit dieser Zeit gibt es regelmäßige IKZ-Runden von 9 kommunalen Wahlbeamten, da wird dann auch die oberste Verwaltungsebene dazu gerufen. 6 Hochtaunuskreiskommunen treffen sich regelmäßig. Es

gibt dann auch themenbezogene Personalwechsel bei den Teilnehmern. Bis zur Gemeinschaftskasse gab es eigentlich nur kleinere Kooperationen. Ich nenne hier zum Beispiel einen gemeinsamen Standesamtsbezirk.

Ausschlaggebend für die Kommunen war, dass man selbst aktiv handeln wollte und nicht erst zum Handeln gezwungen werden wollte. Um Rufen nach Stellenabbau in den einzelnen Verwaltungen oder zunehmenden Auflagen durch die Aufsichtsbehörden entgegen zu treten.

Es ist schnell erkannt worden, dass Interkommunale Zusammenarbeit ein Lösungsansatz sein kann. Es gab dann ein strategisches, politisches Ziel der Bürgermeister, dass man ein gemeinsames Kooperationsprojekt durchsetzen wollte, das Synergien erzeugt und natürlich auch die Kosten senkt.

Auch bei der Gemeinschaftskasse Taunus ist zunächst eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben worden. Die Studie wurde durch die ekom 21 erstellt ausgehend von ursprünglich fünf interessierten Kommunen. Die teilnehmenden Stadtkassen konnten sich aktiv beteiligen. Prozesse in den einzelnen Verwaltungen wurden aufgezeichnet und verglichen.

Die Studie hat aufgezeigt, dass Einsparungen durchaus möglich sind, aber für jede Kommune in unterschiedlicher Höhe. Berücksichtigt werden muss dabei, wie die einzelnen Kommunen vorher personell und softwaregestützt ausgestattet gewesen sind. Drei Bürgermeister, nämlich diejenigen der eingangs erwähnten Kommunen, haben sich dann dazu entschieden, dass sie dieses Projekt gemeinsam in den Echtbetrieb umsetzen möchten. Diese Studie ist in Gremien an einem gemeinsamen Ort vorgestellt worden, um eben eine klare und nicht eine unterschiedliche Kommunikation zu haben. Es war dann das Ziel eine Modellkasse zu entwickeln. Eine Modellkasse deswegen, weil wir gern unsere Erfahrungen an andere Kommunen weitergeben möchten. Wir befinden uns z.B. auch in der Practice-Datenbank der KGSt, wenn es da noch Interesse gibt.

Wie haben wir das Projekt organisiert?

Wir haben uns durch den Geschäftsbereich „Beraten und Vergleiche“ der KGSt die Organisation ins Haus geholt.

Es gab eine enge Abstimmung der Kommunikationstermine, das ist sehr, sehr wichtig, das werde ich an manchen Stellen nochmals aufführen. Sie glauben ja gar nicht, wie schnell sonst irgendwelche Sachen, die nicht der Wahrheit entsprechen untereinander sich verfälschen. Es ist daher ungemein wichtig, dass es enge Kommunikationsabstimmungen gibt.

Es gab Abstimmungen der Entscheidungsprozesse in den Gremien, aber auch weitgehende gleiche Beschlussvorlagen, damit da keine Differenzen entstehen. Das passiert sehr leicht.

Zunächst wurden dann Grundsatzbeschlüsse in den Stadtverordnetenversammlungen gefasst und es gab ein informelles Beteiligungsverfahren. Und ganz, ganz wichtig! Informieren Sie die Mitarbeiter so früh wie möglich. Denn nichts ist schlimmer, als wenn sich Mitarbeiter von Sachen die hinter ihrem Rücken vorgehen, hintergangen fühlen. Das passiert schnell und es ist sehr wichtig, dass Sie Ihre Mitarbeiter mitnehmen auf diesem Weg. Denn das sind ja nachher diejenigen die das Projekt mit Leben erfüllen und tragen müssen.

Wie lief unsere Projektarbeit ab?

Wir hatten die KGSt für die Organisation dabei. Es gab immer vorbereitete Workshops, die wurden auch von der KGSt moderiert und dokumentiert. Wir haben dann bestimmte Prozesse uns angeschaut, diese wurden in den Workshops besprochen, das ist festgehalten worden. Im Anschluss daran hat die KGSt für uns auch Protokolle gefertigt. So dass jeder Mitarbeiter, der an dem Workshop beteiligt war auch nochmal die Möglichkeit hatte zu schauen, was haben wir damals überhaupt besprochen.

Wir sind mit dem Projekt dann im April 2012 gestartet. Zunächst haben wir uns immer an unterschiedlichen Tagungsorten getroffen. Die Tür stand immer offen für die Personalräte und auch die Frauenbeauftragte. Weil, auch das sind Leute, die Sie in Ihren Verwaltungen mitnehmen müssen, gerade bei solchen Veränderungsprozessen. Die Erfahrung zeigt aber, wenn es dann in die einzelnen Geschäftsprozesse geht, dass dann die Frauenbeauftragte und der Personalrat doch nicht unbedingt dabei sind, aber die Tür sollte offen bleiben.

Es gab dann erst einmal Analysen und Bewertungen der Geschäftsprozesse, ganz wichtig. Der Softwareeinsatz ist mit der ekom21 abgesprochen worden. Ich hatte viele Gespräche mit Herrn Wecker, der mir auch immer wieder Ansprechpartner bei der ekom21 vermittelt hat. Wir hatten jetzt alle drei Kassen das Glück, dass wir dasselbe Finanzwesen einsetzen. Wir haben alle NSK von Infoma im Einsatz. Die Frage nach einer gemeinsamen Software hatte sich damit schon erübrigt. Wenn Sie unterschiedliche Finanzsysteme haben ist das natürlich ungleich schwieriger, weil Sie sich dann ggf. noch auf ein Finanzsystem einigen müssten.

Die Standortentscheidung: Wo soll die Gemeinschaftskasse angesiedelt werden ist durch die Bürgermeister getroffen worden. Wir haben uns für einen Standort entschieden. Das liegt zum einen daran, dass zum Glück alle Kommunen relativ nahe beieinander liegen und zum anderen wollten wir vermeiden, dass durch die räumliche Zerstreuung und

Zersiedlung Abstimmungsschwierigkeiten bestehen.

Die Wahl ist auf die Stadt Kronberg gefallen, weil uns die Stadt Kronberg damals Räumlichkeiten zur Verfügung stellen konnte. Es gab dann ein Auswahlverfahren für eine externe Kassenleitung.

Das liegt daran, weil die damaligen Kassenleitungen sich dazu entschieden hatten die Leitungsfunktion für die Gemeinschaftskasse nicht wahrnehmen zu wollen. Ich bin dann als Externe dazugekommen und konnte meinen Blick von außen dann auch nochmal in das Projekt einbringen. Dies hatte zudem auch den Vorteil, Herr Wecker hatte es ja schon angesprochen, so ein Projekt erfordert auch viel Arbeit und ich hatte die Möglichkeit dann auch für das Projekt einige Sachen abfedern zu können. Wenn Sie in Ihrem Alltag sind und Kassenleiter, dann hat man natürlich nicht so viele Kapazitäten.

Die Kostenverteilung – wichtiges Thema!

Es ist zunächst eine prozentuale Kostenverteilung abgesprochen worden, dies soll sich aber zukünftig ändern und als Basis sollen Fallzahlen zu Grunde gelegt werden.

Frage von Herrn Briefs von der Stadt Baunatal:

Meine Frage zielt auf die Stichpunktanalysen/-bewertungen der beiden Vermessungen des tatsächlichen Personalbedarfs, weil Sie bei den drei Kommunen die daran beteiligt waren ja wahrscheinlich Unterschiede in der Prozessgestaltung haben, ab.

Frage 1: Wie haben Sie bei unterschiedlichen Personalbedarf Ist-Zahlen nachher zu einem vertretenden gemeinsamen Bedarf ausgewiesen und

Frage 2: Welche Erkenntnisse haben Sie als Beteiligte am meisten gewonnen bei der Frage der Analyse und der Bewertung, wenn sich drei Kommunen entscheiden ein Modell zu erarbeiten – Sie sagten ja schon, ein großer Vorteil wäre die gleiche EDV – Wie bekommt man eine Einheit bei drei unterschiedlichen Kassen?

Zu der Personalbedarfsermittlung kann ich sagen, dass uns die KGSt auch dort unterstützt hat. Da wir auch in den Workshops schnell erkannt haben, dass wir noch Potenzial nach oben haben was Automatismen angeht. Ich gehe auch gleich noch näher darauf ein, wie es dazu gekommen ist.

Zur Frage 2: Das ist das woran wir täglich immer noch weiterarbeiten, weil hinter den jeweiligen Mitarbeitern steht ja nicht immer nur eine kleine Einzelkasse, sondern auch immer eine Verwaltung und das war zu Beginn schon ein bisschen schwierig, das muss man sagen. Man muss erst einmal gucken, wo steht denn jede einzelne Kasse und wo können wir noch hinkommen. Darauf gehe ich gleich noch näher ein wie das abgelaufen ist und welche Erfahrungen wir gesammelt haben. Vielleicht beantwortet das Ihre Frage.

Projektumsetzung:

Wir haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gewählt, also keinen Zweckverband gebildet. Dazu brauchen wir dann einen Personalgestellungsvertrag, weil wir Mitarbeiter aus allen drei beteiligten Kommunen bei uns in der Gemeinschaftskasse haben, daher ist der Gestellungsvertrag unabdingbar. Auch hierzu gab es wieder Beschlüsse der Stadtverordneten und wir konnten eine finanzielle Förderung des Landes Hessen entgegennehmen.

Die Personalentscheidungen sind gefallen, das stimmt. Wir haben durch die KGSt überprüfen lassen, wie der Personalbedarf sein könnte. Wir haben das Personal reduzieren können – ich gehe darauf noch ein. Dennoch ist ja dann die Frage – das kam ja schon auf – was ist mit dem Personal, was nicht in die Gemeinschaftskasse übergeht?

Wir hatten jetzt die Möglichkeit, dass es adäquate Stellen in den anderen Verwaltungen für diese Personen gab, die auch mit denen in Absprache getroffen wurde. Also es war nicht so, dass es so erfolgt ist, dass die Mitarbeiter einfach umgesetzt wurden, sondern wir haben für alle das sehr glückliche Lösungen gefunden, muss man sagen.

Wir hatten als Verabredung getroffen, dass jede Kommune ihre eigenen Rückstände vor Echtbetrieb aufarbeiten soll. Gerade das Kassengeschäft - Sie wissen wie belastet das nach der Umstellung 2009 teilweise ist - das muss ich sagen, hat nicht ganz funktioniert, aber man sollte das schon im Auge behalten und mit als Bedingung nehmen, wenn man so etwas machen möchte.

Wir haben dann einen fließenden Übergang gewählt. Wir haben zunächst einen Zusammenschluss aller drei Kassen vorgenommen, das war im April 2013. Wir sind in ein Gebäude zusammengezogen, weil unser jetziges Gebäude renoviert wurde - der Zeitpunkt war günstig - und haben da schon geschaut, wie macht ihr das wie machen wir das. Und zwar nicht nur – ich sage mal - auf dem Papier oder festgehalten, sondern in echt. Wir haben die Kollegen auch in den Büros gemischt, so dass sie ihre Arbeitsprozesse auch einmal gegenseitig beobachten konnten. Wenn jemand in der Buchhaltung ist und jemand anderes von der Buchhaltung gegenüber sitzt ist es ungleich leichter festzustellen, „hey, die machen das ganz anders als wir“ oder „die Kommune schickt die Sachen ganz anders“, gibt es da Probleme. Vielleicht beantwortet das auch ein wenig das, wie wir unsere Analysen vorgenommen haben, weil das was wir in den Workshops teilweise schon festgestellt haben, durch diese Zusammensetzung ganz gut überprüft werden konnte. Und wir haben das genutzt. Wir mussten ja auf SEPA umstellen, so dass wir uns da schon absprechen konnten.

Wir haben dann im November 2013 den Echtbetrieb aufgenommen. Vorher wurde eine Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes durchgeführt bei allen drei Kassen zum Zwecke der Übergabe der Kassengeschäfte. Das kann ich nur empfehlen, wenn Sie so etwas machen möchten.

Was ist das Ergebnis unseres Projekts?

Wir haben die Mitarbeiterzahl von 11 Personen auf 8 reduziert. Wir haben das was Herr Wecker bereits angesprochen hat umgesetzt: Es gibt immer in jeder Verwaltung historisch gewachsene Aufgaben, die auch mit handelnden Personen zusammenhängen. „Der hat das gut gemacht, der hat das 25 Jahre gut gemacht, der macht das auch die nächsten 25 Jahre gut“. Das ist, wenn Sie so ein Projekt umsetzen möchten dann nicht mehr möglich. Herr Wecker hatte das bereits erläutert. Sie müssen das dann in Ihre Organisation zurückgeben. Das stößt am Anfang evtl. auf Widerstand. Im Laufe des Projekts hat sich aber gezeigt, dass es nach einiger Zeit kein Problem mehr gegeben hat.

Wir haben, wie gesagt, auf 8 Beschäftigte reduziert. 6 Vollbeschäftigte und 2 Teilzeitbeschäftigte, einen Standort gewählt, das hatte ich schon gesagt, die Arbeitsprozesse verändert, wir haben viel Technik eingesetzt, was in der einen oder anderen Kommune vielleicht zuvor nicht der Fall war, was natürlich dann auch wieder Ressourcen spart.

Was sich jetzt schon zeigt, dass wir eine höhere Fachkompetenz erreichen konnten, die Arbeitstiefe ist ja vorher immer zu Lasten der Arbeitsbreite gegangen. Wenn Sie kleinere Kommunen sind, kennen Sie das Problem. Man ist für ungefähr alles verantwortlich und kann sich auf einen Punkt gar nicht so genau konzentrieren. Viele Geschäftsprozesse (so viele wie möglich) wickeln wir elektronisch ab, damit auch da wieder Ressourcen eingespart werden können.

Wir hatten eine kalkulierte Kostensenkung von 20,2 % und die werden wir wahrscheinlich auch so umsetzen können.

Eine Frage zu dem Personal aus dem Publikum:

Die Reduzierung der Mitarbeiter bezieht sich aber nur auf den Kassenbereich. Das heißt, die Mitarbeiter die sonst in der Kasse beschäftigt waren, sind in der Verwaltung geblieben?

Alle sind in den jeweiligen Verwaltungen geblieben.

Frage:

Dann gibt es in der Verwaltung keine Einsparung?

Es sind ja evtl. auch Stellen weggefallen, Stunden reduziert worden.

Wenn Sie vorher eine Vollzeitstelle in der Verwaltung hatten, die Sie nachbesetzen müssen und die Kraft, die

nun da ist, ist eine Teilzeitkraft, weil etwas umstrukturiert werden konnte, würde ich das schon als Einsparung betrachten.

Frage:

Sie sagten, dass Sie 11 Personen auf 8 reduziert haben, dadurch dass Sie Aufgaben, die bisher von gewachsenen Strukturen wahrgenommen worden sind in andere Abteilungen verlagert haben. Wenn 20,2 % in der Kasse entstanden sind, weil einfach die Aufgabe in andere Bereiche verlagert wurde, dann kann ich das nicht so für mich übertragen, weil dann ist es leicht aus allen Bereichen eine Kosteneinsparung zu erzielen, da muss man nur den Topf finden wo der Rest bleibt.

Sie müssen ja auch bedenken, dass wir nicht nur Personal-, sondern auch Sachkosten eingespart haben. Wir betreiben nicht mehr drei Standorte, sondern nur noch einen. Das hat auch immer etwas mit räumlicher Ausstattung, EDV etc. zu tun. Es betreut eine EDV-Abteilung die anderen Kollegen mit, wir haben teilweise das Verschicken von Mahnungen an die ekom gegeben – es ist schon vielfältig, was man da auch betrachten sollte.

Es gibt auch weiterhin ungelöste Themen:

Zum einen die Arbeitnehmerüberlassung, da werden wir heute Nachmittag noch etwas dazu hören, da möchte ich jetzt nicht zu tief darauf eingehen. Das BFH-Urteil – das schwebt ja auch noch wie ein Damoklesschwert über uns und auch da haben wir heute Nachmittag einen kompetenten Vortragspartner hier – und die Vollstreckung.

Wir haben derzeit die Vollstreckung noch nicht gleich organisiert. Zwei Kommunen haben den Außendienst bzw. ihre zuständige Vollstreckungsbehörde noch beim Hochtaunuskreis angesiedelt und eine Kommune ist eigene Vollstreckungsbehörde. Wir möchten das auf lange Sicht natürlich einheitlich gestalten, denn auch das gehört zu unserer Modellkasse, dass wir einheitliche Gestaltung dort haben. Momentan klappt die Zusammenarbeit mit dem Hochtaunuskreis sehr gut, daher ist es für uns jetzt nicht der Schwerpunkt, die Vollstreckung zurückzuholen. Es sind ja auch immer noch Prozesse, die wir aufeinander abstimmen müssen, das ist auch hier so, weil jede Verwaltung eben auch anders arbeitet.

Konfliktfelder:

Jede Verwaltungskultur ist anders, das werden Sie kennen, wenn Sie viel mit Nachbarstädten zu tun haben. Jede Kommunikationsstruktur in den Kommunen ist anders, daran müssen sich all die Mitarbeiter teilweise auch erst gewöhnen. Man fordert von den Mitarbeitern viel Flexibilität. Der eine macht es so, der andere so, bei dem muss ich das so besprechen. Aber auch da, muss man einfach wissen, dass es Probleme geben kann.

Dann gibt es natürlich auch manchmal Widerstände unter den Mitarbeitern, weil manche sich nicht genug informiert fühlen, weil sie nicht genug mitgeredet haben, weil sie aus ihrem gewohnten Arbeitsumfeld rausgerissen werden. Gerade die Mitarbeiter, die ihren Standort verändern, behalten zwar ihre Aufgabe im Großen und Ganzen, aber die ganze soziale Arbeitskultur nebenbei geht teilweise für diejenigen ein Stück verloren. Jedenfalls fühlt es sich für den ein oder anderen Mitarbeiter am Anfang so an.

Dann die Personalgestaltung. Das ist schon mehrfach angesprochen worden. Wer geht, wer nicht. Bekommt man das ohne größere Probleme über die Bühne. Das ist natürlich auch sehr individuell, je nachdem wie gerade die Stellengestaltung in den Verwaltungen ist.

Erfolgsfaktoren:

Ganz klar, die Bürgermeister müssen das umsetzen wollen. Es ist auch von Vorteil, wenn die Bürgermeister miteinander können, nicht das jeder seinen eignen Kirchturm als leuchtenden haben möchte, sondern dass es zum Wohle des Projektes entschieden wird. Das ist hier ganz wichtig.

Die Aufgabe liegt auch nicht so im politischen Fokus. Das bedeutet, die Aufgabe muss funktionieren für die äußere Öffentlichkeit und für ihre Stadtverordneten, ist aber nicht so als Konfliktthema zu sehen.

Ganz, ganz wichtig! Aktive und zeitgleiche Information aller Beteiligten. Am besten auch immer an einem Ort, von derselben Person – nichts ist so schnell wie der Flurfunk und als Entscheidungsträger sollte man auch authentisch bleiben. Also man sollte, wenn Probleme auftreten, auch dazu stehen, das hat die Erfahrung bei uns gezeigt.

Für uns war sicherlich auch von Vorteil, dass ich von Extern gekommen bin. Das gab nochmal einen ganz äußeren Blick auch von Erfahrungen mit anderen Kassen vorher. Die externe Moderation und die Projektbegleitung durch unsere Partner hat sich sehr empfohlen, das muss man wirklich sagen, weil teilweise sind da Konflikte schnell offen gelegt worden und es gab halt auch schon Erfahrungen auf dem Gebiet.

Was man immer parat haben sollte, jedenfalls ist das sehr hilfreich, wenn es schnelle Lösungen von alltäglichen Problemen gibt, damit sich Widerständler relativ schnell wohlfühlen. Wir haben neue Räume bekommen, teilweise auch neue Technik. In dem Zusammenhang ist auch betrachtet worden, welche Software wir noch einführen könnten, um unsere Prozesse da weiter zu straffen. Und das muss man sagen, die finanzielle Förderung des Landes hat ungemein geholfen.

Dann bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit!

Frage aus dem Publikum:

Sie haben ja zentralisiert - was haben Sie denn für ein Feedback aus der Bürgerschaft?

Das ist recht positiv. In Zeiten von E-Mail und Telefon muss man ganz klar sagen, haben wir noch keine negativen Erfahrungen gemacht. Die meisten Leute sagen, „ach wir sitzen jetzt da und da, da kann ich nicht so vorbeikommen“ – wobei man klar sagen muss, wann müssen Bürger wirklich in die Kasse? Vieles geht wirklich am Telefon. Wir möchten ohnehin den Bargeld-Zahlungsverkehr so weit wie möglich beschränken, da haben wir bisher noch keinen einzigen negativen Punkt gehabt. Wir haben das aber auch nicht verschwiegen, wir haben in der Presse wirklich darauf hingewiesen, dass Barzahlungen, wenn überhaupt, nur noch an unserem Standort in Kronberg möglich sind und die meisten Leute gehen, wenn sie gar nicht mehr weiter wissen in ihre alte Verwaltung und dann rufen uns die Kollegen an. Also wir hatten bis jetzt noch keinen Punkt wo wir nicht helfen konnten und ich hatte bis jetzt auch noch keine Beschwerden.

Frage:

Welche Begründung hatten die anderen Kommunen, die an dieser Kooperation nicht teilgenommen haben?

Ich glaube, das war zum einen, weil man wirklich vielleicht auch noch nicht bereit gewesen ist für so eine Kooperation, das umzusetzen. Wir reden ja jetzt darüber, weil wir vorher fünf waren und nun drei. Das sind noch kleinere Kommunen und da war wohl der Mut zur Umsetzung vielleicht noch nicht ganz gegeben. Aber wir haben immer klar gesagt, unsere Tür ist nicht verschlossen und sollte jetzt jemand noch kommen und sagen „wir hätten Interesse“, würden wir uns dieser Kooperation natürlich nicht komplett verschließen, soweit sie denn umsetzbar ist.

Frage:

Arbeiten Sie noch mit Papieranordnung oder voll elektronisch?

Wir machen beides. Wir haben eine Kommune, die schon einen Rechnungsworkflow einsetzt und zwei Kommunen machen es halt noch auf dem Papierweg. Wir haben uns aber damals im Projekt das Ziel gesteckt, dass soweit wie möglich auf Rechnungsworkflow umgestellt werden könnte. Natürlich ist es immer ein bisschen schwierig, weil die ganze Verwaltung macht ja so ein Rechnungsworkflow-Projekt und es reicht nicht, wenn die Kasse sagt, „ihr macht das jetzt“. Aber das klappt ganz gut.

Wortmeldung:

*Thomas Fischer, Bürgermeister, Gemeinde Glashütten
Ich möchte nochmal auf die Frage zurückkommen die*

hier aus dem Hintergrund gestellt wurde. Für uns war das Ergebnis der durchgeführten Analyse: Wo kommen wir her – wo wollen wir hin, letzten Endes auch personell das entscheidende, denn wir waren personell so schlank aufgestellt, dass es für uns unterm Strich keinen Sinn und keinen Effekt gebracht hätte sich hier dieser Gemeinschaft anzuschließen. War aber schön, dass wir durch die Analyse auch gezeigt bekommen haben, dass wir bis dahin gut agiert haben.

Frage:

Wie hoch waren denn die Gesamtkosten des Projekts?

Da muss ich ehrlich sagen, ich habe jetzt keine genaue Gesamtaufstellung im Kopf, das kann ich Ihnen so nicht beantworten, verweise aber gerne darauf, dass Sie im Anschluss die Kontaktdaten bekommen und wenn Interesse besteht, Sie uns nochmals kontaktieren.

Wenn es keine Fragen mehr gibt übergebe ich das Wort an den nächsten Redner. Danke!



IKZ live



Die Bildung einer Gemeinschaftskasse im Taunus



Die Gemeinschaftskasse Taunus ...

ist ein interkommunales Kooperationsprojekt der Städte

Steinbach (Taunus),
Königstein im Taunus und
Kronberg im Taunus



Fachbereich Verwaltungssteuerung
09/2013

2



... in Zusammenarbeit mit








Fachbereich Verwaltungssteuerung
09/2013

3




Wo kommen wir her?

- keine Sensibilität für die allgemeinen Entwicklungen ab Anfang der 1990er Jahre (insulare Betrachtungen, kein Finanzdruck);
- keine besonders aktiven Kooperationen mit den Nachbarkommunen vor 2009;
- regelmäßige IKZ-Runden von 9 kommunalen Wahlbeamten + oberste Verwaltungsebene aus 6 HTK-Kommunen seit 2009 (Personenwechsel);
- bis zur Gemeinschaftskasse nur kleinere Kooperationen;

Fachbereich Verwaltungssteuerung
09/2013

5




Über uns

- 3 kreisangehörige Kommunen nördlich von Frankfurt am Main im Hochtaunuskreis (Speckgürtel);
- Größenklasse 6, insgesamt ca. 44.000 Einwohner;
- kaufkraftstärkster Kreis in der BRD, aber 3 defizitäre Haushalte und eine Schutzschirmkommune;
- anspruchsvoller Kundenkreis in allen 3 Kommunen;
- mehr über uns gibt's auf www.stadt-steinbach.de, www.koenigstein.de, www.kronberg.de oder www.kronberg-wo-sonst.de;

Fachbereich Verwaltungssteuerung
09/2013

4



Motivation für das Projekt

- defizitäre Haushalte, Haushaltssicherung;
- zunehmende Forderungen nach Stellenabbau in den Verwaltungen;
- zunehmende Auflagen der Aufsicht;
- Wunsch nach aktivem Handeln; nicht durch politische Beschlüsse zu reaktivem Handeln gezwungen sein müssen;
- interkommunale Zusammenarbeit als zielführender Lösungsansatz (Kostensenkung versus Aufgaben)
- strategisch-politisches Ziel der Bürgermeister „Wir wollen ein gemeinsames erfolgreiches Kooperationsprojekt, das Synergien erzeugt und Kosten in den Verwaltungen senkt“;

Fachbereich Verwaltungssteuerung
09/2013

6

vor dem Projekt

- Machbarkeitsstudie durch **ekom21** für 5 Kommunen
- Studie wurde unter aktiver Beteiligung der jeweiligen Stadtkassen erstellt;
- als Ergebnis wurden signifikante Einsparungen prognostiziert, allerdings mit unterschiedlichen Auswirkungen pro Kommune;
- positive Entscheidung von 3 Bürgermeistern (Rahmenbedingungen für das Projekt);
- Präsentation der Studie in den Gremien an einem Ort;
- **Ziel:** wenn, dann „**Entwicklung einer Modellkasse**“;
- Entscheidung der Bürgermeister über die Projektleitung und -organisation;

Fachbereich Verwaltungssteuerung
09/2013

7

Projektarbeit

- von der **KGSt** vorbereitete, moderierte und dokumentierte Projektworkshops mit allen Kassenmitarbeitern;
- Projektstart in 04/2012;
- unterschiedliche Tagungsorte;
- ggf. Teilnahme der Frauenbeauftragten und Personalräte;
- Analysen, Bewertungen, Definition der neuen Geschäftsprozesse, Softwareeinsatz mit **ekom21**, Bemessung des tatsächlichen Personalbedarfs, erforderliche Arbeitsmittel etc.;
- Standortentscheidung durch Bürgermeister;
- Auswahlverfahren für eine externe Kassenleitung;
- Kostenverteilung;

Fachbereich Verwaltungssteuerung
09/2013

9

vor dem Projekt

- Organisation des Projektes mit dem **Geschäftsbereich Beratung und Vergleiche** der **KGSt** mit dem Ziel der aktiven Mitarbeiterbeteiligung;
- enge Abstimmung der Kommunikationstermine (alles zeitgleich);
- Abstimmung der Entscheidungsprozesse in den Gremien (weitgehend wortgleiche Beschlussvorlagen);
- Grundsatzbeschlüsse der StvV'en;
- informelle Beteiligungsverfahren;
- Mitarbeiterinformation;

Fachbereich Verwaltungssteuerung
09/2013

8

Projektumsetzung

- öffentlich-rechtlicher Vertrag;
- Gestellungsvertrag;
- Beschlüsse der StvV'en;
- finanzielle Förderung durch das Land Hessen (75.000 €);
- Personalentscheidungen;
- räumliche Zusammenführung in Kronberg im Taunus ab 04/2013, Integration in den Fachbereich 1 - Verwaltungssteuerung;
- jede Kommune arbeitet ihre eigenen Rückstände auf;
- fließender Übergang aus 3 Einzelkassen in die Gemeinschaftskasse je nach Projektfortschritt;
- **Echtbetrieb ab 11/2013;**

Fachbereich Verwaltungssteuerung
09/2013

10

Projektergebnisse

- Reduktion der Mitarbeiterzahl von 11 Personen auf 8 (6 Vollbeschäftigte, 2 Teilzeitbeschäftigte);
- 1 Standort;
- Reduktion auf das Kassen**kern**geschäft gem. GemKVO;
- Veränderung von auch historisch gewachsenen Arbeitsprozessen vom Ende her;
- höhere Fachkompetenz und Ergebnisqualität;
- so viele Geschäftsprozesse wie möglich elektronisch abwickeln;
- kalkulierte Kostensenkung (Personal- und Sachkosten) von 556.700 € auf 383.650 € = **- 20,19 %**

Fachbereich Verwaltungssteuerung
09/2013

11

Konfliktfelder/Kritisches

- unterschiedliche Verwaltungskulturen;
- Kommunikationsstrukturen;
- Widerstände unter den Mitarbeitern (wir können nicht mitreden, wir sind nicht informiert o.ä.);
- Standort der Gemeinschaftskasse (nur kritisch unter einem Teil der Mitarbeiter);
- Personalgestellung (wer geht, wer nicht?);

Fachbereich Verwaltungssteuerung
09/2013

13

Ungelöstes

- Arbeitnehmerüberlassung (derzeit sind noch kostenpflichtige Erlaubnisse erforderlich)
- BFH-Urteil zur Umsatzsteuerpflicht kommunaler Beistandsleistungen
- Vollstreckung

Fachbereich Verwaltungssteuerung
09/2013

12

Erfolgsfaktoren

- klarer Wille der Bürgermeister;
- Bürgermeister müssen miteinander „können“;
- Aufgabe liegt nicht im politischen Fokus;
- aktive und zeitgleiche Information aller Beteiligten (wann und wo);
- art- und inhaltsgleiche Information aller Beteiligten (was und wie), am besten gemeinsam oder durch 1 geeignete Person;
- als Entscheidungsträger authentisch bleiben;

Fachbereich Verwaltungssteuerung
09/2013

14



Erfolgsfaktoren

- Neueinstellung der Kassenleitung;
- externe Moderation und Projektbegleitung; straffe Projektstruktur, hohe Methoden- und Sozialkompetenz;
- unkonventionelle und schnelle Lösung alltäglicher Probleme der „Widerständler“;
- neue Räume, neue Technik;
- finanzielle Förderung durch das Land Hessen;

Fachbereich Verwaltungssteuerung
09/2013

15



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Andreas Feldmann, Henny Gelhart

Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus, Katharinenstraße 7, 61476 Kronberg im Taunus
Tel. 06173/703 11 00, Fax 07173/703 1908, a.feldmann@kronberg.de
Tel. 06173/703 1140, Fax 06173/703 1904, h.gelhart@gemeinschaftskasse-taunus.de

Die Gemeinschaftskasse Mitte Süd der Städte Pohlheim und Linden und der Gemeinde Fernwald

Bürgermeister Stefan Bechthold - Gemeinde Fernwald



Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, auch ich darf Sie recht herzlich begrüßen und freue mich, dass ich heute hier die Gemeinschaftskasse Mitte Süd vorstellen kann.

Zu dem Kollegen mit dem Propheten. Es ist vielleicht nicht schlecht, dass auch ein Bürgermeister mal seine Sicht präsentiert. Das ist mit dem Propheten insofern richtig und deshalb ist es vielleicht klug, dass man von Beginn an guckt, dass man die Themenfelder selber besetzt und auch versucht umzusetzen, bevor man es von anderen aufgedrückt bekommt und das haben wir uns hier bei der Gemeinschaftskasse Mitte Süd – weil die Angst, dass man im Rahmen von Interkommunaler Zusammenarbeit sich den eigenen Stuhl absägt, der ist schon hier und da gegeben, aber, die Ängste kann man nehmen.

Vielleicht noch etwas Grundsätzliches. Ich bin überzeugt davon, dass interkommunale Zusammenarbeit ein Schlüssel der Zukunft für die Kommunen ist. Allerdings wie er jetzt zur Zeit betrieben wird oder betrieben werden muss, nämlich aufgrund der finanziellen Situationen und aufgrund von Mitteilungen in Haushaltsbegleitverfügungen, ist das insofern ein bisschen unglücklich, dass man so den Eindruck erweckt, wir werden getrieben, um Einsparungen vorzunehmen, uns Interkommunal zusammenschließen. Es gibt gute Gründe es zu tun, aber man muss es auch nicht immer tun.

Und zur finanziellen Ausstattung von Kommunen sage ich heute nichts, das wäre die falsche Veranstaltung dazu.

Die Gemeinschaftskasse Mitte Süd, das sind die Gemeinden Fernwald, Pohlheim und Linden. Wir betreuen jetzt in der Gemeinschaftskasse, die mittlerweile schon in das 5. Jahr geht, wir haben in 2010 begonnen, 38.000 Einwohner. Es ist schon Vieles von Frau Gelhart und Herrn Wecker gesagt worden, aber nicht desto trotz möchte ich das auch nochmal hier für unsere Gemeinschaftskasse tun. Die Gemeinschaftskasse Mitte Süd ist entstanden aus

dem Teilraum Südkreis Gießen plus. Das sind die Städte Pohlheim und Linden, das sind die Gemeinden Fernwald und Langgöns und das Plus ist die Gemeinde Hüttenberg, die im Landkreis Lahn-Dill angesiedelt ist, aber aufgrund der geografischen Nähe bei uns im Teilraum mitwirkt. Wir arbeiten seit vielen Jahren sehr aktiv im Teilraum. Herr Spandau könnte sicher mehr dazu sagen, wie der Teilraum entstanden ist. Manchmal wundert man sich über die Zuschnitte, aber es ist so. Diese Teilräume im Landkreis Gießen arbeiten sehr intensiv und schon viele Jahre, ich glaube Jahrzehnte, zusammen und es findet auch ein regelmäßiger Austausch statt. Ebenso auf der Ebene der Bürgermeister. Für den Teilraum Süd kann ich sagen, wir treffen uns 4- bis 6-wöchentlich. Aber auch innerhalb der Verwaltungen findet ein intensiver Austausch statt, so dass gewisse Berührungspunkte nicht mehr gegeben sind.

Ende 2009 / Anfang 2010 haben wir uns auch darauf verständigt, das Projekt Gemeinschaftskasse gemeinsam angehen zu wollen.

„Gemeinsam sind wir stark“ – das ist ein schöner Spruch, aber der passt auch in dem Fall.

Zum Teilraum hatte ich schon was gesagt und zur Intensität. Wir sind in vielen Bereichen interkommunal tätig. Das fängt damit an, dass wir für einen Kunstrasenplatz irgendwo ein gemeinsames Granulatstreugerät o.ä. schon einmal vor Jahrzehnten angeschafft haben. Wir grenzen keine Bereiche oder Möglichkeiten einer Interkommunalen Zusammenarbeit aus. Das hat insofern auch den Vorteil, dass man dadurch erkennt, wo macht es Sinn und es gibt Bereiche, wo wir sagen würden, es macht keinen Sinn. Und auch das hat man dann dokumentiert und auch untereinander und füreinander geprüft. Weil, es gibt keine Blaupause für Interkommunale Zusammenarbeit. Eine Gemeinschaftskasse, die bei uns oder Ihnen gut funktioniert, muss nicht überall gut funktionieren und es ist auch nicht überall sinnvoll es umzusetzen.

Ich glaube, das muss man auch ganz klar sehen: es gibt immer Punkte, die dafür sprechen und es gibt auch eine ganze Reihe von Punkte, die dagegensprechen können.

Der Standort unserer Gemeinschaftskasse ist in Pohlheim. Das hat etwas mit der zentralen Lage zu tun, aber auch nicht nur. Pohlheim, das muss man sagen, hatte auch die entsprechenden Räumlichkeiten, die wir dann nutzen konnten und dementsprechend ist die Gemeinschaftskasse auch nach Pohlheim an zentraler Stelle verlagert worden.

Die Ausgangslage:

Es ist klar, dass wir die Aufgabengebiete von Kassengeschäften der Kommunen zentralisieren wollten, die bisher dezentral waren. Die Umstellung auf Doppik

zu dem Zeitpunkt 2009/2010 noch zu Beginn, ist bis heute noch nicht abgeschlossen. Also Herr Wecker, die Kommunen sind da alle in guter Gesellschaft, was Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse angeht. Da haben wir diese Tage intensiv Informationen erhalten, auch was die Erlasse angeht. Aber wie gesagt, das ist auch sicherlich nicht der zwingende Punkt, der uns treibt, sondern es ist klug, sich interkommunal zu orientieren.

Ein wesentlicher Punkt war auch NSK. Da hatten wir die Problematik, dass wir zwar NSK hatten, aber eine Kommune autonom war. Und da galt es dann auch, mit der ekom21 zusammen Lösungen zu finden. Das haben wir getan und wir haben eine gute Lösung gefunden, die uns alle zufriedenstellt.

Ein wesentlicher Faktor bei der Besprechung war natürlich auch, wie wir das insgesamt hinbekommen. Es geht ja auch immer darum, dass wir sehr gern vom Land und vom Kompetenzzentrum unterstützt werden wollten; wir wollten anerkannt werden. Dazu gibt es ja die Einsparpotentiale, die man dementsprechend dokumentieren muss und ich glaube, wer vor Augen hat, dass durch Interkommunale Zusammenarbeit seine Haushalte konsolidiert werden, der irrt gewaltig. Also das ist ein Trugschluss, das funktioniert nicht. Richtig ist, und das glaube ich kann jeder Bürgermeister bestätigen, Einsparungen finanzieller Art werden überwiegend über das Personal erfolgen und da muss man sich nichts vormachen und das kann man auch so ehrlich sagen. Dass hier sicherlich dazu beigetragen wird, dass es weniger Personal geben wird – und die Situation hatten wir, dass wir in zwei Kommunen die Kassenleitungen – eine war schon einmal krank, die andere war abgänglich – entsprechend zusammengeführt und dementsprechend nur noch eine Leitung eingesetzt haben. Und so hat man natürlich finanziell schon etwas vorzuweisen gehabt im Rahmen von einer Einsparung.

Was waren die Ziele?

Ganz klar: Jeder Kommune aktuell und künftig Anforderungen gerecht zu werden.

Welche Handlungsoptionen sollten durch die IKZ umgesetzt werden?

Natürlich die Optimierung und die Effektivität. Die Handlungsspielräume sollten natürlich erhalten bleiben, neue sollten gewonnen werden, Synergien erschließen und Risiken teilen und natürlich für alles Neue gewappnet sein.

Voraussetzung für die erfolgreiche Zusammenarbeit ist der Wille zur Kooperation. Zu aller erst auf der Bürgermeisterebene. Es muss klar sein, es muss eine klare einheitliche Sprache sein, es muss eine klare Philosophie

sein und man muss es gemeinsam wollen. Das ist schon einmal das Erste. Das muss man dann auch bei seiner Verwaltung und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganz klar vertreten können.

So sind wir das auch angegangen. Die wahren Architekten der Gemeinschaftskasse bei uns, das sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewesen, damals Kasse. Meine Finanzabteilung ist heute hier auch vertreten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren diejenigen, die in sehr intensiven Arbeitsgruppen, Gesprächen das Projekt vorbereitet hatten. Die hatten also keinen Externen – außer die ekom21 in der Frage dann der Umsetzung der Programme – sondern es wurde aus den verschiedenen Kassen heraus das Projekt vorbereitet.

Natürlich haben wir regulierend eingegriffen. Das war an der einen oder anderen Stelle auch notwendig, das musste auch mal deutlich werden. Wir haben insgesamt in dem Prozess auch recht frühzeitig, nachdem klar war, dass wir das tun werden, d.h. klar war auf Bürgermeisterebene und in den Reihen der Beschäftigten, auch versucht, schon die Politik mitzunehmen. Die Magistrate und auch Fraktionsvorsitzende wurden zu einzelnen Runden mit eingeladen, so dass man informativ schon da wusste, wo der Weg hingehen soll.

Frage aus dem Publikum:

Warum haben die anderen zwei Kommunen nicht mitgemacht?

Ganz kurz, der Lahn-Dill-Kreis ist schon in einer Kooperation und die Gemeinde Langgöns hat es damals aus personellen Gründen nicht gemacht. Wir sind aber auch offen und da gibt es auch Überlegungen – wir reden ja hier von einem Zeitpunkt von 2009/2010 – ich glaube, da ist man heute schon deutlich weiter, man prüft das dann auch dementsprechend. Kapazitäten sind noch da, die Ansätze gibt es. Wobei wir in anderen Bereichen auch mit den Teilraumkommunen zusammenarbeiten.

Die sorgfältige Planung, genau wie die Ziele und Regeln haben natürlich oberste Priorität, ist ja vorhin auch schon angesprochen worden: Was macht das mit der Bürgerschaft?

Und da kann man nur sagen – auch bei uns ist die Erfahrung so – es gibt keinerlei Probleme. Es gilt der alte Grundsatz und deshalb muss man dafür Sorge tragen, welcher Bürger oder wer auch immer ins Rathaus kommt und er möchte Geld abgeben, wird es auch los. Das heißt, das muss man dementsprechend auch noch gewährleisten, diese Möglichkeit besteht, das Bargeld loszuwerden. Aber zu 95 % wird der Zahlungsverkehr bargeldlos geregelt. Die Ansprechpartner sind weiterhin telefonisch oder

per Mail die Mitarbeiter der Gemeinschaftskasse. Die Konzentration auf eine Weiterentwicklung der Interkommunalen Zusammenarbeit:

Wie bereits gesagt, die Tätigkeitsfelder sind vielseitig, die wir da besetzt haben.

Möglichkeiten aufzeigen, wie effektiv eingespart werden kann bei gleichzeitiger Qualitätssteigerung.

Ich habe vorhin schon einmal etwas dazu gesagt, die Einspareffekte sind natürlich bei Sachkosten auch da, aber der größte Brocken in jedem Haushalt sind die Personalkosten und darüber eine Optimierung, das ist der größte Einsparfaktor, der nicht zwingend definiert werden sollte, aber offen und ehrlich so ausgesprochen werden muss.

Was haben wir erreicht?

Sie sehen wir haben etwas kompensiert – eine Ganztagsstelle und wir haben mittlerweile auch noch durch mehrere Personalwechsel dementsprechend Einspareffekte erzielt.

Wir haben bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Einspareffekte und wir haben natürlich, das ist einer der wesentlichsten und wichtigsten Faktoren, die man haben kann, dass man nämlich aufgrund der Personal- und der Aufgabenkomprimierung, keinerlei Probleme mehr, Ausfälle zu kompensieren. Das ist ein ganz wesentlicher Faktor und das sind ganz angenehme Begleiterscheinungen in der Gemeinschaftskasse. Das wird auch von allen ganz klar so gesehen. Wo früher in kleineren Kommunen vielleicht mal 1 bis 2 Personen nur für gewisse Funktionen tätig waren und bei einem Ausfall 50 % schon weggefallen sind, das hat man dann nicht mehr. Das wird als sehr, sehr angenehm, auch aus den Reihen der Gemeinschaftskasse, so an uns herangetragen.

Optimierung und Ausweitung der ausgeführten Prozesse und somit Sicherstellung einer kundenorientierten Bearbeitung.

Das ist auch gewährleistet. Und dann komme ich schon langsam zum Ende des Themas Gemeinschaftskasse.

Die Gemeinschaftskasse Mitte Süd kann man als Erfolgsprojekt bezeichnen, das wird sowohl von den Beschäftigten, den politischen Gremien, als auch den Bürgerinnen und Bürgern so gesehen. Wir sind ausgezeichnet worden. Einmal mit dem Geno-Futura-Award über vorbildliche Interkommunale Kooperation (im November 2011) und dem Spar-Euro der Hessischen Landesregierung und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (im September 2012). Dafür sind wir froh und dankbar und das macht uns stolz. Wenn es noch ein dotierter Preis gewesen wäre, hätten wir uns noch

mehr darüber gefreut. Aber insofern steht zumindest mal der Spar-Euro als Auszeichnung auf dem Regal und die Urkunde hängt an der Wand.

Vielleicht noch etwas Aktuelles. Es wurde schon einmal angesprochen. Wir haben den Rechnungsworkflow eingeführt. Zwar haben noch nicht alle Kommunen den Rechnungsworkflow eingeführt. Die Gemeinde Fernwald hat das getan und es wird die Zukunft sein, es erleichtert Vieles ungemein. Bis hin zu der Frage der Archivierungen, die wir alle nicht mehr haben werden in dieser Form und insofern sind wir da guter Dinge, dass wir da zukünftig in der gesamten Gemeinschaftskasse hier diesen Rechnungsworkflow umsetzen. Somit Steigerung der Effektivität und eine weitere zukunftsorientierte Ausrichtung.

Soviel zur Gemeinschaftskasse Mitte Süd.

Ich kann sowohl an die Kolleginnen und Kollegen Bürgermeister als auch an alle Anderen nur unsere Bereitschaft als Gemeinschaftskasse anbieten. Wenn irgendeiner sich auf den Weg macht und Fragen hat, sind wir gerne bereit mitzuwirken und zu unterstützen. Auch das Kompetenzzentrum fing damals gerade so an, als wir mit der Gemeinschaftskasse begonnen haben.

Insofern darf ich Sie da ermutigen, sich vertrauensvoll an uns zu wenden. Wir stehen da gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Vielleicht noch etwas zur Interkommunalen Zusammenarbeit und zum Kompetenzzentrum.

Wie gesagt, ich habe vorhin schon einmal angedeutet, es ist der Schlüssel der Zukunft und wir werden alle nicht umhinkommen, diese Kooperationen in verschiedenen Bereichen einzugehen. Wenn man es in der Hand hat und es selber tut, dann begibt man sich auf einen guten Weg, nämlich auf den gestalterischen und man ist nicht Irgendjemanden ausgesetzt, der einem das von oben herunter sagt. Wir haben zwar mehrfach gehört, „Gebietsreform wird es nicht geben“, aber es ist ein Weg, den man selber beschreiten sollte und es erleichtert einem die Diskussion oder die politische Diskussion, da gibt es ja auch oft aus Gemeindevertretungen oder Stadtparlamenten heraus Anregungen oder Wünsche oder Forderungen und wenn man die Themen schon einmal inhaltlich besetzt und man Argumente dafür oder dagegen hat, dann hilft einem das ungemein und es dokumentiert, was geht und was nicht geht.

Es sind viele, viele Faktoren die zusammenkommen müssen. Das ist auch schon angesprochen worden. Verwaltungen müssen zusammenpassen, Bürgermeister

müssen zusammenpassen und vieles andere mehr, um eine erfolgreiche Kooperation eingehen zu können und natürlich auch die politischen Gremien mitzunehmen.

Ich darf und möchte hier mal ein Lob an Claus Spandau und das Kompetenzzentrum aussprechen, dass richtig gute Arbeit auf dem Gebiet leistet, was unterstützt und wenn man es gut macht und gut vorbereitet auch noch finanziell – Dank an Herrn Hardt – noch unterstützt im Rahmen der Bezuschussung. Insofern dafür Danke.

IKZ ist nicht das Allheilmittel, aber sicherlich etwas, was uns guttut, auch in der Zukunft und uns zukunftsfähig macht und uns unsere Eigenständigkeit bewahrt. Das wird eine Gebietsreform sicherlich nicht tun.

Insofern wünsche ich noch einen wunderschönen, ergebnisreichen und aufschlussreichen Tag hier und darf mich bedanken, dass Sie mir so aufmerksam zugehört haben.



GemKa MitteSüd

Zusammenschluss auf Basis einer
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Beteiligte des Projektes

- Gemeinde Fernwald (ca. 6.700 Einwohner)
- Stadt Pohlheim (ca. 18.000 Einwohner)
- Stadt Linden (ca. 12.300 Einwohner)

Entstehung des Projektes

- Vereinbarung der Bürgermeister zu einer noch engeren Zusammenarbeit
- Projekt Gemeinschaftskasse
- Motto: „gemeinsam sind wir stark“

Beschreibung der Ausgangslage

- Dezentrale Wahrnehmung der Kassengeschäfte der vor genannten Kommunen
- Einführung NKRS – Umstellung auf die Doppik
- Verwendung der Buchungssoftware -nsk-
- Neue Aufgaben für die einzelnen Kassen
- Anstehende Personalveränderungen durch Renteneintritt

Benennung des Projektes

- Anlehnung an den früheren „Teilraum Mittelhessen Süd“ (jetzt „Südkreis Gießen plus“)
 - » Kooperation der Kommunen Fernwald, Hüttenberg, Langgöns, Linden und Pohlheim
- Standort der GemKa MitteSüd ist die Stadt Pohlheim aufgrund Ihrer zentralen Lage

Ziele des Projektes

- Hintergrund war die Frage der einzelnen Kommunen den aktuellen und künftigen Anforderungen gerecht zu werden
- Neue Handlungsoptionen der Kommunen durch IKZ
 - Leitgedanken:
 - Qualitative Effekte erzielen
 - Handlungsspielräume erhalten / neue gewinnen
 - Synergien erschließen und Risiken teilen
 - für neue Herausforderungen gewappnet sein

- Voraussetzung einer erfolgreichen Zusammenarbeit waren klar definiert:
 - der Wille zur Kooperation
 - sorgfältige Planung mit klarer Fixierung der Ziele und Regeln
- Konzentration auf eine Weiterentwicklung der Interkommunalen Zusammenarbeit
- Möglichkeiten aufzeigen wie effektiv eingespart werden kann bei gleichzeitiger Qualitätssteigerung

Erreichte Ergebnisse

- Kompensierung einer Ganztagesstelle
- Einsparung für Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen
- Effektive Regelungen bei Urlaubs- und Krankheitsvertretung
- Optimierung sowie Verfeinerung der ausgeführten Prozesse und somit Sicherstellung einer kundenorientierten Bearbeitung

Auszeichnungen

- Auszeichnung mit dem Geno-Futura-Award über vorbildliche Interkommunale Kooperation (im November 2011)
- Auszeichnung mit dem Spar-Euro (im September 2012)

Aktuelles

- Anschaffung des Rechnungsworkflows der ekom21 und der Firma Lorenz -rw21- für die Gemeinde Fernwald
- Somit Steigerung der Effektivität sowie eine zukunftsorientierte Ausrichtung

ekom21 – Ihr technischer Lösungspartner für IKZ-Projekte

Ingo Radatz - Fachbereichsleiter IT-Governance und
Jürgen Siemon - Fachbereichsleiter IT-Services, ekom 21 – KGRZ Hessen



Herr Radatz stellt die Agenda des Vortrags vor und betont, dass aus seiner Sicht IKZ-Projekte meist Organisationsprojekte seien. Der Anteil Technik sei nicht zu vernachlässigen, würde hier aber eine unterstützende Rolle spielen. Diese Sicht wurde durch die Ausführungen der Vorredner ebenfalls bestätigt. Im Detail erläutert er weiter:

Ein technologischer Ansatz für IKZ stellt sich wie folgt dar. In den meisten Kommunen wird der Betrieb mit einem Teil dezentral und einem Teil zentraler IT-Technik realisiert. Die ekom21 stellt in beiden Bereichen seit über 25 Jahren Lösungen für die Kommunen in Hessen zur Verfügung. Im Umfeld von newssystem® kommunal hat sich ein zentraler Ansatz sehr bewährt.

Die Vorredner haben Ihnen an vielen Beispielen dargestellt, wie komplex eine Realisierung eines IKZ-Projektes sein kann. Wir wollen hier jetzt die technologische Basis fokussieren.

Ausgangslage ist, dass bei einer IKZ mehrere bis dato unabhängige IT-Infrastrukturen miteinander verbunden werden müssen. Dies macht jedoch erst dann Sinn, wenn die organisatorische Basis der Zusammenarbeit steht. Neben den internen technischen Infrastrukturen ist es auch notwendig, darüber nachzudenken, welche Daten gegebenenfalls für die Politik veröffentlicht werden sollen. Die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Nutzung von mobilen Endgeräten machen es notwendig, auch über die Bereitstellung von Daten auf diesen Endgeräten nachzudenken und Lösungen bereitzuhalten.

Einen Teil der gemeinsamen Infrastruktur in einer IKZ stellt auch die Telefonanlage dar. Sofern diese Anlage nicht durch die ekom21 betrieben wird, bedarf es der Absprache mit den entsprechenden Partnern, um die telefonische Erreichbarkeit nach dem Start des Betriebes der IKZ sicherzustellen.

Die technische Komplexität wird darüber hinaus auch durch die Bereitstellung von Software von anderen Anbietern erhöht, die sich erst nach genauem Hinsehen als Softwarelieferant herausstellen. Ein Beispiel kann hier die Software für die digitale Übersendung von Bankdaten sein.

Unser Angebot im Bereich der technischen Unterstützung einer IKZ kann bei einer punktuellen Beratung in bestimmten Fachthemen beginnen und bis zur vollständigen Übernahme der Verantwortung für die technologische Plattform zentral als auch dezentral reichen. Für die einzelnen Einsatzszenarien halten wir Lösungen für Sie bereit, die modular bei Ihnen zum Einsatz kommen können.

Bei der Gestaltung der individuellen Lösung für Ihre IKZ geht es uns nicht um die Stärkung eines zentralistischen Ansatzes des IT-Betriebes. Unsere Erfahrungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass es für den sicheren IT-Betrieb in einer Kommune in einem ersten Schritt notwendig ist, die dezentral bereitgestellte Technik aufzuwerten und eine grundlegende Sicherheit an dieser Stelle zu etablieren. Aufgrund unserer mehrjährigen Erfahrungen in der Konzeption von IT-Infrastrukturen als auch im Umgang mit den Empfehlungen des BSI bieten wir Ihnen hier kompetente Beratung und Unterstützung. Damit Sie an der Stelle nicht komplett neu beginnen müssen, haben wir unsere Erfahrungen in Lösungsansätzen veredelt und diese dann in Produkten veröffentlicht.

Das jüngste Beispiel dieser Vorgehensweise ist das Produkt expand21. Die Technologie wurde dieses Jahr erstmalig auf unserer Hausmesse vorgestellt. Zusammengefasst kann man diesen Lösungsansatz wie folgt beschreiben: expand21 ist ein Rechenzentrum für den dezentralen Betrieb. Es kann aufgrund seines Designs dezentral einfach integriert werden und die in der IKZ benötigten IT-Ressourcen bereitstellen. Es ist so aufgebaut, dass es leicht zu skalieren ist und damit die Möglichkeit bietet, neue Anforderungen zu unterstützen.

Seit letztem Jahr realisieren wir mit der Gemeinde Meissner einen anderen Ansatz: Wir haben den kompletten dezentralen IT-Betrieb in das RZ der ekom21 verlagert. Der Kunde arbeitet mit einem Großteil seiner Arbeitsplätze und Peripherie remote auf Systemen im Rechenzentrum. Dieses Projekt hat aber auch die Grenzen aufgezeigt: Es gibt immer noch Arbeitsplätze, die sich nicht zentral betreiben lassen. Aus dieser Erkenntnis heraus ist der Ansatz expand21 entstanden. Hier kann zentrale Technik hervorragend in dezentrale Strukturen integriert werden,

und gemeinsam mit Ihnen sorgen wir gleichzeitig dafür, dass sich auch Ihr IT-Sicherheits-Niveau merklich anhebt. Zusammengefasst kann man die Lösungsszenarien in drei Säulen darstellen.

Die erste Säule ist die, die Sie von uns bereits seit über 25 Jahren angeboten bekommen. Zentral bereitgestellte Software, die Sie dezentral konsumieren. newssystem® kommunal ist ein sehr gutes Beispiel dafür.

Die zweite Säule ist die Verlagerung der dezentralen IT-Infrastruktur in das Rechenzentrum der ekom21. Hier gilt es, einige Rand- und Rahmenbedingungen zu beachten. Wichtig ist z. B. die Verfügbarkeit einer performanten Leitungsanbindung an die ekom21 und die Schaffung und Akzeptanz der organisatorischen Rahmenbedingungen.

Die dritte Säule schließlich ist die Bereitstellung eines vollständig verwalteten Systems in der Lokation der Kommune. Der Grad der Übernahme der Verantwortung für Teile des Betriebes kann individuell festgelegt werden. An dieser Stelle ist darauf zu achten, dass mittel- und langfristig funktionierende Sicherheitskriterien beachtet und ein transparenter, stabiler Betrieb der IT realisiert wird.

Mit der Kompetenz eines jahrzehntelangen sicheren Rechenzentrumsbetriebs unterstützt Sie die ekom21 – KGRZ Hessen bei der Vorbereitung und Realisierung aller wichtigen und notwendigen IT-Maßnahmen beim Aufbau Ihrer IKZ.

ekom21
Die Zukunft der Verwaltung

Ihr Technologiepartner für IKZ-Vorhaben

Zukunft 21

(A hand is shown pointing at a digital interface with the text 'Zukunft 21')

ekom21

Ausgangslage

Der Service-Baukasten für Ihre IKZ

Ausgangssituation Kompetenzen Herausforderung Lösungen 1/10

ekom21

Agenda

- **Ausgangssituation**
 - Der Service Baukasten für Ihre IKZ
- **Kompetenzen**
 - Umsetzung der Kompetenzen seit 25 Jahren
 - Der Wandel - Kompetenz seit 1 Jahr
 - Rahmenbedingungen der Kompetenz seit 1 Jahr
 - Umsetzung von ViDeMa - Kompetenz seit 1 Jahr
- **Herausforderung**
 - Die neue Herausforderung
- **Lösungen**
 - Neuerungen auf einen Blick
 - Unser flexibles Angebot für ihre Anforderung
 - Die 3 Säulen der Kompetenz

ekom21

Kompetenzen

Umsetzung der Kompetenzen seit 25 Jahren

- Professionelle Unterstützung und Fachkompetenz in der Informations- und Kommunikationstechnologie.
- Homogene und adäquate IT-Umgebungen aufbauen sowie effektiven und effizienten Netzwerkbetrieb sicherstellen.
- Skalierbare Service- und Supportangebote für den individuellen Unterstützungsbedarf lokaler IT-Administration bereitstellen.
- Bei zwei Drittel der Kunden aktive Netzwerkunterstützung in deren lokalen Netzwerk

Ausgangssituation **Kompetenzen** Herausforderung Lösungen 2/10

ekom21

Kompetenzen

Der Wandel - Kompetenz seit einem Jahr

Deshalb hat die ekom21 vor einem Jahr mit dem Projekt ViDeMa auf die Prognosen der Analysten reagiert:

ANDERE NENNEN ES CLOUD

Anspruch
 Der Aufwand zum sicheren Betrieb eines Arbeitsplatzes muss reduziert und je nach Bedarf auch verlagert werden!

Ausgangssituation **Kompetenzen** Herausforderung Lösungen 3/10

ekom21

Kompetenzen

Umsetzung von ViDeMa - Kompetenz seit einem Jahr

Die Inhalte

- Bereitstellung kompletter Arbeitsplätze mit allen benötigten Anwendungen und Diensten (Kostentransparenz)
- Möglicher Einsatz unterschiedlicher Versionen parallel
- Hohe Standardisierung (keine lokale Installation)
- Anwendungen, Daten und Benutzereinstellungen zentral im Rechenzentrum bereitstellen
- (Vor-)Konfiguration der Anwendungen (Qualitätssicherung)
- Sukzessives Zusammenführen aller Services auf einer zentralen Plattform, und das Endgeräte unabhängig
- Full Service mit (fast) keinen Administrationsaufgaben vor Ort

Ausgangssituation **Kompetenzen** Herausforderung Lösungen 5/10

ekom21

Kompetenzen

Rahmenbedingungen der Kompetenz seit einem Jahr

Was sind die Rahmenbedingungen dieser Lösung?

- Die verfügbare Bandbreite muss mit der Anzahl der Arbeitsplätze wachsen – insbesondere bei größeren Anforderungen an den Austausch lokaler Daten (Scannen, USB-Sticks, Digitalkamera, Datenverarbeitung auf lokalen Geräten).
- Analyse des vorhandenen Netzwerkes
- Der Eingriff (wenn gewünscht) in die zentrale System- und Netzwerkadministration geschieht durch den Dienstleister
- Komplexe Arbeitsplatz-Umgebungen erfordern derzeit noch FAT-Clients (EWO-Passwesen)

Ausgangssituation **Kompetenzen** Herausforderung Lösungen 4/10

ekom21

Herausforderung

Die neue Herausforderung

Das hohe Standardisierungsniveau ist nicht in jeder Kommune umsetzbar

- Vorzugsweise ThinClients einsetzen mit weniger Flexibilität
- Abschaffung/Reduzierung von individueller Software
- Überprüfung organisatorischer Abläufe und ggfs. Anpassung

Ausgangssituation Kompetenzen **Herausforderung** Lösungen 6/10

ekom21

Lösungen

eXpand21

... und ein Lösungsansatz für unterschiedliche Anforderungen auf dem Weg zur Flexibilität als Antwort:

KOMMUNAL CLOUD

Plattform für eine dezentrale Lösung, mit traditionellem oder Cloud-Ansatz

eXpand21

Ausgangssituation Kompetenzen Herausforderung **Lösungen** 7/10

ekom21

Lösungen

Die 3 Säulen der Kompetenz

Säule 3

3 Säulen der Kompetenz

An Ihren Bedürfnissen angepasst

Ausgangssituation Kompetenzen Herausforderung **Lösungen** 9/10

ekom21

Lösungen

Neuerungen auf einen Blick

Standardinstallationen mit der Möglichkeit zur „privaten“ oder „kommunalen Cloud“

Verbesserung der IT-Sicherheit und des Datenschutzes

Modulare, skalierbare Plattform, die jede heute denkbare Anforderung bedienen kann

Dezentrales Clientmanagement zur Kostenreduzierung auf lange Sicht ist damit möglich

Ausgangssituation Kompetenzen Herausforderung **Lösungen** 8/10

ekom21

Lösungen

Unser flexibles Angebot für ihre Anforderung

Wir unterstützen Sie nach wie vor beim Aufbau und Betrieb sicherer dezentraler IT-Strukturen

Auf einem sehr hohen Sicherheitsniveau stellen wir zentral Ihre IT bereit (klassische Anwendungen oder virtuelle Desktops)

Mit eXpand21 gehen wir den nächsten Schritt

Wir stellen Ihnen eine sichere RZ-taugliche Plattform mit innovativer, zukunftsicherer und wirtschaftlicher Ausstattung zur Verfügung, die sie selbst oder durch uns, die ekom21, betreiben können.

Ausgangssituation Kompetenzen Herausforderung **Lösungen** 10/10

ekom21

Szenarios

Säule 1

3 Säulen der Kompetenz

An Ihren Bedürfnissen angepasst

Kompetenz seit 25 Jahren
Kompetenz seit einem Jahr
Neue Kompetenz
Zusammenfassung
15/16

ekom21

Szenarios

Säule 3

3 Säulen der Kompetenz

An Ihren Bedürfnissen angepasst

Kompetenz seit 25 Jahren
Kompetenz seit einem Jahr
Neue Kompetenz
Zusammenfassung
15/16

ekom21

Szenarios

Säule 2

3 Säulen der Kompetenz

An Ihren Bedürfnissen angepasst

Kompetenz seit 25 Jahren
Kompetenz seit einem Jahr
Neue Kompetenz
Zusammenfassung
15/16

ekom21

Zusammenfassung

Die ekom21 ist für Ihre IKZ Ihr Technologie-Partner – egal ob Sie Ihre IT selbst , in Kooperation oder in unserer Verantwortung betreiben wollen!

Sprechen Sie uns an und wir finden eine passende Lösung

Die Umsatzsteuer – Ein Problemfeld bei Interkommunaler Zusammenarbeit?

Dr. Ben Risch - Hessischer Städtetag



Überleitung von Herrn Spandau:

Ich möchte Ihnen jetzt Herrn Dr. Risch vom Hessischen Städtetag ankündigen.

Herr Dr. Risch macht viele Dinge beim Hessischen Städtetag. Er ist Referatsleiter. Finanzen sind sein vorrangiges Thema. In diesem Rahmen ist er auch für das Thema Umsatzsteuer verantwortlich – dies ist heute Morgen schon deutlich geworden. Die Fragen der Umsatzsteuer sind lange Zeit ein Problem gewesen, bei dem dann viele Bürgermeister – gerade die die gesagt haben: „IKZ das wollen wir gar nicht mal so“ – einen Grund gefunden haben, um zu erklären „Die Umsatzsteuer ist nicht geklärt, klärt uns das, solange das Thema Umsatzsteuer nicht geklärt ist, mache ich kein IKZ“. Das haben so viele Bürgermeister auch ihren Gemeindevertretungen erklärt. Und Herr Dr. Risch wird Ihnen jetzt in seiner lockeren Art darstellen, warum dies nur teilweise stimmt. Es ist wirklich gut Herrn Dr. Risch nach der Mittagspause als Referent zu nehmen. Er wird Sie garantiert wach halten. Deshalb nehmen wir ihn auch immer sehr gern als Referent und er wird Ihnen das ganze Thema in seiner gesamten Bandbreite nun darstellen:

Sehr geehrte Damen und Herren,¹

Sie müssen ein sehr höfliches Publikum sein. Sie sehen ohne große Proteste zu, wie sich hier ein Referent anschickt, die sprichwörtlichen „Eulen nach Athen zu tragen“. Denn vor einem Publikum aus Finanzexpertinnen und –experten zu dem Thema „Steuern“ zu referieren – das ist schon mutig. Eigentlich ist es doch ganz einfach. Steuern die man einnimmt sind gut. Steuern die man abgeben muss sind – wie jeder Aufwand auch – irgendwie Mist. Das ist prinzipiell richtig, aber so einfach ist es dann im Detail doch nicht.

Wie war denn eigentlich so die Ausgangslage? Wie haben wir begonnen?

Wir hatten eine Steuerwelt in der alles ganz einfach war. Kommunen zahlten keine Umsatzsteuer. Wenn sie

hoheitlich gehandelt haben, waren sie von allem befreit. Wenn sie eine andere Leistung für eine andere Kommune erbracht haben, dann wurde dies als umsatzsteuerfreie Beistandsleistung bewertet. Etwas anderes galt nur für Betriebe gewerblicher Art. So schön war die Welt.

Aber der Titel der Veranstaltung heißt ja „Problemfeld Umsatzsteuer“. Irgendwann ist also das Themenfeld Umsatzsteuer zum Problemfeld geworden. So wie der Braunbär Bruno zum Problembär wurde, nachdem Edmund Stoiber ihn entdeckt hatte.

Das geschah im November 2011. Als vorgezogenes Weihnachtsgeschenk für die Finanzverwaltung In diesem Urteil hat sich der BFH mit einer Turnhalle befasst. Das Ganze spielt im Freistaat Sachsen. Dort sind die Gemeinden – und nicht wie hier die Landkreise – Schulträger. Dort hatten wir folgende Situation.

Eine Gemeinde verfügt über eine Turnhalle. Diese nutzt sie nicht nur allein, sondern sie stellt sie auch privaten Vereinen, vor allem Sportvereinen zur Verfügung. In dieser Turnhalle waren auch Sozialräume enthalten, diese wurden für Geburtstage vermietet. Zentral war allerdings, dass die Gemeinde diese Turnhalle auch ihren Nachbargemeinden zur Verfügung stellte. Diese nutzten die Turnhalle für den Schulsport. Diese Gemeinde hat sich dann dazu entschlossen ihre Turnhalle zu renovieren. Von ihrem Bauunternehmer hat sie natürlich eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer erhalten. Das fand die Gemeinde nicht so erfreulich und suchte nach einer Möglichkeit, die Vorsteuer geltend zu machen. Die Gemeinde hat dann entdeckt, dass ihre Turnhalle ein Betrieb gewerblicher Art sein könnte. Sie hat daraufhin für mehrere vergangene Jahre ihre Umsatzsteuererklärung korrigiert und für diese Jahre die Vorsteuer geltend gemacht. Mit dieser Sichtweise hat sie das Finanzamt allerdings nicht überzeugen können. Daraufhin hat die Gemeinde Klage vor dem zuständigen Finanzgericht erhoben. Dieses hat sich der Sichtweise der Gemeinde aber ebenfalls nicht angeschlossen. Nach Einschätzung des Finanzgerichts ist der Betrieb einer Turnhalle kein Betrieb gewerblicher Art, sondern eine überwiegend hoheitliche Tätigkeit. Daran ändert weder die Vermietung an Vereine und Private etwas, noch die Vermietung an andere Kommunen. Diese nutzen die Turnhalle ebenfalls für hoheitliche Tätigkeiten. An der hoheitlichen Natur des Schulsports ändert sich durch die Vermietung nichts.

Daraufhin ist die Gemeinde zum BFH gezogen und hat dort Recht bekommen. Ironie der Geschichte ist übrigens, dass der Streit um ziemlich kleine Beträge ausgefochten wurde. Es war eine winzige Turnhalle, die

einen Fremdnutzungsanteil von 15 % aufwies. Von den 15 % der ohnehin relativ geringen Renovierungskosten ging es nur um 19 % Umsatzsteuer. Teilweise wurden auch Leistungen von 7 % erbracht. Das heißt, die Summe für die diese Gemeinde letztendlich ein Urteil des BFH erstritten hat, könnte sogar geringer gewesen sein, als die Kosten der heutigen Veranstaltung. Wegen dieser paar Euro sitzen Sie jetzt hier und Sie müssen sich die „Eulen nach Athen“ anhören.

Was war die Folge des Ganzen?

Wie immer bei einer gerichtlichen Entscheidung, sind die Meinungen differenziert. Bei den Kommunen entstand eine beachtliche Unsicherheit. Es gab sehr sinnvolle IKZ-Projekte, denen die Unsicherheit zu groß war. Diese haben sich dann geweigert, neue Mitglieder aufzunehmen, solange noch völlig unklar ist, ob sie die neuen Mitglieder „den Bestandsschutz kosten“ und gegebenenfalls eine Steuerpflicht droht. Es gab auch die Sorge in den Kommunen, dass man die gesamte Kommunalverwaltung umstrukturieren muss, weil eigentlich fast alles als Betrieb gewerblicher Art betrachtet werden kann. Auf der Gegenseite gab es natürlich Begeisterung in der Wirtschaft. Gerade die Unternehmen, die in Konkurrenz zu Gemeinden tätig werden, sahen sich in ihren Forderungen bestätigt. Dieses Konkurrenzverhältnis betrifft beispielsweise die Rechnungsprüfung, die grundsätzlich in Konkurrenz zu Wirtschaftsprüfern steht.

Also, Sie sehen die Welt ist vielgestaltig. Es gab sogar eine Gemeinde in Hessen welche die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aktiv nutzte. Diese hat ihre Infrastruktur teilweise in einen Betrieb gewerblicher Art verschoben, um die Vorsteuer geltend zu machen. Sie sehen, die Meinungen gingen sehr stark auseinander. Es gab eine ganze Reihe von Situationen in den Gemeinden die Probleme hatten. Vor allem, wenn Konkurrenten beim Finanzamt vorstellig wurden und die umsatzsteuerlichen Verhältnisse der Gemeinde hinterfragt haben. Zwar verhindert das Steuergeheimnis eine Antwort, aber es konnte doch eine etwas unangenehme Drucksituation entstehen.

Vor allem gab es aber allerdings politischen Druck auf das Bundesfinanzministerium. Von diesem erwarteten die kommunalen Spitzenverbände aber auch die Länder Vorschläge zur Lösung des Problems. Da die interkommunale Zusammenarbeit einen sehr hohen politischen Stellenwert genießt, war der Druck erheblich.

Aufgrund der Beispiele könnte man nun vermuten, das Problem betrifft nur die anderen Fachbereiche. Nicht ohne Grund betraf das Beispiel eine Turnhalle. Daher stellt sich die Frage: **Betrifft das Thema eigentlich auch die Kommunen in ihrer Finanzverwaltung?**

Da kann man differenzieren. Die Finanzverwaltungen haben ja den Vorteil, dass sie in ihrem Kern sehr hoheitlich sind. Bei allen anderen Tätigkeiten einer Gemeinde kann man lang und breit darüber diskutieren, ob diese zum hoheitlichen Bereich gehören. Beispielsweise kann eine Gemeinde ihre Kindergärten selbst betreiben. Sie kann es aber den Kirchen, freien Trägern oder Wirtschaftsunternehmen überlassen. Bei diesen Rahmenbedingungen muss man argumentativ schon einige Pirouetten schlagen, um die hoheitliche Natur einer Kindergärtnerin zu begründen.

In der Finanzverwaltung ist dagegen vieles eindeutig. Wenn eine Gemeinde Steuern erhebt oder vollstreckt oder auch Aufgaben der öffentlichen Rechnungsprüfung erledigt, wird keiner darüber diskutieren, dass sie hoheitlich handelt. Insbesondere die Steuerverwaltung ist geradezu ein Prototyp der Eingriffsverwaltung.

Aber die Fachbereiche für Finanzen sind vielgestaltet. Und wir haben auch Bereiche, die zu einer Finanzverwaltung gehören, die durchaus im Wettbewerb stehen. Jahresabschlüsse kann – wie in der Wirtschaft auch – ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellen. Die Bereinigungssteuerung und die damit verbundene Beratungsleistungen können auch Beauftragte erledigen. Dies muss nicht unbedingt jede Kommune selbst machen. Und wenn man ganz genau hinschaut, kann man unter den Aufgaben einer Gemeinde auch Elemente im Wettbewerb entdecken.

Ich kann Ihnen dies einmal anhand der Bundeswehr verdeutlichen. Wenn man die Tätigkeiten einzeln und detailscharf überprüft, muss man aberkennen, dass letztlich fast nur der Waffeneinsatz hoheitlich erfolgt. Die Bewachung der Immobilien kann man outsourcen, Küchen kann man outsourcen, IT-Dienstleistung kann auch jemand anders erbringen. Entscheidend ist also, in wie viele Einzeltätigkeiten sich eine scheinbar hoheitliche Tätigkeit zerlegt.

Das heißt, die Finanzverwaltung ist vom Problem der Umsatzsteuerpflicht nicht nur abstrakt, als Sachwalter der gesamten Gemeinde betroffen, sondern sie ist auch individuell betroffen. Tangiert sind in erster Linie IKZ-Projekte. Und diese Betroffenheit ist massiv. Denn wie Herr Spandau noch ausführen wird, setzt die Landesförderung IKZ voraus, dass ein Vorteil von 15 % gegenüber der Einzelerledigung erwirtschaftet wird. Wenn allerdings jede interkommunale Zusammenarbeit erst einmal 19 % Umsatzsteuer kompensieren muss, wird es schwer, die geforderte zusätzliche Effizienz zu erbringen. Die Umsatzsteuer ist daher für viele Projekte ein Damoklesschwert. Wenn es fällt, dann war's das mit dem Projekt. Und daher richteten sich die Augen vertrauensvoll auf die Bundesregierung. Denn der traute man am ehesten zu, das Schwert dauerhaft zu befestigen.

Werfen wir mal einen Blick auf die Möglichkeiten zu handeln.

Wenn man sich anschaut, wie die Umsatzsteuer erhoben wird, muss man als erstes feststellen, dass wir bei der Umsatzsteuer diese eigenartige Doppelbenennung haben. Umsatzsteuer einerseits, Mehrwertsteuer andererseits. Dies ist darin begründet, dass die Steuer auf europäischer Ebene Mehrwertsteuer heißt und in Deutschland im Umsatzsteuergesetz umgesetzt wird. Im Grunde genommen könnte man das deutsche Umsatzsteuergesetz auch Mehrwertsteuerrichtlinienausführungsgesetz nennen. Denn die wirklich zentralen Fragen werden ja auf Brüsseler Ebene für den gesamten europäischen Binnenmarkt entschieden. In diesem Bereich besteht daher eine Umsetzungspyramide, die in Brüssel anfängt und gerade heftig am Rotieren ist, weil die Mehrwertsteuerrichtlinie reformiert werden soll. Dann drängt sie über den Bundesgesetzgeber nach Berlin vor und wird letztendlich durch Umsatzsteuerrichtlinien, -erlasse und BMF-Schreiben usw. ausgeführt.

Die Frage ist allerdings, was kann die Bundesregierung bei diesen Bedingungen denn praktisch machen? So lautete das erste Gegenargument der Bundesregierung: Wir können Euch nicht helfen, die Sache wird in Brüssel entschieden. Und in Brüssel – in der Vorstellung der allgemeinen Öffentlichkeit quasi exterritorial, nicht mehr auf ihrer Erde – sitzen Menschen die Probleme der Normalbevölkerung nicht mehr verstehen oder nicht mehr verstehen wollen. Es stimmt aber nicht. Auch in Brüssel weiß man durchaus worum es geht. Man hat schon vor langer Zeit entdeckt, dass das Thema Umsatzsteuer für gemeindliche Zusammenarbeit kein Problem ist, das nur in Deutschland besteht. Wir haben nämlich in anderen Mitgliedstaaten teilweise noch Kommunen. Wir haben in Frankreich 40.000 Gemeinden, die bis zur Ein-Personen-Kommune hinunterreichen. Wenn die nicht zusammenarbeiten dürfen, dann können sie ihre Tätigkeit einstellen.

Aber werfen wir einmal einen Blick auf die Spielräume auf europäischer Ebene. Diese bestehen durchaus. In Artikel 132 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie sind eine ganze Reihe von Befreiungen vorgesehen. Unter diesen gibt es auch eine Möglichkeit, die Zusammenarbeiten zwischen den Kommunen von der Mehrwertsteuer zu befreien. Das heißt, etwas was eine Kommune alleine mehrwertsteuerfrei erbringen kann, wird nicht automatisch dadurch mehrwertsteuerpflichtig, dass es mehrere Kommunen gemeinsam tun. Diese Möglichkeit ist in Deutschland Jahre und Jahrzehntlang nur faktisch umgesetzt worden. Wir hatten ja diese Rechtsfigur der Beistandsleistung, quasi die umsatzsteuerrechtliche Seite der Amtshilfe, die dieses Problem bewältigte. Das war aber freies Verwaltungs- und Richterrecht. Beispielsweise

gab es mehrere Verfügungen der jeweiligen OFD, die Details und Anwendungsbereiche festlegten. Und diese Verfügungen, diese schwache Rechtsgrundlage hat der BFH jetzt zerschlagen. Plötzlich wurde Deutschland von einem Staat der die Möglichkeit des europäischen Rechts ausgenutzt hatte, zu einem Staat, der das europäische Recht nicht umfassend umgesetzt hat. Das heißt, es bestand doch die Möglichkeit zu handeln.

Was also hat die Bundesregierung geplant?

Zunächst haben die Bundesregierung und die Finanzministerien der Länder, das gemacht wofür sie als gute Arbeitgeber da sind: Sie haben den Druck der eigenen Basis verringert. Die Frage Umsatzbesteuerung für die öffentliche Hand bewegt nicht nur die potenziellen Steuerzahler, sondern war auch ein Thema in den Finanzämtern. In den Finanzämtern herrschte beachtliche Unruhe. Kommunen haben angerufen, Steuerpflichtige haben angerufen, potenzielle Konkurrenten haben sich gemeldet. Alle wollten wissen, wie jetzt zu verfahren ist. In dieser Situation bot auch das Urteil des BFH der Finanzverwaltung keinen Halt. Es war noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Mit anderen Worten: Für die Finanzverwaltung existierte es nicht bzw. betraf nur einen Einzelfall. Vor diesem Hintergrund schlug das Bundesfinanzministerium vor, das Urteil im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. Dann hätte zumindest für die Finanzverwaltung Klarheit bestanden. Für die Folgezeit war geplant, dass eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden sollte, die innerhalb einer Übergangsfrist eine dauerhafte Lösung entwerfen sollte.

Dagegen sind unsere Spitzenverbände in Berlin berechtigterweise auf die Barrikaden gegangen. Aus unserer Perspektive ist es keine gute Idee, zunächst ein Problem mitzuteilen, aber noch keine greifbare Lösung entwickelt zu haben.

Daher haben wir vorgeschlagen, dass zuerst eine Lösung entwickelt wird und erst dann eine Publikation im Bundessteuerblatt erfolgt. Dieser Gedanke hat sich freundlicherweise durchsetzen können. Daher ist derzeit eine Arbeitsgruppe tätig. Diese Arbeitsgruppe wurde – der Bedeutung des Problems entsprechend – auf Ebene der Staatssekretäre errichtet. Diese wird natürlich von den Fach-Arbeitsgruppen unterstützt. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit noch nicht vollständig abgeschlossen, aber immerhin liegt jetzt ein Entwurf einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes vor.

Und diesen Entwurf möchte ich Ihnen jetzt einmal im Detail vorstellen:

Ich habe mir jetzt erlaubt, den Text sozusagen bis auf die „Knochen“ zu vereinfachen. Natürlich ist dieser reduzierte Text nicht umfassend. Er sollte insbesondere nicht Grundalge für Gespräche mit dem jeweiligen Finanzamt

sein. Aber für einen Überblick – um den allein es hier geht – ist die Hervorhebung der Kerngedanken sinnvoll.

Sie kennen ja alle die juristische Denkfigur des Regel-Ausnahme-Verhältnisses. Am schönsten für die Mitarbeiter/-innen im Finanzbereich ist das Beispiel: „Der Haushalt einer Gemeinde sollte in jedem Jahr ausgeglichen sein“. Das „Soll“ lässt ja immer noch einen gewissen Spielraum offen, ihn unter bestimmten Umständen nicht auszugleichen. Der neue geplante Paragraph 2 b des Umsatzsteuergesetzes ist allerdings etwas komplizierter. Er hat nicht nur ein Regel – Ausnahme – Verhältnis, sondern er basiert auf dem Verhältnis: Regel – Ausnahme – Ausnahme von der Ausnahme – Rückausnahme der Ausnahme zur Ausnahme. Dadurch ist er nicht direkt für einen Literaturnobelpreis verdächtig, aber er hilft uns in der Sache.

Im ersten Satz haben wir die Regel. Die Ausübung der öffentlichen Gemeinden unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Aber wenn wir uns nach dem Satz zurücklehnen könnten, wäre es ja zu einfach. In Satz 2 folgt nämlich die Ausnahme. Satz 1 gilt aber nicht, wenn eine größere Wettbewerbsverzerrung entsteht. Damit sind wir schon ein wenig verwirrt, denn eine größere Wettbewerbsverzerrung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der viel Interpretationsspielraum lässt. Der Gesetzgeber erkennt diese Schwierigkeit und definiert daher in Abs. 2 Beispiele, die exemplarisch verdeutlichen unter welchen Umständen eine größere Wettbewerbsverzerrung nicht vorliegt. Eine größere Wettbewerbsverzerrung liegt daher nach Abs. 2 nicht vor, wenn die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregel erfüllt ist. Dies deckt Bagatellfälle ab, ist aber für Gemeinden keine tiefgreifende Entlastung. Wenn man als Gemeinde für seine Nachbargemeinde tätig ist, dann kann man für 17.500 Euro im Jahr nur wenige Aufgaben übernehmen. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass sich diese Grenze auf den Jahresumsatz und nicht die jeweilige Einzelmaßnahme bezieht.

Eine Privilegierung kann sich aber auch aus Abs. 3 ergeben. Die Regelung in Abs. 3 benennt eine ganze Reihe von Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit auch aus anderen Gründen eine größere Wettbewerbsverzerrung nicht vorliegt und daher Umsatzsteuerfreiheit besteht. Eine Ausnahme nach Abs. 3 Nr. 1 besteht dann, wenn nur juristische Personen des öffentlichen Rechts die Leistungen erbringen können. Dies hilft in vielen hoheitlichen Aufgaben. Beispielsweise erfasst die Ausnahme die Kooperationen im Feuerwehrbereich. Erfasst werden aber auch Kooperationen im hoheitlichen Teil der Finanzverwaltung, beispielsweise der Steuererhebung. Schwieriger ist die Situation im Bereich der Gebühren. Bei diesen erledigen Private teilweise Einzelaufgaben –

beispielsweise berechnen Ingenieurbüros die Höhe der Erschließungsbeiträge. Wo die Gebührenerhebung aber durch die Gemeinde selbst oder durch Beliehene erfolgen muss, liegt hoheitliches Handeln vor.

Nummer 2 ist ein wenig voraussetzungsvoller. Diese Fallgruppe setzt voraus, dass die spezifisch öffentlichen Interessen die Zusammenarbeit bestimmen. Was spezifisch öffentliche Interessen sind, wird wiederum durch vier Subpunkte definiert. Ein spezifisches öffentliches Interesse besteht demnach dann, wenn es – Erstens – eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gibt und die Kooperation – Zweitens – zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur oder zur Erledigung einer Aufgabe, die allen Beteiligten gemeinsam obliegt, erfolgt. Das heißt, der Erhalt von Bürgerhäusern, Straßen, Brücken oder Sportanlagen wäre denkbarer Gegenstand oder eben etwas, was alle gemeinsam haben. Das ist eine schöne Idee, wenn man auf gleicher Ebene zusammenarbeitet. Wenn zwei Gemeinden einen Bauhof haben, dann wird nach der Fusion der Bauhöfe eine Aufgabe gemeinsam erledigt, die andernfalls jedem von beiden auch individuell obliegt hätte. Schwierig ist die Anwendung dieser Voraussetzung aber bei anderen Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit. Probleme bestehen dann, wenn nicht auf gleicher Ebene zusammengearbeitet wird. Dies betrifft etwa die Tätigkeit der ekom als Anbieter von Finanzsoftware. Bei dieser Zusammenarbeit erledigt die ekom keine Aufgabe, die allen Beteiligten gemeinsam obliegt. Sondern, sie erledigt eine Aufgabe die nur der Kommune obliegt für diese. Gleiches gilt für Zweckverbände oder die kommunalen Versorgungskassen. Daher hat der Entwurf den Nachteil, dass eine ganze Reihe von Kooperationen nicht erfasst wurden. Alles was über diese klassischen Kooperationen zwischen zwei Gemeinden hinausging ist problematisch. Drittens setzt ein spezifisch öffentliches Interesse voraus, dass die Leistung nur gegen Kostenerstattung erbracht wird. Mit anderen Worten, es soll keiner von beiden daran verdienen. Schließlich setzt der Entwurf in Punkt Vier voraus, dass der Leistende im Wesentlichen für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts tätig wird. Hintergrund der Regelung ist, dass eine Kommune nicht anfangen soll Handwerkerleistungen für die breite Bevölkerung zu erbringen oder anderweitig in Konkurrenz zur privaten Wirtschaft zu treten. Das Problem der Formulierung ist aber, dass keine Gemeinde im Wesentlichen für andere Personen des öffentlichen Rechts tätig ist. Gemeinden sind in erster Linie für ihre Bürger tätig. Daher ist die Regelung zu weit formuliert, da sie den Blick nicht auf die konkrete Zusammenarbeit richtet, sondern das ganze Tätigkeitsspektrum einer Kommune erfasst.

Betrachtet man den Entwurf insgesamt, verwundert es nicht, dass die kommunalen Spitzenverbände eine Reihe von Regelungen im Detail kritisiert haben. Beispielsweise

müssen die Anforderungen an den öffentlichen Vertrag noch etwas präzisiert werden. Darüber hinaus sollte der Entwurf etwas offener formuliert werden, damit andere als die klassischen Formen der Zusammenarbeit zwischen Personen des öffentlichen Rechts nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus schlagen wir vor, das Kriterium des spezifischen öffentlichen Interesses zu streichen. Dieses verlangt bereits dem Wortlaut nach mehr als ein allgemeines öffentliches Interesse und verengt den Anwendungsbereich daher zu strakt. Wir haben daher vorgeschlagen, jegliche Handlung zu privilegieren, die darauf gerichtet ist, die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand zu erhalten. Mit dieser Formulierung würden sehr viele jetzt möglicherweise problematische Fälle erfasst. Beispielsweise auch die Kooperation mit speziellen Dienstleistern.

Wie geht es also weiter?

In den nächsten Wochen und Monaten ist mit der Veröffentlichung des Abschlussberichts dieser Staatssekretärs-Arbeitsgemeinschaft zu rechnen. Dann beginnt das Gesetzgebungsverfahren. Dieses wird in einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes münden, wobei der spannendste Punkt dabei nicht die Anhörung im Bundestag sein wird, sondern die Konsultation der EU-Kommission. Darüber hinaus ist eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2018 vorgesehen, innerhalb derer der das alte Recht weiterhin angewandt werden darf.

Was sollten Sie hier also heute mitnehmen?

Nehmen Sie bitte eine Reihe von Kerninformationen mit:

- Das Europäische Recht lässt eine umsatzsteuerliche Privilegierung der interkommunalen Zusammenarbeit zu.
- Es gibt erheblichen politischen Druck, diese Privilegierung rechtssicher im Umsatzsteuergesetz zu verankern.
- Es bestehen bereits erste Entwürfe einer Lösung.
- Diese ist aus kommunaler Sicht noch nicht ideal, lässt aber alle klassischen IKZ-Projekte weiterhin umsatzsteuerfrei zu.
- Die steuerneutrale Ausgestaltung wird einige Sorgfalt erfordern, ist aber kein Hexenwerk. Beispielsweise sollte bei Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrags bedacht werden, dass die Mindestbedingungsfrist, die die Finanzverwaltung derzeit vorschreibt, 5 Jahre beträgt. Das ist in Hessen kein Problem, da die Förderung durch das Land erst möglich ist, wenn das Projekt auf eine Dauer von mindestens 5 Jahren angelegt ist (Nr. 3.5. der Förderrichtlinie).
- Von zentraler Bedeutung ist es, dass das Projekt sich rechnet. Steuerliche Gründe sollten für eine Überlegung nie allein ausschlaggebend sein. Das Steuerrecht ändert sich zu schnell und bietet keine verlässliche Grundlage.
- Schließlich wird eine Übergangsfrist geplant. Wir

haben von dieser Übergangsfrist noch 4 Jahre, 3 Monate, 2 Wochen und 6 Tage und 10 Stunden übrig. Ich empfehle Ihnen daher, Ihre Projekte in der Pipeline, sofort zu starten, denn besser wird es nicht.

¹ Der Text behält den Vortragsstil weitgehend bei. In einigen Fällen erfolgte eine sprachliche Glättung.

Die Umsatzsteuer – ein Problemfeld bei interkommunaler Zusammenarbeit?

Dr. Ben Michael Risch
Hessischer Städtetag



DR. BEN MICHAEL RISCH

Referatsleiter im Hessischen Städtetag
Steuern / Haushalt / Beihilfe / Gesundheit /
Brandschutz / innere Verwaltung

Lehrbeauftragter an der HfPV

Autor zahlreicher Publikationen

- ▶ Kommunen zahlen keine Umsatzsteuer, soweit sie hoheitlich handeln.
- ▶ Wenn eine Kommune eine Leistung für eine andere Kommune erbringt, ist dies eine umsatzsteuerfreie Beistandsleistung.
- ▶ Die Kernverwaltung einer Kommune unterlag nur der Steuerpflicht, wenn es sich um einen BgA handelte.

DIE AUSGANGSLAGE



Steuerregistriemaschine: An-d Wikimedia

BFH, Urteil vom 10.11.2011 Az. V R 41/10

DAS URTEIL DES BFH



Fotos: Bagger: btr Wikimedia
Rathaus München: Guido Radig
Wikimedia Rathaus Augsburg: High
Contrast Wikimedia

BFH, Urteil vom 10.11.2011 Az. V R 41/10

DAS URTEIL DES BFH



Fotos: BFH/AHert Wikimedia
Rathaus München: Guido Radig
Wikimedia Rathaus Augsburg: High
Contrast Wikimedia

Folgerungen

- ▶ erhebliche Unsicherheit bei den Kommunen
- ▶ Flächendeckende Steuerpflicht?
- ▶ Begeisterung bei der Wirtschaft
- ▶ Klagen / Beschwerden von Konkurrenten
- ▶ Politischer Druck auf das BMF

AUSWIRKUNGEN



Foto: BFH/AHert Wikimedia

Problemfälle

Nicht kritisch:

exklusiv hoheitliche Tätigkeit
(Steuererhebung, Kasse,
Rechnungsprüfung)

möglicherweise kritisch:

Jahresabschlüsse
Beteiligungssteuerung
steuerliche Fragen

AUSWIRKUNGEN



Foto: BFH/AHerit Wikimedia

Rechtsgrundlage der Erhebung von Umsatzsteuer

► Mehrwertsteuersystemrichtlinie
(28.11.2006)

Befreiung für IKZ nach Art. 132

► Umsatzsteuergesetz

**Keine kodifizierte Begünstigung
von IKZ (Beistandsleistung)**

Kann Die Bundes- regierung überhaupt handeln?



Rechtsgrundlage der Erhebung von Umsatzsteuer

► Mehrwertsteuersystemrichtlinie
(28.11.2006)

► Umsatzsteuergesetz in der
Fassung der Bekanntmachung
vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S.
386), zuletzt geändert durch
Artikel 9 des Gesetzes vom 25.
Juli 2014 (BGBl. I S. 1266)

► Umsatzsteuerrichtlinien etc.

Kann Die Bundes- regierung überhaupt handeln?



- Zunächst geplant:
Veröffentlichung im BStBl,
Übergangsfrist 5 Jahre
- Dann: Erst Konzept für eine
Lösung erstellen, dann
Veröffentlichung
- Derzeit Arbeitsgruppe der
Staatssekretäre/-innen mit
unterstützenden Fachgruppen
- Entwurf einer Änderung des
UStG

WILL DIE BUNDESREGIERUNG HANDELN?



(1) Die Ausübung der öffentlichen Gewalt unterliegt nicht der Umsatzsteuer. S. 1 gilt nicht, wenn größere Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

(2) Keine größere Wettbewerbsverzerrung, wenn: Umsatz unter 17.500 € jährlich oder umsatzsteuerfreie Leistungen.

Grundzüge des vorschlags



(3) Bei IKZ liegt eine größere Wettbewerbsverzerrung nicht vor wenn:

1. Nur JPÖR die Leistung erbringen dürfen
2. Die Zusammenarbeit durch spezifisch öffentliche Interessen bestimmt wird:

Grundzüge des vorschlags



1. Leistungen aufgrund einer ÖR-Vereinbarung und
2. Leistung zum Erhalt öffentlicher Infrastruktur oder zur Erledigung einer allen Beteiligten gemeinsam obliegenden Aufgabe und
3. Leistung nur gegen Kostenerstattung und
4. Der Leitende wird im Wesentlichen für andere JPÖR tätig.
- (5) Rückausnahmen

Grundzüge des vorschlags



(1) Die Ausübung der **öffentlichen Gewalt** unterliegt nicht der Umsatzsteuer. S. 1 gilt nicht, wenn größere Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

(2) Keine größere Wettbewerbsverzerrung, wenn: **Umsatz unter 17.500 € jährlich** oder umsatzsteuerfreie Leistungen.

KRITIK AM VORSCHLAG



(3) Bei IKZ liegt eine größere Wettbewerbsverzerrung **insbesondere** nicht vor wenn:

1. Nur JPÖR die Leistung erbringen dürfen
2. Die Zusammenarbeit durch **spezifisch** öffentliche Interessen bestimmt wird:

KRITIK AM VORSCHLAG




Formen der IKZ

Gemeinde A B Gemeinde

↓ ↓

gemeinsamer Bauhof

Grundsätzliche Kritik



1. + 2. Die Zusammenarbeit dient dem Erhalt der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und dient zumindest einem Beteiligten

3. Leistung nur gegen Kostenerstattung und

4. Der Leitende **erbringt gleichartige Leistungen** im Wesentlichen für andere JPÖR.

(5) Rückausnahmen

KRITIK AM VORSCHLAG



Formen der IKZ

Gemeinde A

↓

Aufgabenerledigung durch Sonderorganisation

Grundsätzliche Kritik



WIE GEHT ES WEITER ?

- ▶ Abschlussbericht der AG
- ▶ Gesetzgebungsverfahren
- ▶ Änderung des UsStG
- ▶ Übergangsfrist bis 31.12.2018



Raumschiff: Julo Wikimedia

Noch
4 Jahre,
3 Monate,
2 Wochen,
6 Tage und
10 Stunden
bis zum Ende der
Übergangsfrist.



Foto: Rudolphous Wikimedia

FOLGERUNGEN

- ▶ IKZ ist politisch gewollt
- ▶ Steuerliche Fragen sollten nie entscheidend sein, die Projekte müssen sich rechnen.
- ▶ Übergangsfrist bis zum 31.12.2018



Smiley: Pumbaa80 Wikimedia

Bürokratiemonster „Arbeitnehmerüberlassung“ – Ein Hemmnis für Interkommunale Kooperationen

Roland Klös - Hessischer Städte- und Gemeindebund



Überleitung von Herrn Spandau:

Meine Damen und Herren, diejenigen, die im Personalgeschäft tätig sind kennen Herrn Klös vom Hessischen Städte- und Gemeindebund. Herr Klös macht das Arbeitsgericht beim Städte- und Gemeindebund. Man ist nicht gern beim Arbeitsgericht, aber Sie wissen, beim Arbeitsgericht ist es wie in der allgemeinen Gerichtsbarkeit, da ist man immer allein auf sich gestellt. Nur wenn man Herrn Klös an seiner Seite hat, kann man ganz ruhig und entspannt dahin fahren und gewinnt auch eigentlich immer. Herr Weicker aus Laubach weiß das. Wenn wir Herrn Klös bei uns hatten, haben wir immer gewonnen und sind siegreich herausgegangen, auch wenn man das sehr ungern macht.

Herr Klös wird Ihnen jetzt einmal das Thema Arbeitnehmerüberlassung darstellen. Das ist ein Thema, was uns auch aus den Kommunen und den Kommunalen Spitzenverbänden als Problemthema bei der IKZ erreicht hat. Auch hier haben wir natürlich sehr große bürokratische Hemmnisse und viele Kommunen wissen das gar nicht und auch der ein oder andere Spitzenbeamte wusste das gar nicht und ja, lassen Sie sich überraschen und wir freuen uns auf einen interessanten Vortrag von Herrn Klös:

Vielen Dank Herr Spandau für die einleitenden Worte. Der ein oder andere hat mich schon kennengelernt. Ich mache Arbeitsrecht, Personalwesen, Beamtenrecht beim Hessischen Städte- und Gemeindebund. Ich pflege bei der Vorstellung immer zu sagen, ich komme aus dem wirklichen Leben. Der eine oder andere kennt den Spruch schon. Komme aus der Industrie und dadurch habe ich natürlich auch ein ganz anderes Denken, ich sage mal auch zu Synergieeffekten, Wirtschaftlichkeit, Leistung bzw. dann auch bei Freisetzung, wenn das in Ihren Kommunen angestanden hat. Das war ja ein sehr, sehr großes Themen in der Vergangenheit und ich denke das wird in den nächsten Jahren auch noch bleiben.

Dass also Mitarbeiter im Arbeitsgerichtsprozess dann durch irgendwelche Maßnahmen umgesetzt werden müssen, dass es dann auch durchgesetzt wird bzw. dass man auch die Hartnäckigkeit behalten muss, umzusetzen. Ich muss aber auf der anderen Seite Herrn Spandau ein bisschen eine Gegenrede halten. Ich habe leider jüngst gerade 3 Prozesse verloren. Eingruppierung von Hilfspolizeibeamten. Jetzt für alle hier im Raum interessant. BAG hat 2012 unglückliche Entscheidungen getroffen und die Arbeitsgerichte der untersten Instanz flüchten jetzt unter den Schirm des Bundesarbeitsgerichtes in dieser Entscheidung und schließen sich an: Entgeltgruppe 8 für HIPO's. Das heißt also, stellen Sie sich schon einmal darauf ein, die Kommunen die Hilfspolizeibeamte beschäftigen, da wird die nächsten Jahre einiges auf uns zukommen an Mehrkosten und an Konsequenzen.

Arbeitnehmerüberlassung und Personalgestaltung, rechtliche Risiken der Arbeitnehmerüberlassung:

Das ist ein Problem, was seit 2011 sehr, sehr hochgekocht wurde bzw. was sehr problembehaftet ist, aus dem wir, aus meiner Sicht momentan noch keine Lösung haben.

Ich hätte es gerne. Ich würde Ihnen gerne Lösungen zeigen, aber es ist leider noch nicht möglich.

Arbeitnehmerüberlassung ist gegeben, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer einem Dritten zur Arbeitsleistung überlässt. Ist 1972 schon im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz aufgenommen worden. Historie waren letztendlich die vielen Zeitarbeitsfirmen, die haben das aus der Taufe gehoben. Es gab viele, viele schwarze Schafe. Aus meiner Sicht hat sich das inzwischen auch nivelliert. Das Gesetz hätte keiner mehr gebraucht, was 2011 dann „verbessert wurde“.

Arbeitnehmerüberlassung erschöpft sich einfach nur im zur Verfügung stellen von Arbeitskräften. Nicht mehr und nicht weniger.

In der Vergangenheit – ich habe es gesagt – ist es aus der Taufe gehoben worden, für diese Zeitarbeitsfirmen in der freien Wirtschaft, die natürlich mit schwarzen Schafen sehr, sehr viel kaputt gemacht haben in diesem System. So hat man gesagt: „O.k., es sind bestimmte Eckdaten die noch geprüft werden können und müssen, wenn die nicht vorliegen, dann ist es eine illegale Arbeitnehmerüberlassung mit den entsprechenden Konsequenzen.“

Ich habe es schon gesagt, das hat sich die letzten Jahre mehr als nur bereinigt, ich selbst habe in meiner Tätigkeit als Personalleiter in der Industrie sehr häufig und sehr

viel mit Leiharbeitnehmern zusammengearbeitet. Da im Produktionsbereich gab es keine schwarzen Schafe mehr, so wie das vielleicht am Anfang der Fall war, dass keine Sozialversicherungspflicht oder Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden, keine Lohnfortzahlung unter Umständen bestand, das Thema ist durch. Das Thema ist für den öffentlichen Dienst gar nicht regelungsbedürftig gewesen. Ganz im Gegenteil. Wir haben ja gerade im TVöD, im Paragraph 4, die Regelung, dass man Abordnung, Gestellung, Personalversetzung tarifrechtlich geregelt hat. Das ist im Bereich des TVöD für die Kommunen oder für die, die unter den TVöD fallen eine absolut saubere Sache, aus meiner Sicht. Ich sage das mal so salopp, ich wiederhole mich, es ist kein Regelungsbedarf, schon gar nicht gesetzgeberisch notwendig gewesen.

Aber wie das halt leider so ist, man zählt dann auch die Kommunen unter die Verleiher, mit diesem neuen Gesetz, wenn Sie im Rahmen des TVöD an eine andere Kommune einen Mitarbeiter im Rahmen des IKZ, was aus meiner Sicht eine durchaus sinnvolle Sache ist, um Synergieeffekte, um Kosten zu sparen, das IKZ weiter auszubauen. Wenn man sich aber zu diesem Schritt hin bewegt ein solches Projekt nicht nur aus der Taufe hebt, sondern auch umsetzt, um damit etwas zu erreichen, dann ist man automatisch Verleiher im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und das mit den entsprechenden Konsequenzen die sich daraus ergeben. In der Vergangenheit war es noch so im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit – eine Gewinnerzielungsabsicht zu haben, also am Ende des Tages, unterm Strich, auch was dabei rauskommt. Da werden wir noch dazu kommen, haben wir heute aber auch nicht mehr.

Man könnte natürlich Verleih, Verleih-Erlaubnis, Arbeitnehmerüberlassung versuchen zu umgehen. Zwei Möglichkeiten gibt es: Werkvertrag und selbständiger Dienstvertrag. Werkvertrag klassisches Beispiel, der Lieferant schuldet den erfolgreichen Abschluss eines Werkes. D.h. also einen konkreten Auftrag. Ich sage immer so als Beispiel: Die Herstellung eines Schreibtisches. Der Schreibtisch wird gefertigt, der Schreibtisch wird abgenommen und er wird bezahlt. Dieses Werkstück – Thema durch – keine Probleme. Diese abgrenzbare Tätigkeit, die überprüfbar, die nachvollziehbar ist.

Dienstvertrag ist schon etwas schwieriger. Beim Dienstvertrag, da nehme ich als Beispiel eine Ausarbeitung einer Wirtschaftlichkeitsstudie. Also eine Dienstleistung, die aber abgrenzbar ist und die auch quasi aus dem Gesamten heraus gelöst ist, z.B. aus dem Rathaus, aus der Verwaltung oder aus welchem Bereich auch immer, der Kommunen herausgenommen werden kann, abgegrenzt ist und somit auch überprüfbar ist.

Nochmal einen Schritt zurück zum Werkvertrag. Was ist für mich ein klassischer Werkvertrag? Wir haben vorher in der Pause kurz darüber diskutiert. Kerngeschäfte, die die Kommunen haben, die sollte man natürlich als Werkvertrag nicht nehmen. Aber, ich nehme als Beispiel einmal, das haben wir in vielen Kommunen jetzt schon angefangen, für mich ein Paradebeispiel für eine Sache, die man über einen Werkvertrag ausfiltern kann, sind unsere Reinigungsdienste.

Ist das unser Kerngeschäft? Brauchen wir das in jeder Kommune selbst? Das sollte man sich überlegen. Dann gehe ich aber nicht hin, dass ich irgendwo verleihe oder entleihe oder wie auch immer - das kaufe ich einfach zu. Dann bin ich im Bereich des Werkvertrages, dann habe ich keine Probleme. Aber das nur als Überlegung für den Werkvertrag als Beispiel.

Die gesetzliche Neuregelung erlaubt es nicht bei wirtschaftlicher Tätigkeit. Was ist wirtschaftliche Tätigkeit? Über diesen Punkt, sage ich einmal, werden wir immer wieder stolpern. Wirtschaftliche Tätigkeit, da werden Sie sicher sagen: „O.k., wenn am Ende des Tages unterm Strich etwas dabei rauskommt. Wenn ich Minus damit mache, dann ist es keine wirtschaftliche Tätigkeit, dann ist es Misswirtschaft oder misswirtschaftlich oder oder oder“. Nein sagt das AÜG, nicht mehr. Auch wenn Sie kostenneutral oder mit roten Zahlen irgendwas machen, fallen Sie unter das AÜG „Neuregelung“ und brauchen theoretisch eine Verleih-Erlaubnis. Wenn Sie einen Mitarbeiter, ich sage es jetzt mal in Anführungszeichen: „Hauptsache er ist weg, verleihen ihn an die Nachbarkommune, loben ihn weg, übernehmen auch die Personalkosten und sagen der Nachbarkommune, du bekommst ihn umsonst, weil du bist eh in den roten Zahlen, hast keinen genehmigten Haushalt“, reicht nicht. Es handelt sich um eine sog. Arbeitnehmerüberlassung. Also auch Spenden in dieser Form reichen nicht aus, um aus dem AÜG rauszukommen.

Das AÜG lässt grundsätzlich nur noch vorübergehende Überlassung zu.

Was verstehen Sie unter vorübergehend?

Bei 150 Teilnehmern am heutigen Kongresstag, wie wir angefangen haben, werden wir wahrscheinlich ungefähr 151 Meinungen zu vorübergehend haben. Von einem Tag bis hin zu fünf Jahren. Da werden wir, meiner Ansicht nach, auch zu keinem Ergebnis kommen. Auch das ist unser Problem. Genauso wie das Thema, was wir eben gehört haben, mit den Steuern, mit Arbeitsgruppen. Hier haben wir die Arbeitsgruppe, die fängt an beim Arbeitsgericht in der Erinstanz, das ist keine Arbeitsgruppe, sondern das ist Richterrecht. In der zweiten Instanz sind wieder andere Richter und in Erfurt sind es wieder andere Richter und jeder denkt es anders und versteht es anders. Also es

ist eine totale Konfusion und Sie können sich auch nicht darauf verlassen, dass jetzt ein Arbeitsgericht in Gießen vielleicht A entschieden hat und das Arbeitsgericht in Kassel wird dann mit Sicherheit B entscheiden. Weil, das ist keine Entscheidung die übergreifend genutzt werden sollte.

Ich weiß nicht wer die Gießener Zeitung in der letzten Woche gelesen hat. Das Urteil des Arbeitsgerichts Gießen zu Kettenarbeitsverträgen der Universität Gießen und dann, ich sage einmal, mit 4, 5 Zeilen etwas darüber geschrieben wurde, dann aber gesagt wurde, dass der Richter der dieses Urteil gegen die Universität getroffen hat, aber doch manchmal merkwürdig ist und aber zum Ende des Jahres in Pension geht. Gut, d.h. im Klartext, man sollte schon in Berufung gehen bei dem Urteil, aber man ist leider ausgeliefert, auch in jeder Instanz.

Stichwort: Konzernleihe:

O.k., da sagen Sie, was haben wir damit zu tun? Theoretisch nichts, Konzerne sind wir noch nicht, aber ich werde im Laufe des Vortrages Ihnen ein kleines Stichwort über diese Schiene mitgeben, das man über den Begriff Konzernleihe vielleicht doch verleihen kann, Mitarbeiter abstellen kann nach dem § 4 TVöD, weil nach § 18 Aktiengesetz eine entsprechende Anwendung für uns auch gelten könnte. Pflichten aus dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sind für uns erst einmal nicht ganz so tragisch. Informationspflicht über freie Arbeitsplätze, Zugang zu Leiharbeitnehmern, zu Gemeinschaftseinrichtungen, Lohnuntergrenze, damit hat der TVöD kein Problem.

Auswirkungen auf die tariflichen Gestaltungsmöglichkeiten haben wir im § 4 TVöD. Die Abordnung ist vorübergehend, eine Zuweisung ist vorübergehend, die Personalgestellung ist Verlagerung von Aufgaben dauerhaft. Das ist natürlich schon eine ganz andere Kategorie. Wir sind jetzt in Gesprächen, in einer Sache hier in Mittelhessen, eine dauerhafte Personalgestellung zu machen, das ist grenzwertig. Wir werden es versuchen hinzubekommen, aber ich sage es Ihnen ganz offen und ehrlich, der § 4 TVöD ist durch das AÜG 2011 ein bisschen ausgebremst worden.

Das Bundesarbeitsgericht hat sich natürlich auch schon mit der Thematik beschäftigt. 2013 hat es sich mit dem Begriff „vorübergehend“ auseinandergesetzt. Und wie das immer bei dem Bundesarbeitsgericht so ist, Sie kennen das aus anderen Fällen, das Bundesarbeitsgericht beschäftigt sich damit, gibt aber nichts von sich, dass man irgendwo damit arbeiten kann, sondern man wird letztendlich mit dieser Entscheidung genauso im luftleeren Raum gelassen, man kann nichts damit anfangen. So leid es mir tut, ich habe vom Bundesarbeitsgericht schon viele Entscheidungen gelesen, wo man sagen könnte: „o.k. ist schön, dass man

zusammengesessen hat, ist schön, dass man wieder Papier in irgendeiner Form gedruckt hat, aber letztendlich hilft es der untersten Instanz bzw. den Leuten vor Ort, die damit arbeiten und leben müssen nichts“. Und das ist nicht nur im kommunalen Bereich so, das ist grundsätzlich so. Inzwischen ist das Bundesarbeitsgericht eine Sache geworden, ein Gericht geworden, die beschäftigen sich theoretisch mit allem, geben auch irgendwelche umfangreichen Ausführungen zu irgendwas heraus, aber am Ende des Tages nützt es keinem etwas.

Ich spreche das Beispiel an – die Prozesse, die ich leider verloren habe für eine Mitgliedskommune – Thema: Hilfspolizeibeamte.

Die Kommune ist ja auch heute hier vertreten und soweit ich gehört habe, gehen wir mit dieser Entscheidung in die Berufung.

Aber das Problem ist halt einfach, dass diese Entscheidung, die das BAG vorgegeben hat aus einem Einzelfall, jetzt umgesetzt wird auf allen untersten Arbeitsgerichten, Erinstanzen und wenn Sie dann einen Hilfspolizisten mit einem Verwaltungsfachangestellten vergleichen, der 3 Jahre Fachausbildung hat, der langjährige Berufserfahrung hat und in der Entgeltgruppe 6 vielleicht rumturnt. In Zukunft werden Sie wahrscheinlich sehr viele Bewerber aus dem Verwaltungsbereich kriegen, die bei Ihnen HiPo werden wollen. Ja, das rechnet sich. Aber das ist z.B. ein Punkt wo ich sage: Werkvertrag. Make or Buy. Ist HiPo unser Kerngeschäft oder machen wir Outsourcing. Da muss man sich dann irgendwann mal die Frage stellen, dass man sagt: „o.k. wir machen Make or Buy, wir bauen HiPo's auf „0“ ab und kaufen die Leistung zu.

Die Entscheidung des BAG „vorübergehend“ hat natürlich dann auch dazu geführt, dass die Bundesregierung der Meinung ist, sie müssten sich auch mal damit beschäftigen. Wir haben eben gerade gehört, bis 2018 haben wir eine Übergangsregelung im Finanzbereich. Unsere Bundesregierung hat sich das in ihrem Koalitionsvertrag so ein bisschen auf die Fahne geschrieben. Normalerweise wette ich nur dann, wenn ich gewinnen kann. Ich wette, ich glaube nicht, dass wir das im Laufe der Legislaturperiode geregelt bekommen, dass man sich mit „vorübergehend“ in der Bundesregierung beschäftigt. Also, wir sind auch da weiterhin im luftleeren Raum alleine gelassen und wir wissen nicht, bei dem Begriff „vorübergehend“ was wir machen, ist das in Ordnung oder ist es nicht in Ordnung, wenn wir Abordnung oder Gestellung machen.

Wenn Sie Fragen übrigens haben, bitte direkt kenntlich machen, dann kann ich möglicherweise direkt darauf eingehen.

Arbeitnehmerüberlassung, Ausnahmen Überlassungen im Konzern, habe ich vorhin schon angesprochen, kommt für uns aus meiner Sicht zum Tragen. Es sei denn der Arbeitnehmer ist zur Überlassung „reinrassig“ eingestellt worden und wird auch nur dafür beschäftigt. Dann würde es natürlich keine Ausnahme darstellen, aber, das würden wir ja nicht tun, ihn „reinrassig“ für die Überlassung einstellen. Wenn Sie so etwas vorhaben, fragen Sie mich vorher, rufen Sie die Durchwahl -55 an, dann treffen wir die Formulierung so, dass es keine Einstellung für eine dauerhafte Überlassung papiermäßig ist und das wird auch dann so funktionieren.

Gelegentliche Überlassung ist ein Ausnahmetatbestand. Ich glaube mal, der kommt in unseren Fällen auch kaum vor. Gelegentliche Überlassung hieße, wenn Sie dann im Prinzip wirklich der Nachbarkommune aushelfen wollen, ich nehme das Beispiel von vorhin, Weihnachtsbaum aufstellen oder irgendwelche kleine Einzelprojekte die wirklich im Tagesbereich liegen. Aber ich denke einmal, im Tagesbereich werden Sie untereinander kommunal sich nicht aushelfen müssen, weil entweder müssen gravierende Aufgaben übertragen werden oder es muss Kenntnis vorliegen, dass gewisse Aufgaben von der Nachbarkommune wahrgenommen werden, mit Gestellung eines Mitarbeiters aus der Bedarfskommune, so dass eine gelegentliche Überlassung in Einzelfällen, so wie es das Gesetz will bei uns keine Rolle spielen wird.

Auch geregelt ist AÜG-Erlaubnis, die auch bei Konzernleihen erforderlich ist. Den Begriff kann ich leider nicht ganz weglassen, aber er ist meiner Ansicht nach bei uns nicht erforderlich. Ich würde und möchte Ihnen nachher gern ein Beispiel mitgeben, wie Sie es machen können, da haben wir das Problem nicht, dass wir da eine Erlaubnis brauchen. Der Konzern greift natürlich, wenn ich zur Überlassung eingestellte Beschäftigte habe, aber das hebeln wir ja aus, zum Beispiel, wenn Sie solche Gesellschaften haben, die unter einer Holding in einem Konzern sind.

Erlaubnis ist auch erforderlich, ich habe es schon angesprochen, wenn es zum Selbstkostenpreis oder ein zu-Null-Spiel ist.

Was auch eine Rolle spielt bei der Arbeitnehmerüberlassung, was das Gesetz aufgenommen hat, ist die interne Stellenausschreibung. HPVG ist ein Stichwort, was sehr, sehr wehtun kann. Ich habe das HPVG in anderen Zusammenhängen in der Vergangenheit inzwischen leider schon kennengelernt. Dass unsere Personalräte, gerade in den Kommunen, wo die vertrauensvolle Zusammenarbeit durch verschiedene Neuwahlen, durch Neu-Mitglieder in den einzelnen Personalräten nicht mehr ganz so groß geschrieben wird, so dass man über die Schiene der

Verweigerung des Personalrates oder das Bestehen auf eine interne Stellenausschreibung es dazu führen kann, dass Sie in diesem Falle eine Einigungsstelle brauchen. Warum das da drin steht, warum das HPVG in Verbindung mit dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sich dann so herauskristallisiert hat, das versteht keiner, denn das macht die Praxis nur noch schwerer. Sie haben noch weniger Möglichkeiten auch mal zu reagieren, Möglichkeiten zu schaffen. Vielleicht eine Möglichkeit, die der Gesetzgeber zwar nicht bedacht hat, aber im Hinterkopf vielleicht auch mal eine Verleihung, eine Gestellung, eine Abordnung vielleicht mal vor Beendigung geht. Wenn man selbst feststellt: „Wir haben keine Arbeit mehr für diesen Mitarbeiter, aber in der Nachbarkommune ist Bedarf, aus welchen Gründen auch immer“, dann hat der Gesetzgeber durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz uns gezwungen, da machen wir erst einmal eine Beendigung, weil, wir dürfen ja nicht verleihen, wir haben ja keine Verleih-Erlaubnis. Aber der Gesetzgeber hat sich sicherlich dabei etwas gedacht, es weiß nur keiner - was.

Ausschreibungsfrist:

Geht dann auch wieder nur, wenn sie mindestens ein Jahr oder kürzer ist. Wieder ein unbestimmter Rechtsbegriff, mit dem keiner etwas anfangen kann.

Vertragliche Absicherung ist nur ein Stichwort, wenn Sie mit einer Fremdfirma arbeiten. Ist aber für uns nicht unbedingt relevant.

Gewerbsmäßigkeit:

Ich hatte schon gesagt, es muss nicht wirtschaftlich sein, es muss auch nicht gewerbsmäßig sein. Das heißt, wenn Sie einen einzigen Fall auch nur machen wollen, fallen Sie unter das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, wenn Sie diesen Vorgang nach dem § 4 TVöD abwickeln. Ist aus meiner Sicht auch eine unbefriedigende Situation.

Die Möglichkeit, die die Interkommunale Zusammenarbeit nicht nur bietet, die es sinnvoll macht, die aus meiner Sicht notwendig ist in den kommunalen Bereichen – wir haben Bauhöfe, wir haben viele Bereiche, die über Synergieeffekte zusammengelegt werden können, indem jede Gemeinde ihre Mitarbeiter hat, ihre Hardware hat, Fahrzeuge, Baumaschinen und anderes – es wäre eine Zusammenarbeit viel, viel einfacher möglich. Sie haben Baumaschinen, wo Sie auch bestimmte Kenntnisse haben müssen, um diese Baumaschinen zu betreiben oder zu benutzen. Sie können die Baumaschinen der Nachbarkommune mit nutzen. Setzen Sie den Mitarbeiter drauf, der als einziger diese Maschine bedienen kann, dann begehen Sie illegale Arbeitnehmerüberlassung, wenn Sie keine Verleih-Erlaubnis haben.

Ich habe mit einer Kommune zu tun gehabt, die gesagt

hat: „Wir haben mehrere Fahrzeuge, die wir nicht alle brauchen, wir würden gerne, aber das Fahrzeug kann nicht jeder fahren, auch bei unseren Mitarbeitern nicht“. Mitarbeiterfahrzeug in die Nachbarkommune ist nicht! Was wollen Sie machen?

Arbeitnehmerüberlassung, Erlaubnispflicht ist ganz klar, wenn Sie einen Arbeitnehmer einem Dritten zur Verfügung stellen.

Eine Möglichkeit bzw. Arbeitnehmerüberlassung liegt dann vor, wenn ein Mitarbeiter integriert ist, wenn ein Mitarbeiter oder mehrere Mitarbeiter zur Nachbarkommune abgeordnet werden, überlassen werden und dort ein Vorgesetzter die Arbeit verteilt, die Leute mit anderen Mitarbeitern zusammenarbeiten, also integriert sind in den Betriebsablauf, dann ist es die Arbeitnehmerüberlassung.

Eine Möglichkeit das auszuheben gibt es aus meiner Sicht nicht. Einzige oder eine Chance wäre, dass Sie auch den Vorgesetzten mit in die Kommune nehmen und der Vorgesetzte dann in der Nachbarkommune nur seinen ehemaligen Mitarbeitern weisungsbefugt ist und die Mitarbeiter der empfangenden Kommune von ihrem ehemaligen Vorgesetzten geführt werden. Das ist praktisch überhaupt nicht durchführbar. Warum macht man sowas? Weil man Synergieeffekte nutzen will, weil man schneller und flexibler werden will und letztendlich auch bestimmte Ausfallzeiten, Urlaub, Krankheit oder Auftragsspitzen mit weniger Personal trotzdem über 12 Monate abdecken will. Dann kann ich nicht die zwei Lieferungen in zwei Kästchen machen und dann habe ich es genauso wie vorher, ich habe es zwar nur in einer Kommune, aber unterm Strich sind es immer noch zwei.

Frage aus dem Publikum:

Was empfehlen Sie, wenn Sie seit vielen Jahren in so einer Situation sind?

Sage ich einfach mal so – Schweigen. Wenn Sie das jetzt schon jahrelang praktizieren oder 14 Tage, die Fälle gibt es ja zu Haufe hier bei uns, es ist ja nicht so, dass Sie die einzige Kommune bei uns sind, Sie sind eine von wenigen, die es so offen anspricht. Viele, viele machen es. Wir haben 404 Mitgliedskommunen beim HSGB, ich sage mal ganz salopp, 350 praktizieren es in irgendeiner Form oder haben es praktiziert.

Es gibt keine Möglichkeit. Wenn Sie den Antrag jetzt auf eine Verleih-Erlaubnis stellen, dann haben Sie eine Bearbeitungszeit von 5 Monaten in Düsseldorf bei der Bundesanstalt für Arbeit. In den 5 Monaten passiert auch noch nichts und wenn Sie dann die Erlaubnis haben, die bekommen Sie befristet für ein Jahr, die Vergangenheit

ist jedoch nicht geheilt, ohne Wenn und Aber. Das heißt also, wenn Sie am 01. Januar die Erlaubnis hätten, alles was Sie davor gemacht haben, kann sanktioniert werden. Der Verstoß gegen das AÜG wird belohnt mit bis zu 500.000 Euro – ist halt so. Das heißt, Sie haben keine Chance die Vergangenheit zu heilen. Sie können noch nicht einmal hingehen, das ist eine Empfehlung, die ich heute aussprechen will, dass Sie alle Verträge jetzt erst einmal kündigen und die Erlaubnis beantragen und sobald Sie die Erlaubnis haben, neu beginnen. Quatsch, das ist ein theoretischer Vorschlag, der für die Praxis überhaupt nicht sinnvoll und auch nicht umsetzbar ist. Denn Sie können nicht auf einen Lichtschalter drücken und dann wird es dunkel und irgendwann wenn Sie Licht brauchen, drücken Sie wieder drauf und es wird wieder hell im Raum. Geht nicht - das ist über Jahre jetzt gewachsen, das wird gebraucht, das wird ja auch nicht gemacht, weil es einem langweilig ist, sondern es ist eine Sache, die notwendig ist, die auch wirtschaftlich sinnvoll ist, aber ich bekomme sie „nicht gebacken“, mit jetziger Verleiher-Erlaubnis-Beantragung.

Frage aus dem Publikum:

Und wenn man ohne Verträge arbeitet mit der Nachbarkommune? Wenn er sagt, komm doch mal rüber und tu mit deiner Maschine StraÙe kehren?

Gute Idee. Vertrag ist reine Papierform. Wir hatten in der Industrie schon mit diesem Geschäft zu tun, mit den alten Bedingungen und da war es so, die Verträge haben wir mit der Rechtsabteilung papiermäßig 100 % wasserdicht hinbekommen. Ob Sie sie weglassen oder Sie bekommen meinen Mustervertrag, ist beides egal. Die tatsächliche Situation zählt und nur die wird geprüft.

Zum Thema Prüfung:

Seit zwei Jahren haben wir drei Kommunen die geprüft worden sind in Hessen, von denen ich weiß. Vielleicht sind es auch noch mehr, ich weiß es nicht. Bei diesen drei warte ich sehnsüchtig, wann gibt es denn endlich mal einen Bescheid. Die haben also alle drei gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verstoßen. Ist unstrittig. Wir haben jetzt von einer Gemeinde einen Bescheid bekommen oder die Gemeinde hat einen Bescheid bekommen, das habe ich so außerhalb des Protokolls erfahren, da hat man sich auf den Standpunkt gestellt, der Bürgermeister sei ja noch gar nicht so lange in Amt und Würden und das hätte sein Vorgänger begonnen.

Das ist ein Argument, was so daneben ist.

Also, warum man sich jetzt da drauf gesetzt hat kann ich jetzt auch nicht nachvollziehen. Ich fand es halt spannend. Ich bin mal gespannt, was bei den anderen irgendwann vielleicht mal passiert oder nicht passiert. Meine persönliche

Mutmaßung ist: „Deutschland ist ja wieder vorauseilendem Gehorsam. Und das ist ja eine EU-Richtlinie, die umgesetzt wurde im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Wer noch in der EU wird das AÜG noch so umsetzen oder setzt es so um, wie es Deutschland macht? Ich gehe mal davon aus Ihnen fällt spontan auch kein Land ein.“

Ich nehme nur das Beispiel: Teilzeit- und Befristungsgesetz, das habe ich selbst durch Zufall erfahren. Wir waren im Urlaub und wenn man regelmäßig in ein Hotel fährt, dann lernt man auch mal die Leute kennen, die jedes Jahr da sind und man fragt, wenn da mal jemand fehlt. Was ist denn los? Ja, das ist so bei uns, der ist 8 Monate inzwischen bei uns befristet beschäftigt, dann gehen sie 4 Monate zum Arbeitsamt und dann nach den 4 Monaten kommen sie wieder und bekommen wieder einen befristeten Vertrag für 8 Monate. Und dann frage ich: Wie macht Ihr das mit dem Teilzeitbefristungsgesetz mit EU-Recht, Kettenarbeitsverträge? Da heißt es: „Nö, das ist alles o.k., das ist wohl rechtens, das machen wir schon seit zig Jahren“. Und dann frage ich: „Wie macht Ihr das mit dem AÜG?“ Das juckt in Südeuropa keinen. Deutschland hat das natürlich im vorauseilenden Gehorsam wieder gemacht.

Es gibt ja auch eine Vorlage, dass man sich vielleicht Gedanken macht, auf Berliner Ebene, dass man sagt: „wie kann man das AÜG für den öffentlichen Dienst für die Kommunalverwaltung vielleicht lockern in Verbindung mit dem § 4 TVöD“. Diese Vorlage ist auch in der Schublade seit 2012 verschwunden. Ende 2012 gab es diese Vorlage, aber man hat dazu auch noch nichts gehört.

Warum nicht? Die Vorlage ist so, dass sie geöffnet werden sollte. Man kann nicht sagen, wir öffnen für die Kommunen, weil das gegen Europarecht verstoßen würde. Also tun wir besser wieder mal gar nicht's, bevor wir irgendetwas machen.

Frage aus dem Publikum:

Wenn die arbeitsrechtlichen Weisungen quasi von einem Selbstständigen der für mehrere Kommunen tätig ist erlassen werden? Also, wir haben eine technische Betriebsführung ausgelagert und die Beschäftigten erhalten von diesem die Weisung.

Und das sind Beschäftigte von mehreren Kommunen? Gute Idee, ist aber, denke ich mal, nicht weit verbreitet, denn davon habe ich jetzt zum ersten Mal gehört.

Aus der Not geboren, aber es ist so.

Das wollte ich gerade sagen. Das lag wahrscheinlich daran, dass die technische Betriebsführung in keiner der Kommunen jemand da war, der diese Aufgabe

federführend wahrnehmen konnte.

Antwort aus dem Publikum:

Wir haben die gekündigt und haben das dann an ein privates Ingenieurbüro vergeben, die das jetzt für die beiden Kommunen übernommen haben.

Hört sich gut an. Sie haben mir natürlich gleich wieder ein Stichwort gegeben. Wenn man dann denjenigen oder diejenige, die das machen sollte kündigt und die geht auf selbständige Basis, da kann man ja dann einen Letter Of Intent machen, dass man sagt: „o.k., die Auslastung und das Jahreseinkommen wird auf der selbstständigen Basis mit Sicherheit nicht unter der bisherigen Angestelltentätigkeit liegen, sondern ganz im Gegenteil, das würde ja dann z.B. Tür und Tor öffnen für kleine Taschenspielertricks.“

Antwort aus dem Publikum:

Also soweit wollen wir jetzt nicht gehen.

Ja, ich sage es immer offen und ehrlich, ich bin ja für solche Spielchen zu haben, weil, am Ende des Tages, der Betrieb muss weitergehen. Sie müssen mit den Möglichkeiten, die Sie haben immer mehr erreichen. Sie haben nicht die Möglichkeit zu sagen: „o.k., wir stellen jetzt mal noch 100 Leute ein, wir schaffen noch ein paar Planstellen, wir erhöhen den Haushalt“. Die Zeiten sind vorbei. D.h. also, Sie müssen mit den Ressourcen, die Sie haben, immer mehr erreichen.

Ich bin jetzt nicht jemand, der sagt, die Mitarbeiter in den Kommunen haben nicht genug zu tun, o.k., die Mitarbeiter in der Stadt wo ich wohne, die sind nicht überlastet, also die könnten viel, viel mehr machen, aber die Idee ist nicht schlecht, die muss ich mir einmal anschauen.

Ich habe das Beispiel Bauhof angesprochen. Das ist für mich ein klassisches Beispiel wo man Synergieeffekte nutzen kann, wo man Mitarbeiter aus anderen Kommunen oder aus mehreren Kommunen zusammennimmt, die Hardware zusammennimmt, aber am Ende des Tages haben Sie einen Bauhofleiter und damit haben Sie das Problem der Arbeitnehmerüberlassung, ohne Wenn und Aber.

Fehlt eine entsprechende Erlaubnis, ich habe es angesprochen, gibt es die „Belohnung“ bis 500.000 Euro. Die bekommen Sie nicht die 500.000 Euro.

„Vorübergehend“, ich habe es schon mehrfach angesprochen, ist für mich einfach nur ein unbestimmter Rechtsbegriff, wo ich nichts mit anfangen kann. Ich würde in dem Fall, wo eine Kommune noch dazukäme, natürlich immer nur sagen kurzfristig und vorübergehend

und nur Einzeltage, aber die Prüfung könnte halt dann irgendwo das Gegenteil beweisen und wir haben keine klare Aussage, ich hab es vorhin schon gesagt, weder vom BAG noch von irgendwoher, Regierung bzw. Gesetzgeber, was darunter zu verstehen ist.

Diese Vorlage, ich habe sie angesprochen, von 2012, ist leider irgendwo verschwunden und noch nicht wieder in irgendeiner Form nach oben geschwemmt worden mit einem Lösungsvorschlag. Das nur die Sache wieder „hochkommt“ wäre zu wenig.

Wirtschaftliche Tätigkeit habe ich auch schon angesprochen.

Das LAG Baden-Württemberg hat sich schon ein bisschen intensiv mit der ganzen Sache beschäftigt, hat sich da aber auch nicht in irgendeiner Form ausgelassen, dass man damit was positiv anfangen könnte. Ich sage es bewusst so despektierlich, weil, was nützt es mir, wenn ich nur Entscheidungen habe, die mir das Leben noch schwerer machen. Wenn ich schon LAG's habe und dann das BAG irgendwo gar nicht in eine vernünftige Entscheidung kommt, dann werden die untersten Gerichte, Arbeitsgerichte und wie sie alle heißen, werden mit Sicherheit nicht in irgendeiner Form was Neues kreieren.

Wenn man natürlich sagt: „O.k., das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sagt ja vorübergehend ist erlaubnispflichtig“, da können wir ja jetzt spitzfindig sein, Juristen sind das ja manchmal und sagen: „O.k., wir machen es auf Dauer, dann fällt es ja nicht unter das AÜG“. Ja, wäre ein Versuch, ist aber aus meiner Sicht nicht damit in irgendeiner Form heilbar also auch eine dauerhafte Überlassung, auch wenn es nicht speziell im Gesetz steht und ist aus meiner Sicht auch verboten. Würde sonst keinen Sinn machen, weil dann würden alle sagen: wir wollen es auf Dauer. Und wenn man irgendwann dann sagt, wir wollten es ja eigentlich nur vorübergehend, dann hat man unternehmerisch eine falsche Entscheidung getroffen und hat sich dann nachher wieder anders entschieden und hat es wieder rückgängig gemacht.

Ausnahmetatbestand – Konzernprivileg:

Sie haben es heute schon ein paar Mal gehört. § 18 Aktiengesetz. Und zwar greift das Konzernprivileg dann, wenn wir auslagern. Also, wenn wir als herrschendes Unternehmen mehr als 50 % von einer ausgelagerten, neu gegründeten Gesellschaft halten, dann haben wir im Prinzip im konzernrechtlichem Sinne die Herrschaft über diese ausgelagerte und da kommen wir dann um das AÜG herum bzw. um die Erlaubnis. Aber, das Problem ist, dass wir ja vielleicht auch versuchen, dass wir mit mehreren Kommunen zusammen ausgliedern. Sei es im

Kassenbereich, da haben wir hier im Bereich Mittelhessen etwas laufen oder im Standesamtsbereich oder, oder. Da hat aber jede Gemeinde einen bestimmten Anteil, so dass keine Gemeinde über 50 % hat. Das ist halt das Problem, dass es nur für Einzelkommunen Auslagerungen und damit ausgegliedert werden kann, aber nicht, wenn wir mehrere Gemeinden für irgendwas ausgliedern und sich zusammenschließen zu einer neuen Gesellschaft.

Auswirkungen auf die Praxis:

Es gibt keinen Vertrauensschutz, keine Übergangsfrist, es wirkt auch nicht rückwirkend, irgendwas geheilt. Es ist auch meiner Ansicht nach eine Frage: Was ist für die Zukunft? Das heißt, Ihr Fall würde ja dann geheilt, wenn Sie ab 1. Januar die Erlaubnis hätten. Mache ich mal ein Fragezeichen dran. D.h. also, die Altfälle, die momentan noch gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verstoßen, die sind nicht heilbar. Ich habe es schon gesagt, mehr theoretisch die Konsequenz, die aber aus meiner Sicht natürlich von der Praxis her, absoluter Schwachsinn ist.

Die Verträge beenden, erstmal alles wieder auf „0“ drehen, Antrag auf Erlaubnis stellen, befristete Erlaubnis nach 5 Monaten bekommen und dann wieder bei „0“ anfangen. Ist für mich nicht umsetzbar. Ich hoffe halt, dass am Ende des Tages die Prüfungen, wenn sie denn überhaupt kommen, im Sande verlaufen und dass kein Bescheid erstellt wird.

Abweichungstarifvertrag:

Das ist auch eine Kleinigkeit, die aber für uns keine Rolle spielt. Es ist also so, der Betrieb des Entleihers muss die gleichen Arbeitsbedingungen wie der Verleihbetrieb stellen. Das ist bei uns ja kein Thema.

Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten:

Das war heute im Rahmen des Finanzthemas auch schon ein Stichwort. Wir haben jetzt hier die Situation, hoheitliche Tätigkeiten. Da hat der EuGH schon vor diesem Gesetz gesagt, hat keinen wirtschaftlichen Charakter, fällt nicht unter AÜG, auch nicht unter das neue AÜG. Wir haben hier im Landkreis Gießen die Kommunalaufsicht. Die hat festgestellt, dass standesamtliche Tätigkeiten hoheitliche Tätigkeiten sind. Die zuständige Agentur für Arbeit in Düsseldorf, die für die Anträge der Arbeitnehmerüberlassung zuständig ist, hat sich dann dahingestellt und hat gesagt: „O.k., wenn die Kommunalaufsicht sagt, es sind hoheitliche Tätigkeiten, dann fällt es auch nicht unter das AÜG“. Sie haben aber nicht gesagt, es fällt nicht unter das AÜG. Nur wenn die Kommunalaufsicht festgestellt hat, dass es hoheitliche Tätigkeit ist, also d.h. Kommunalaufsicht hat jetzt quasi nur den Elfmeter gegeben für Düsseldorf, aber am Ende des Tages, wenn es tatsächlich zum Schwur käme, kann

Düsseldorf aus dieser, ich sage einmal, per E-Mail oder auch per Bescheid erteilten Zusage aus meiner Sicht raus, weil sie sich auf die Bewertung der Kommunalaufsicht bezogen haben.

Ich habe bisher immer gesagt, wir haben keine hoheitlichen Tätigkeiten in unseren Kommunen. Ich sehe es nicht. Ich sehe halt auch diese standesamtlichen Tätigkeiten nicht als hoheitliche Tätigkeiten. Ich sehe den Standesamtsbezirk, den wir in der Region jetzt kriert haben, schon dadurch machbar bzw. ich würde mich auf den Standpunkt stellen, wenn es zum Streit käme, da jeder Standesbeamte ja eigenverantwortlich, selbstständig seine Tätigkeit wahrnimmt. Er ist nicht weisungsgebunden. Weil das sind gesetzliche Vorgaben, da kann nicht der Vorgesetzte sagen: „Machen Sie das so oder so“.

Da denke ich einmal, über diese Schiene kommen wir über die Weisungsgebundenheit vielleicht aus der Nummer raus. Wir brauchen es momentan nicht, wo keine Prüfung erfolgt, und wenn eine Prüfung erfolgt, dann wird man sich erst einmal auf diesen Bescheid der Agentur für Arbeit in Düsseldorf beziehen. Aber wie gesagt, wenn es zum Schwur käme, würde ich das in Frage stellen, würde aber dann die selbständige Tätigkeit eines Standesbeamten als nicht weisungsgebunden versuchen darzustellen und hoffen, dass wir dadurch von der Belohnung wegstücken, wenn es in irgendeiner Form zur Prüfung käme.

Herr Huke:

Vielleicht habe ich etwas missverstanden. Sie haben eben gesagt, Sie sehen, dass die Kommunen keinerlei hoheitliche Tätigkeiten haben. Das sollte man noch einmal überprüfen, das glaube ich nicht, dass das stimmt. Selbstverständlich haben die Kommunen hoheitliche Aufgaben und Tätigkeiten, sonst dürften die Kommunen keine Beamten ernennen, die machen Ordnungswidrigkeitsrecht, die machen Standesamtsrecht, Personalabrechnungsthemen, Steuerverwaltung, Steuererhebung, das sind alles hoheitliche Tätigkeiten? Es gibt sicherlich Tätigkeiten in einer Kommune, die nicht hoheitlich sind, aber die Aussage: „Kommunen haben keine hoheitlichen Tätigkeiten“ würde ich so nicht sagen. Unabhängig davon, ob das jetzt ein Beamter macht oder ein Angestellter, trotzdem ist das eine hoheitliche Tätigkeit.

Ich habe bewusst gesagt: Was machen wir an hoheitlichen Tätigkeiten. Ich sehe, Sie haben Recht, Steuersachen sind hoheitliche Tätigkeiten, bei Standesbeamtentätigkeiten, bin ich nicht der Meinung, dass das zwangsläufig hoheitliche Tätigkeiten sind.

Herr Huke:

Also, ich sage Ihnen, da können Sie im Innenministerium

anrufen, da können Sie im Bund anrufen, wenn Sie sagen, dass die Standesbeamtentätigkeit keine hoheitliche Tätigkeit ist. Die ist 100 %ig hoheitlich. Die haben die höchste Rechtsform, die es überhaupt gibt die Standesbeamten, die sind sogar nicht weisungsgebunden.

Deshalb habe ich ja gesagt, dass man die Standesbeamten vielleicht auch aus dieser AÜG-Gesichte herausnimmt und für sich eine Lösung selbstständig auf gesetzlicher Basis erarbeitet.

O.k., ich habe es ein bisschen provoziert mit meiner Aussage.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Ich bin im Schnelldurchgang durch mein Thema, um Ihnen das auch einmal anzureißen. Es lässt sich nicht in einer halben Stunde darstellen, mit allen rechtlichen Problematiken. Ich wollte Sie ein wenig sensibilisieren für das Thema. Achten Sie drauf, schauen Sie in Ihre eigenen Geschäfte, was haben Sie mit Nachbarkommunen oder oder oder momentan am Laufen und wenn alle Stricke reißen, dann wählen Sie die Durchwahl -55 beim HSGB.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- Interkommunale Zusammenarbeit im Finanzwesen
- Bürokratiemonster „Arbeitnehmerüberlassung“
 - Ein Hemmnis für Interkommunale Kooperationen

Gießen, 10. September 2014

- Arbeitnehmerüberlassung ist gegeben, wenn ein Arbeitgeber (Verleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) Dritten (Entleihern) zur Arbeitsleistung überlässt (vgl. § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 7. August 1972-BGBL I S. 1393).
- Sie erschöpft sich also im bloßen zur Verfügung stellen geeignete Arbeitskräfte, die der Dritte nach eigenen betrieblichen Erfordernissen in seinem Betrieb einsetzt.

- **Arbeitnehmerüberlassung/Personalgestaltung**
 - Rechtliche Risiken der Arbeitnehmerüberlassung

- **Verleiher**

im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ist derjenige Arbeitgeber der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einem Dritten im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlässt, unabhängig davon, ob er Erwerbszwecke verfolgt oder nicht.

- Abgrenzung zu

- Werkvertrag

- Selbstständiger Dienstvertrag

- Auswirkungen auf die tariflichen Gestellungsmöglichkeiten nach dem TVöD

- § 4 TVöD:

- Abordnung (vorübergehend), Zuweisung (vorübergehend)

- Personalgestellung nach Verlagerung von Aufgaben an einen Dritten (dauerhaft) im Gestellungsvertrag ist unwirksam (LAG Baden Württemberg 17.04.2013-4TaBV 7/12 (Rechtsbeschwerde BAG 1 ABR 35/13)

- **1. Gesetzliche Neuregelungen**

- Erlaubnispflicht bei „wirtschaftlicher Tätigkeit“
- Nur noch „vorübergehende Überlassung“ zulässig
- Ende der Konzernleihe?
- Neue Pflichten:
 - Informationspflicht für freie Arbeitsplätze
 - Zugang von Leih-AN zu Gemeinschaftseinrichtungen
 - Lohnuntergrenzen

- Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich in zwei Entscheidungen vom 10. Juli 2013 (Az. 7 ABR 91/11) und vom 10. Dezember 2013 (Az. 9 AZR 51/13) mit dem Begriff „**vorübergehend**“ auseinandergesetzt.

- Das BAG hat in beiden Entscheidungen weder definiert, wann eine Überlassung nicht mehr vorübergehend ist und was die Rechtsfolge einer solchen wäre.

- Zur Rechtsfolge einer nicht mehr vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung hat das BAG auf den Gesetzgeber verwiesen.

- Die Bundesregierung beabsichtigt in dieser Legislaturperiode, so der Koalitionsvertrag, die vorübergehende Überlassung durch eine Überlassungshöchstdauer zu präzisieren. In der Prüfpraxis können die Verleiher auf die Rechtsprechung hingewiesen werden, regelmäßig werden sich jedoch bis zu einer Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „vorübergehend“ und einer Klärung der Rechtsfolgen einer nicht mehr vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung für die Prüfpraxis keine Konsequenzen aus der Rechtsprechung ergeben.

- Einschränkungen der Zeitarbeit?
 - Auswirkungen auf die Personalservicegesellschaften
 - Ab 1.12. 2011:
 - AÜG-Erlaubnis grundsätzlich auch bei „Konzernleihe“ erforderlich!
 - „Konzernprivileg“ greift nur noch, wenn AN nicht zur Überlassung „eingestellt“ oder „beschäftigt“

- **01.12. 2011 AÜG-Erlaubnis für Zusammenarbeit im Rahmen des § 4 TVöD erforderlich, da „wirtschaftliche Tätigkeit“?**

- Ausnahmen:

- Überlassung im „Konzern“
- „Gelegentliche Überlassung“

Sofern AN nicht zur Überlassung „eingestellt“ oder „beschäftigt“

- Beispiel:
 - Krankenhaus GmbH, Altenheim GmbH,
 - Management Holding GmbH im Konzernverbund mit eigener Personalservice GmbH zum Verleih von AN in andere konzernangehörige Unternehmen.
 - Erlaubnis erforderlich, auch bei Verleih zum „Selbstkostenpreis“
 - Nur noch „vorübergehende“ Überlassung zulässig!

- Arbeitnehmerüberlassung
 - Interne Stellenausschreibung – Einstellung von LeihAN
 - Zweck des HPVG ist es dem PR zu ermöglichen, den innerbetrieblichen Arbeitsmarkt zu aktivieren.
 - Die beschäftigten AN sollen die Gelegenheit haben sich zu bewerben.
 - Zudem soll einer Verärgerung der Belegschaft über die Hereinnahme Außenstehender trotz interner Bewerbungen entgegengewirkt werden

Folgen aus der AÜG-Reform und der Entscheidung des BAG

Notwendig aus Entleiher-Sicht:

- Vertragliche Absicherung der Haftungs- und Kostenrisiken

- Die Ausschreibungspflicht besteht auch für Arbeitsplätze, die der AG dauerhaft (im Streitfall mindestens 1 Jahr) mit LeihAN besetzen will.
- Das Gesetz stellt auf die Stelle ab und nicht auf den Inhalt des Rechtsverhältnisses.
 - BAG, 1.2. 2011, 1 ABR 79/09

- Im Rahmen der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ des AG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG)
- Nicht mehr erforderlich die „Gewerbsmäßigkeit der Arbeitnehmerüberlassung“
- Damit werden die Möglichkeiten der „Interkommunalen Zusammenarbeit“ sowie die Nutzung des TVöD der Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung mehr als nur behindert



- Erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung liegt immer dann vor, wenn der AN einem rechtlich Dritten zur Verfügung gestellt wird und der Dritte das arbeitsplatzbezogene bzw. tätigkeitsbezogene Weisungsrecht ausübt.
 - Das bedeutet, dass der Dritte - und damit nicht der Vertragsarbeitgeber – dem Arbeitnehmer gegenüber die konkret zu erbringende Arbeitsleistung, die Art und Weise der Arbeitsleistung sowie z.B. auch die Arbeitszeiten mittels Weisung festlegt.
 - Hier ist es dann unerheblich, ob die Überlassung z.B. zwischen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern, bei denen jeweils der TVöD zur Anwendung kommt, stattfindet oder ob sie mittels Personalgestellung, Abordnung oder Zuweisung erfolgt.



- Z.B stellt das
 - Betreiben des Bauhofes für die Nachbargemeinde oder das Führen einer für mehrere Kommunen tätigen Kultur- und Tourismusabteilung immer dann erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung dar, wenn die Beschäftigten mehrerer Kommunen zusammenarbeiten, aber nur seitens einer Kommune die arbeitsrechtlichen Weisungen für alle Beschäftigten erteilt werden.
 - Erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung kann auch vorliegen, wenn kommunale Kindergärten durch privatrechtliche Vereine betrieben werden und die kommunalen Erzieher und Erzieherinnen ihre arbeitsrechtlichen Weisungen seitens des privaten Vereines erhalten



- Fehlt eine entsprechende Erlaubnis, die bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen ist, so gilt per gesetzlicher Fiktion gem. § 10 Abs. 1, § 9 Nr. 1 AÜG ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem verliehenen AN als zustande gekommen.
- Verstöße gegen das AÜG stellen Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern bis 500.000 € belohnt



- „Vorübergehende“ Arbeitnehmerüberlassung
 - BAG Beschluss vom 10.07. 2013 – 7 ABR 91/11
 - Bei einer dauerhaft beabsichtigten Arbeitnehmerüberlassung könne, so das BAG, der Personalrat des Entleiher Betriebes seine Zustimmung zum Einsatz von Leiharbeitnehmern wirksam wegen Gesetzesverstoß verweigern



- LAG Baden-Württemberg -Beschluss vom 17.04. 2013 ---
--- 4 TaBV 7/12
- § 4 Abs. 3 TVöD
 - Ein öffentlicher AG, der seine bei ihm beschäftigten AN an einen Dritten zur dortigen dauerhaften Leistungserbringung gestellt, betreibt eine unzulässige dauerhafte Arbeitnehmerüberlassung
 - Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 TVöD, soweit sie die dauerhafte Überlassung von AN gestattet, gegen höherrangiges Recht verstößt und unwirksam ist



- Verschärft wird diese Problematik, dass die Fragen der Rechtsfolgen einer nicht nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung nicht nur im Betriebsverfassungsrecht (BAG v.10.07. 2013 – 7 ABR 91/13) unklar sind und manche LAG´s aus §§ 9,10 AÜG ein zum Auftraggeber- also dem Entleiher – fingiertes Arbeitsverhältnis annehmen, was auch der Bundesrat als Risiko ansieht (BR-Drucksache 745/13, Seite 2)



- SPD-geführten Bundesländer Vorlage im Bundesrat
 - Die die Herausnahme der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften aus dem Anwendungsbereich des AÜG zum Gegenstand hat (BR-Drucksache 745/13 v. 30.10.2013)



- Bundesrat hat den Antrag an den Ausschuss verwiesen (08.11.2013)
- Wirtschaftliche Tätigkeit bestimmt sich der Rspr. des EuGH und wird weit verstanden
 - Nach der Rspr des EuGH (NJW 2002, S 877 ff) ist „wirtschaftliche Tätigkeit“ allgemein „jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter – oder Dienstleistungen auf einen bestimmten Markt anzubieten“.
 - Einer AÜG-Erlaubnis bedarf somit auch die Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung im Rahmen des § 4 TVöD/TV-L



- LAG Baden-Württemberg (Beschluss vom 17.04. 2014 – 4 TaBV 7/12), dass die stets auf Dauer angelegte Personalgestellung im öffentlichen Dienst grundsätzlich unvereinbar mit den Vorgaben AÜG ist und die Arbeitnehmerüberlassung nur „vorübergehend erfolgen“ darf.
- Dies könnte somit bedeuten, dass AÜG dann nicht vorliegt, wenn die Überlassung nur gelegentlich erfolgt und der Beschäftigte nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt und beschäftigt wird (§ 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG)



- Hätte der Gesetzgeber ein solches Verbot gewollt, hätte dies wesentlich deutlicher zum Ausdruck kommen und als Verbot formuliert werden müssen.
- Nach anderer Auffassung folgt aus der Neufassung des AÜG ein **Verbot der dauerhaften Arbeitnehmerüberlassung**.
- Dies sei europarechtlich geboten.
- Jede Überlassung in der feststehenden Absicht, den Arbeitnehmer- ohne Befristung oder Rückkehroption- auf Dauer dem Entleiher zu überlassen, sei unzulässig.



- Vertreten wird, die dauerhafte Personalgestellung unterliege nicht dem Anwendungsbereich des AÜG.
- Aus dem Merkmal „vorübergehend“ im AÜG sei der Umkehrschluss zu ziehen, dass „auf Dauer angelegte“ Überlassungsformen wie die Personalgestellung durch das AÜG von vornherein nicht erfasst seien.
- Die Personalgestellung unterliege somit nicht der Erlaubnispflicht.
- Auch verbiete das AÜG eine dauerhafte Personalgestellung nicht.



Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 2 AÜG

- - Konzernprivileg gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 AÜG
 - AÜG nicht anwendbar auf die Arbeitnehmerüberlassung zwischen Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG, sofern der Arbeitnehmer nicht zum Zwecke der Überlassung eingestellt und beschäftigt wird



Ausweislich Ziffer 1.3.2 Abs. 10 der Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zum AÜG (gültig ab 20. April 2013) können auch Träger öffentlich- rechtliche Aufgaben Konzernunternehmen sein und sind unter den Voraussetzungen des § 1 Abs.3 Nr. 2 AÜG erlaubnisfrei.

- Nach der einschlägigen Rechtsprechung sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes bereits dann als herrschendes „Unternehmen“ im konzernrechtlichen Sinn anzusehen, wenn sie lediglich **ein** in privater Rechtsform organisiertes Unternehmen beherrschen.
- Daher findet § 1 Abs. 3 Nr. 2 AÜG auch in den Fällen Anwendung, in denen Kommunen ihre Organisation zum Teil privatisieren und alle oder jedenfalls die Mehrheit der Anteile der Gesellschaft halten; die Kommune dann als herrschendes Unternehmen eine einheitliche Leitung aus, die Gesellschaft ist dann abhängiges Unternehmen im konzernrechtlichen Sinne.




- Voraussetzung hierfür ist
 - Die Gemeinde ist herrschendes, die aufnehmende (zum Beispiel GmbH) abhängiges Unternehmen im konzernrechtlichen Sinne und sie bilden daher gemäß § 18 Abs. 1 Satz AktG, der hier entsprechend anzuwenden ist, einen Konzern



- Keine Einstellung und Beschäftigung zum Zweck der Überlassung
- Ausreichend für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes des § 1 Abs.3 Nr. 2 AÜG ist, dass der Arbeitnehmer „nicht ausschließlich“ nur zum Zweck der Überlassung eingestellt worden ist und beschäftigt wird, sondern auch bei seinem Arbeitgeber, dem überlagernden Unternehmen, eingesetzt wird.

Das AGG findet demnach keine Anwendung, wenn konzerninternen überlassene Arbeitnehmer nicht ausschließlich als Leiharbeiter eingestellt und beschäftigt werden, sondern (auch) als „normaler“ Arbeitnehmer, er aber beispielsweise aufgrund einer Konzernversetzungsklausel auch als Leiharbeiter eingesetzt werden kann, und im Anschluss zu seinen Arbeitgeber zurückkehrt.

- 
- Noch nicht geklärt ist, ob wenigstens eine Heilung für die Zukunft eintritt.
 - Auch dies ist meiner Ansicht nach aus dem Gesetz nicht herzuleiten.
 - Daher sollten kritische Überlassungsverträge vorsorglich beendet werden und nach Erteilung der Überlassungserlaubnis gegebenenfalls neu abgeschlossen werden.

Auswirkungen für die Praxis

- Auch ohne gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung ist eine Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis unbedingt erforderlich.
- Es gibt keine Übergangsfrist oder Vertrauensschutz
- Die nachträgliche Erteilung der Erlaubnis hat keine Rückwirkung, also die einmal gemäß § 10 Abs.1 AÜG eingetretene Fiktion wird **nicht** rückwirkend beseitigt

Abweichungstarifvertrag nach § 10 Abs. 4 Satz 2 AÜG

- Nach § 10 Abs. 4 Satz 2 AÜG ist der Verleiher verpflichtet, dem Leiharbeiter für die Zeit der Überlassung an den Entleiher (mindestens) die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes zu gewähren.

- Nach einer Aussage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist nach der zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmten Auffassung der TVöD zwischenzeitlich als Abweichungstarifvertrag im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 2 AÜG anerkannt.

Wahrnehmung von hoheitlichen Tätigkeiten

- Nach einer Entscheidung des EuGH, Urt. V. 26.03. 2009-Rs.C-113/07, Rn 79) haben Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Befugnisse keinen wirtschaftlichen Charakter und fallen somit nicht unter das ab dem 1. Dezember 2011 in Kraft getretene Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

- Hieraus folgt, dass sofern Beschäftigte auf der Grundlage des § 4 TVöD an einen anderen Arbeitgeber abgeordnet, versetzt, so gewesen oder gestellt werden, sich das Entgelt und die sonstigen Arbeitsbedingungen weiterhin ausschließlich nach dem TVöD richten, unabhängig davon, welche Konditionen in den Einsatzbetrieb oder der Einsatzdienststelle gewährt werden.
- Dies dürfte jedoch für den kommunalen Bereich keine Rolle spielen.

- Die Kommunalaufsicht des Landkreises Gießen hat festgestellt, dass sich bei standesamtlichen Aufgaben um hoheitliche Tätigkeiten handelt, so dass die zuständige Agentur für Arbeit, Düsseldorf, mit Schreiben vom 11. August 2014 aufgrund dieser „Feststellung“ bestätigt hat, dass für die interkommunale Zusammenarbeit eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes keine Erlaubnispflicht nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz besteht.

Das IKZ-Förderprogramm des Landes Hessen

Claus Spandau - Kompetenzzentrum für IKZ



Wir kommen jetzt zum letzten Punkt unseres heutigen Tages, der finanziellen Förderung der IKZ. Sie haben heute Morgen so viel Positives über die IKZ gehört, dass dieses allein für sich genommen schon dafür sprechen muss, IKZ durchzuführen.

Wir haben viele Vorteile der IKZ von Frau Gelhart und Herrn Bürgermeister Bechthold gehört. Beide haben hier eindrucksvoll die positiven Wirkungen der IKZ dargestellt. Ich glaube, Sie müssten bereits jetzt nach Hause fahren und sagen: „IKZ – das machen wir“.

Wir haben aber natürlich auch noch die finanzielle Förderung. Diejenigen, die die Förderung auf den Weg gebracht haben, waren Herr Staatssekretär Koch, seinerzeit noch als Ministerialdirigent, und auch Herr Dr. Dieter. Als die Förderung auf den Weg gebracht wurde, hatte man natürlich auch Aussagen von ehrenamtlichen Politikern, Stadtverordneten und Gemeindevertretern im Kopf, die häufig sagen: „für IKZ da haben wir kein Geld“.

Um gerade das Argument: „Dafür haben wir kein Geld“ auszuhebeln, bekommen Sie eine Förderung. Und eines mal vorweg: Sie brauchen in diesem Förderprogramm der Interkommunalen Zusammenarbeit keinen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis zu erstellen. Zeigen Sie mir ein Landesprogramm, in dem Sie keinen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis bürokratisch erstellen müssen? Aber da komme ich später noch einmal darauf, da sind wir – bin ich mir sicher – einmalig.

Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit

IKZ ist eine langjährig geübte Sache, das haben wir heute Morgen schon gehört. Bereits 1969 ist das einschlägige Gesetz der Interkommunalen Zusammenarbeit, das KGG, in Kraft gesetzt worden und so lange, seit 1969 gibt es im Grunde schon die institutionalisierte Interkommunale Zusammenarbeit. Dann gab es im Jahre 2004 – und das ist ein einschneidender Punkt – die Überlegung, wir fördern

IKZ. Und dem zu Grunde lag eben auch der Gedanke, dass man mehr IKZ wollte.

Gründe für eine IKZ

Man konnte sehen, dass in den siebziger, achtziger und auch den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bei der Interkommunalen Zusammenarbeit – und hier sehen Sie nochmal die lange Tradition der IKZ – die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung und -reinigung durch die Kommunen einer gemeinsamen Erledigung zugeführt wurden. Hessen ist traditionell bei der Abwasserbeseitigung, bei der Wasserversorgung und auch bei gewissen Unterhaltungsarbeiten in Verbänden ganz traditionell und sehr langjährig interkommunal aufgestellt. Seit 2004 erfolgte dieses dann auch zusätzlich durch Förderung des Landes.

Die Gründe für die eingeführte Förderung hatten im Wesentlichen drei Ursachen:

Wir hatten einmal den demographischen Wandel, der schon 2004 als ernstzunehmender Punkt aufgekommen war.

Wir hatten weiterhin die Krise der Staatsfinanzen und damit auch verbunden die Krise der Kommunalfinanzen sowie drittens die Konkurrenz der Regionen zueinander.

Und diese drei Dinge zusammengenommen haben natürlich dann sehr deutlich gemacht, dass Kommunen vor völlig neuen Aufgaben stehen, die sie bisher in dieser Konzentration nicht kannten und diese neuen Aufgaben und Schwierigkeiten, sind dann sehr plötzlich auf die Kommunen zugekommen.

Diese neuen Herausforderungen haben dazu geführt, dass insbesondere die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit der Landesregierung gesagt haben:

„Wir müssen hiergegen etwas tun“. Und eines was man tun wollte oder eine Möglichkeit des Handelns der Kommunen war dann die Interkommunale Zusammenarbeit, um den neuen Herausforderungen durch die Zusammenführung von wesentlichen Teilen der Verwaltung zu begegnen.

Das, was wir heute Morgen hier gehört haben zur Zusammenarbeit im Finanzwesen, das können Sie auf Ihre gesamte Verwaltung übertragen. Sie können die Personalverwaltung, die Ordnungsämter, Sie können die Bauhöfe und die Bauämter heranziehen. Im Grunde genommen können Sie Ihre gesamten Verwaltungsaufgaben in einer Kooperation mit einer oder mehreren Kommunen erledigen.

Aspekte der IKZ Förderung - Förderrichtlinie

Und diese Zusammenführung der Verwaltungsteile ist auch seit 2011 allumfassend förderbar. Dieses hat Herr Staatssekretär Koch heute Morgen bereits vorgetragen. Alle Bereiche Ihrer Verwaltungen können Sie zusammenführen, können Sie zu interessanten IKZ-Projekten machen.

Sie steigern damit die Qualität Ihrer Arbeit und bekommen das Ganze auch noch bezuschusst. Aber das Wichtigste ist, dass Sie natürlich auch dauerhaft finanzielle Aufwendungen durch die Zusammenarbeit reduzieren.

Die Förderung, das ist ein wichtiger Punkt für Sie als Mitarbeiter der Finanzverwaltungen, kommt aus dem Landesausgleichsstock. Der Landesausgleichsstock ist Teil des kommunalen Finanzausgleichs. Somit kommen hier den Kommunen ohnehin in irgendeiner Form zufließende Finanzmittel zum Einsatz. Herr Ministerialrat Hardt kennt sich in diesem Bereich sehr gut aus, er hat mit dem Landesausgleichsstock sehr umfassend zu tun. Beim Landesausgleichsstock stellt sich häufig immer nur die Frage, wer bekommt das Geld. Bekommt es die Stadt Offenbach für das Stadion am Bieberer Berg oder bekommt es die Stadt Hungen für ihren Freiwilligen Polizeidienst?

Aber dieser Landesausgleichsstock - und das ist wichtig - ist bisher stets genügend gefüllt gewesen. Wir hören sehr häufig: „Kann ich denn jetzt noch einen Antrag stellen, wir gehen auf das Jahresende zu?“. Der Landesausgleichsstock war trotz aller Finanzschwierigkeiten in den vergangenen Jahren immer so gut gefüllt, dass am Jahresende stets noch Geld im Landesausgleichsstock vorhanden war. Also, Sie brauchen sich wegen der Frage: „Ist am Jahresende noch Geld vorhanden?“ keine Gedanken zu machen.

Wir haben seit 2011 eine Förderrichtlinie, die heißt „Rahmenvereinbarung“, weil die Förderrichtlinie mit den drei kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt bzw. vereinbart wurde. Und ich bin sehr sicher, es gibt kein kommunalfreundlicheres Förderprogramm.

Ich hatte bereits gesagt, Sie brauchen keinen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis erstellen. Das ist wirklich einmalig. Denken Sie als Finanzverantwortliche doch bitte einmal an die EU Förderprogramme, die Sie so häufig auf weißem Hochglanzpapier auf den Schreibtisch bekommen. Das sind doch im Grunde die Förderprogramme, die Sie eigentlich nur in den Papierkorb schmeißen können, denn wenn Sie das erfüllen wollen, was das jeweilige Programm an Voraussetzungen vorgibt, dann müssen Sie erst einmal eine AB-Maßnahme in Ihrer Kommune installieren, um den Förderantrag überhaupt umsetzen zu können.

Das ist hier bei der IKZ anders. Das hatten wir aber auch

vor Augen im Jahre 2011, der Kollege Thorsten Hardt und ich, als wir dieses Programm auf den Weg gebracht haben. Ein eigenes Referat zur Bearbeitung der IKZ Förderung im Innenministerium und ein Beratungszentrum, das Kompetenzzentrum für IKZ, sind bundesweit einmalig. Ich möchte wieder einmal ganz kurz Werbung für uns machen. Wir waren ja schon bei vielen von Ihnen in Ihren Verwaltungen und wir stehen Ihnen in allen Fragen der IKZ natürlich kostenfrei zur Verfügung. Sie sehen hier noch einmal die Aufgaben, die wir haben. Beratung hessischer Kommunen in allen Fragen der IKZ, das ist eigentlich der wichtigste, der typische Fall in dem wir uns dann mit Ihnen treffen und mit Ihnen sprechen.

Auch heute Morgen haben wir hier bei der ekom21 ein wesentliches Projekt im südlichen Nordhessen besprochen, welches jetzt rasch auf den Weg gebracht werden soll, ein interessantes Projekt und ein Projekt in dem die ekom 21 ebenfalls mit im Boot ist.

Wirkungen der IKZ

Ich möchte Ihnen jetzt der Vollständigkeit halber darstellen was denn eigentlich die Wirkungen der IKZ sind.

Man muss sich natürlich seine Gedanken machen und eine Antwort haben, wie Sie Ihrer Gemeinde sagen: Hier wäre eine IKZ im Finanzwesen, egal ob Kasse, Kämmerei oder Stadtkasse, und wäre das nicht auch für unsere Kommune ein interessanter Punkt? Dann müssen Sie natürlich auch Aussagen darüber treffen können: Warum wollen wir in unserer Kommune IKZ?

Wir haben heute Morgen schon ein paar Mal von der Kosteneinsparung bzw. Aufwandminderung gehört. Wir haben, von Herrn Dr. Dieter vorgetragen heute Morgen, das Kriterium der Qualitätssteigerung kennengelernt. Das ist ein ganz entscheidender Punkt. Qualitätssteigerung bekommen Sie dadurch zum Tragen, dass bei einer erweiterten Mitarbeiterzahl in einer IKZ Kooperation sich der einzelne Mitarbeiter spezialisieren kann. Der Einzelne hat einen weniger breiten Aufgabenbereich während aber die Aufgabentiefe seines nun schmaleren Aufgabenbereichs deutlich zunehmen wird.

Wir haben als Fakt, dass jeder einzelne Mitarbeiter eine bestimmte Bandbreite an Aufgaben hat. Die können Sie eingrenzen, Sie können durch mehr Mitarbeiter in einer gemeinsamen, kooperierenden Organisationsform die Mitarbeiter besser spezialisieren. Also, dass was der englische Nationalökonom Adam Smith vor 250 Jahren mit seinem Hufnagelbeispiel dargestellt hat, in dem er dargestellt hat, wie sinnvoll die Arbeitsteilung für eine Volkswirtschaft ist, das hat auch heute bei der IKZ unverändert Gültigkeit. Also, durch größere Arbeitstiefe und geringere Arbeitsbreite findet ein entscheidender Spezialisierungseffekt statt.

Das Dienstleistungsangebot einer Kommune hat einen starken Zusammenhang mit dem demographischen Wandel. Sie wissen, der demographische Wandel wird Sie in den Kommunen natürlich auch finanziell treffen. Geringere Einnahmen bei den Lohn- und Einkommensteueranteilen sowie geringere Umlagen, die Sie vom Land im kommunalen Finanzausgleich erhalten, werden durch den demografischen Wandel Realität.

Auf der anderen Seite sollen Sie ein Infrastrukturangebot aufrechterhalten mit deutlich weniger Einwohnern, welches einst häufig für deutlich größere Einwohnerzahlen ausgelegt war. Denken Sie an die Kläranlagen, denken Sie an die Schmutzwasserkanäle, denken Sie an die Trinkwasserversorgung oder an die Dorfgemeinschaftshäuser. Das alles sind Dinge, die stellen Sie natürlich beim demographischen Wandel, bei der abnehmenden Bevölkerung vor riesige Probleme. Diese Probleme bekommen Sie eigentlich nicht gelöst. Sie können Ihre Kläranlagen nicht einfach einmal zurückbauen. Also, hier ist IKZ ein sehr wesentlicher Punkt.

Was ist wichtig bei einer IKZ?

Zunächst muss die Verwaltungsspitze von der IKZ überzeugt sein. Ein Bürgermeister, der IKZ nur als Lippenbekenntnis mit sich herumträgt, wird eine IKZ nicht voranbringen. Ein solches Verhalten kann man vergessen, die Mitarbeiter bemerken sofort, da wird nichts laufen.

Vertrauen und Gleichberechtigung der Partnerkommunen und ihrer Handelnden sind wichtige Voraussetzungen. Die Kooperationskommunen müssen auf einer Ebene sein, die Bürgermeister müssen sich verstehen, die Mitarbeiter müssen sich verstehen, nur dann läuft eine IKZ reibungslos. Wenn ein System des Misstrauens zwischen den Handelnden herrscht, dann können Sie bei dieser IKZ nichts mehr voranbringen, dann sollten Sie die Zusammenarbeit einstellen.

Klare Entscheidungsstrukturen, auch die sind wichtig. Sie können nicht ständig neu irgendwie in Gremien müssen, ständig in den Magistrat oder im Gemeindevorstand berichten, um Entscheidungen treffen zu können. Der Bürgermeister muss handlungsfähig sein. Das ist ein Punkt, der richtet sich im Grunde an die Gemeindevertreter, an die Stadtverordnetenversammlung, die müssen Ihrem Bürgermeister sehr viel Vertrauen, sehr viel Handlungsfreiheit entgegenbringen. Und wenn diese das nicht machen, dann wird die IKZ sehr langwierig und eher mit irgendwelchen Formalien befasst, als dass Sie IKZ gut und rasch auf den Weg bringen können.

Ganz wichtig ist eine gute Kommunikation des IKZ-Prozesses
Sie müssen einmal die Mitarbeiter sehr frühzeitig in die IKZ

einbinden. Wenn Sie das nicht machen, haben Sie schon am Anfang des Prozesses verloren. Wenn der Mitarbeiter auf dem „Flurfunk“ hört, bei uns tut sich IKZ-mäßig etwas, und sich dann fragt, bekomme ich einen neuen Arbeitsplatz, dann blockieren die Mitarbeiter sofort.

Sehr frühzeitig müssen die Mitarbeiter vom Bürgermeister informiert werden. Der Bürgermeister muss das machen, das ist seine Aufgabe und wenn er das nicht macht und meint, irgendwann das einmal machen zu können evtl. bei der Weihnachtsfeier, dann hat er an dem Punkt verspielt. Ich könnte Ihnen Beispiele aus dem Lahn-Dill-Kreis und dem Kreis Marburg-Biedenkopf bringen, wo IKZ gut auf dem Weg war aber die Mitarbeiter nicht eingebunden wurden. Irgendwann war die IKZ am Ende und es wurde eingepackt, trotz teurer Gutachter, Unternehmensberatung usw. die man bereits ins Boot geholt hatte. Das ist einfach an dem Punkt gescheitert, dass Mitarbeiter nicht eingebunden, nicht mitgenommen wurden.

Einen weiteren Kommunikationsbereich bilden natürlich die ehrenamtlichen Politiker, die Sie mitnehmen müssen. Denen können Sie IKZ nicht irgendwann überstülpen. Auch die Politiker müssen sehr frühzeitig mit eingebunden werden. Sehr gut ist es immer, wenn diese den Eindruck haben, wir die Stadtverordneten/ Gemeindevorteiler haben das Ganze aufs Gleis gesetzt. Wir sind diejenigen, die alles voranbringen. Wenn Sie das hinbekommen, dann haben Sie an diesem Punkt gewonnen. Wenn die Politik hingegen den Eindruck hat, „Naja, da wird uns irgendetwas übergestülpt“, dann haben Sie voraussichtlich größere Schwierigkeiten.

Und letztlich der dritte Beteiligtenkreis – die Bürger. Auch dem Bürger müssen Sie natürlich vermitteln, was Sie wollen, warum Sie IKZ wollen. Die Bürger sind ganz, ganz wichtig, sonst laufen irgendwelche Parolen an Stammtischen auf.

Das darf nicht sein. Deshalb müssen die Bürger in regelmäßigen Mitteilungen durch die Gemeinde, am besten durch die Bürgermeister, über Mitteilungsblätter, Bürgerversammlungen u. ä. über das Thema IKZ fortlaufend informiert werden.

Wahl einer Rechtsform für die IKZ Kooperation

Sie brauchen einmal einen Zusammenschluss der Kommunen. Sie müssen, wenn Sie IKZ-mäßig zusammenarbeiten wollen, eine Rechtsgrundlage haben, auf der Sie arbeiten. In dieser haben Sie festgelegt: Wer zahlt wieviel? Wer bekommt welche Leistungen?

Dieses können Sie grundsätzlich erst einmal privatrechtlich regeln. Im Privatrecht haben wir in der Praxis im Grunde genommen nur den Fremdenverkehrsbereich, wo wir ab

und zu eine Vereinsform haben, so beispielsweise beim Verein „Rotkäppchenland“, einem großen touristischen Zusammenschluss von 16 Kommunen, die einen Verein gegründet haben, also dort im Privatrecht arbeiten. Ansonsten, sagt Ihnen das KGG, Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in § 2 ganz genau welche Handlungsformen Sie wählen können.

Da gibt es recht exotische Dinge, wie die Kommunale Arbeitsgemeinschaft. Sie ist kaum eine Alternative für eine ernsthafte förderfähige IKZ.

Also, lassen wir diese einmal beiseite. Wir haben dann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, von der Sie heute bereits gehört haben. Ich schätze einmal, dass 98 % aller geförderten IKZ-Fälle öffentlich-rechtliche Vereinbarungen als Grundlage haben. Also ist dieser öffentlich-rechtliche Vertrag, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung eigentlich das, was Sie auch im Finanzwesen ganz einfach zur Grundlage Ihrer IKZ wählen können. Diese Form ist einfach zu gestalten, das können Sie auf drei oder vier Seiten darstellen und Sie können das sehr einfach auch wieder ändern.

Dann haben wir noch den Zweckverband und die Anstalt des öffentlichen Rechts.

Da wird es schon etwas schwieriger. Sie gründen nämlich eine neue Rechtspersönlichkeit. Der Zweckverband mit Verbandsversammlung und Vorstand stellt sich also schon wieder schwieriger dar.

Gemeindevorteiler, das werden Sie erleben, haben häufig Zweifel an einem neuen Verband nach dem Motto: „Ich muss ja Kompetenzen abgeben, ich bin ja bei diesem Verband gar nicht mehr automatisch als Gemeindevorteiler dabei. Jetzt als Gemeindevorteiler, wenn wir alles unter dem Dach der Gemeindevertretung haben, bestimme ich über alles mit. Dieses ist ja beim Zweckverband nicht mehr der Fall“.

Vielmehr haben wir beim Zweckverband die Zweckverbandsversammlung, wo dann aus jeder Gemeindevertretung Vertreter gewählt oder benannt werden, die dann in der Zweckverbandsversammlung sitzen und die Dinge dort im Zweckverband regeln. Daneben steht der Zweckverbandsvorstand, in dem meist die Bürgermeister Sitz und Stimme haben. Dieses sind also zwei Dinge, die Sie von einer Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung wegnehmen und daher wird der Verband in der Politik häufig etwas kritischer beäugt.

Sie haben dann noch Möglichkeiten, die sehr weitgehende Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbands oder die

der Verwaltungsgemeinschaft zu wählen.

Dieses sind ebenfalls Rechtsformen, die seit 1969 im Gesetz im KGG stehen, die aber jetzt erstmalig in zwei Fällen, einmal im Schwalm-Eder-Kreis und dann jetzt in einer sehr umfassenden Form im Landkreis Waldeck-Frankenberg, in Bromskirchen und Allendorf/Eder, gegründet wurden. Dabei sind zwei Verwaltungen mit einem Schlag völlig zusammengelegt worden. Das ist natürlich für eine Verwaltung eine riesige Aufgabe, aber man hat es dort gemacht. Man hat die Beschlüsse gefasst und jetzt zum 01.01.2015 wird man die Verwaltungen komplett zusammenführen. Das ist schon eine sehr anspruchsvolle Aufgabe. Das wird aber auch eine Richtung sein, in die sich vieles im Bereich der IKZ hin bewegt.

Wir werden diesen Punkt: Gemeindeverwaltungsverband / Verwaltungsgemeinschaft am 08. Oktober 2014 hier ganz in der Nähe, in Pohlheim, in einer Tagesveranstaltung behandeln. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich ebenso angesagt wie Bürgermeister aus anderen Bundesländern. Das wird eine ganz spannende Sache, wo wir diese beiden Dinge einmal ganz speziell darstellen werden und auch diskutieren wollen, wohin geht denn der Weg der Interkommunalen Zusammenarbeit.

Wir wollen natürlich daneben das traditionelle Geschäft, so wie wir es heute kennengelernt haben, auch weiterlaufen lassen, aber ich bin relativ sicher und habe das auch heute von dem einen oder anderen Bürgermeister gehört, auch von größeren Städten und Gemeinden, die gesagt haben: „Gemeindeverwaltungsverband ist eine ganz interessante Sache, in die wollen wir möglicherweise hinstreben“. Und das hat mir selbst ein Bürgermeister einer Stadt mit über 30.000 Einwohnern bestätigt, der sagte, der Gemeindeverwaltungsverband sei die Rechtsform, die er verwirklichen möchte. Also, wir warten einmal ab. Wir wollen das Ganze nicht überstürzen, aber der Gemeindeverwaltungsverband wird sicher noch eine wesentliche Organisationsform in den nächsten Jahren werden.

Und letztlich werden wir zukünftig voraussichtlich die Verbandsgemeinde haben – eine Rechtsform, die wir aus Rheinland-Pfalz kennen.

Dabei ist es eine völlig neue Gemeindeebene, die dort zwischen der traditionellen Gemeinde- und der Kreisebene eingezogen wird. Mehrere jetzt selbständige Gemeinden können – nach einer noch zu erfolgenden Änderung der HGO – eine Verbandsgemeinde bilden. Wie dieses letztlich in der Gemeindeordnung geregelt wird, ist noch nicht geklärt. Aber, die Koalitionsvereinbarung von CDU und Bündnis 90/Grüne vom Dezember 2013 sagt aus: „Wir wollen es den Kommunen ermöglichen auf freiwilliger

Basis die Verbandsgemeinde zu schaffen. Auch diese zukünftige Rechtsform werden wir am 08.10. erstmalig thematisieren. Wir wissen aber, wie gesagt, noch nicht, wo der Zug hingeht, das muss man erst noch sehen.

Die Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen sind stets ein ganz spannender Bereich. Vieles ist aber eindeutig in der Förderrichtlinie geregelt, einige Fördervoraussetzungen sind auszulegen und an dem Projekt der Kommune zu messen. Problematisch ist eine solche Subsumtion aber in aller Regel nicht.

Es sollen mindestens drei Kommunen in einem Projekt beieinander sein, mit zwei haben wir aber auch kein Problem. Wir haben inzwischen zahlreiche Fälle mit nur zwei Kommunen gefördert. Manche Kommunen finden häufig ganz einfach keinen dritten Partner. Aber drei ist eigentlich das, was wir uns im Grunde wünschen.

Die Kooperation soll dauerhaft sein. Sie soll auf 5 Jahre ausgelegt sein. Dieses hat Herr Dr. Risch vorhin bereits erläutert. Wir wollen natürlich, dass IKZ dauerhaft ist, denn eine kurzzeitige Zusammenarbeit lohnt sich nicht. Ich sage Ihnen, wenn Sie sich zur IKZ entschlossen haben, all die Anfangsschwierigkeiten eines Projektes überwunden haben, dann werden Sie IKZ auch weitermachen. Wir haben bisher nur eine IKZ kennengelernt, eine einzige, die sich aufgelöst hat, aber ansonsten laufen alle bisher geförderten, auch über die 5 Jahre hinaus.

Wir kommen dann zu zwei Dingen, die etwas problematischer werden. Sie müssen 15 % Kosten einsparen. Wo Sie diese herbekommen, ob aus dem personellen- oder dem sächlichen Bereich, ist letztlich Ihre Sache und muss sich aus einer näheren Betrachtung Ihrer bisherigen im Vergleich zu der zukünftigen Organisationsform ergeben.

Zur Berechnung der Einsparung stellen Sie die Personal- und Sachkosten der zur IKZ vorgesehenen Bereiche in der bisherigen Organisationsform der beteiligten Kommunen den zu erwartenden Kosten Ihrer zukünftigen kooperativen Organisationsform gegenüber. Und der Vergleich, der Unterschied muss dann die mindestens 15%ige Einsparung ergeben.

Das haben – Herr Koch hat heute Morgen darauf hingewiesen - die 120 geförderten Kooperationen gut hinbekommen. Das bekommt man in der Regel auch gut hin. Also, Sie brauchen keine so große Angst vor diesen 15 % haben, die Sie erreichen müssen. Das ist im Grunde keine Hürde vor der Sie verweigern müssen, sondern überspringen Sie einfach diese Hürde.

Frage aus dem Publikum:

Ich habe keine Erfahrung, ob die 15 % nach einem Jahr auch weiter erreicht werden. Müssen die 15 % jedes Jahr erbracht werden?

Die 15 % müssen Sie in jedem Jahr erneut erbringen. Sie stellen Ihre zukünftige Organisationsform der bisherigen kostenmäßig gegenüber. Und diese zukünftige Organisationsform sieht ja dann auch in aller Regel weniger Mitarbeiter vor. Das war auch heute Vormittag in dem Vortrag von Frau Gelhart ein Thema. Da kamen die Fragen: Wie ist es denn, ich habe doch die Mitarbeiter umgesetzt, habe sie also doch weiterhin auf der Gehaltsliste der Gesamtverwaltung? Sie betrachten die neue Organisationsform, nehmen wir einmal das Kassenwesen. Da haben Sie bei Frau Gelhart jetzt statt 11 nur noch 8 Stellen. Und wenn Sie feststellen, dass Sie die drei Stellen zunächst einmal in Ihrem Gesamtstellenplan bei der Kommune verbleiben, weil Sie niemand kündigen können und nicht kündigen wollen, dann gehen wir davon aus, dass Sie die normale Fluktuation beim Personal nutzen, und beim nächsten Ausscheiden von Mitarbeitern keine Neueinstellungen vornehmen.

Frage aus dem Publikum:

Wenn ich also 100.000,- € ursprünglich hatte, muss ich im ersten, zweiten und dritten Jahr auf 85.000,- € kommen und nicht auf 85.000,- und danach auf 70.000 usw.

Die Einsparung muss eine dauerhafte Einsparung sein. Sie reduzieren die bisherigen Kosten um 15 % einmalig, aber diese 15% müssen dauerhaft jedes Jahr auftreten. Sie brauchen nicht jedes Jahr wieder von neuem 15 % auf den reduzierten Wert einsparen, denn dann würden Ihre Kosten irgendwann gegen Null tendieren.

Weitere Voraussetzungen für eine IKZ Förderung

Wichtig ist weiterhin der „wesentliche Bereich“. Der wesentliche Bereich soll im Grunde genommen die IKZ-Förderung davor schützen, dass man quasi von Kleinstanträgen ohne größeren Nutzen aber mitfinanzieller Landesförderung überschwemmt wird.

Man muss also verhindern, dass beispielsweise eine Einkaufsgemeinschaft im Rahmen einer IKZ finanziell gefördert wird, obwohl von dieser IKZ ein nur geringer Nutzen ausgeht.

Oder stellen Sie sich die halbe Stelle eines Hilfspolizisten vor, den eine Gemeinde hat und der mit einer vorhandenen halben Stelle eines Hilfspolizisten einer anderen Gemeinde zusammengeführt wird. Dann versucht man sich diese IKZ fördern zu lassen. Das vorliegende Modell würde natürlich einen unwesentlichen Bereich darstellen und nicht gefördert werden können.

Was wesentlich und was unwesentlich ist, ist nirgendwo näher dargelegt, von daher hat man auch einen kleinen Auslegungs- und Entscheidungsspielraum als Ministerium. Grundsätzlich können Sie immer davon ausgehen, dass das was Sie in einer kleineren Gemeinde typischer Weise in einem Amt zusammengefasst haben, einen wesentlichen Bereich darstellt.

Wir müssen nur darauf achten - und wir haben zur Zeit da gerade einige Auseinandersetzungen mit einer Stadt im Wetteraukreis, die der Meinung war, ich lasse mir jetzt erst einmal die Stadtkasse bezuschussen, dann gehe ich an die Zusammenführung der Kämmerei, dann ist das Thema Workflow aufgekommen und all das lassen wir uns als Einzelprojekt bezuschussen. Das kann natürlich in einem solch ausgedehnten Rahmen nicht gefördert werden. Wir haben ja heute Morgen gesehen, dass das Finanzsystem der ekom 21 sieben verschiedene Bereiche umfasst. Also könnte man theoretisch versuchen für diese sieben Bereiche jeweils eine separate Förderung zu bekommen. Das werden wir natürlich nicht machen können. Wenn Sie einmal Förderung im Finanzbereich bekommen, vielleicht sogar ein zweites Mal für ein weiteres Projekt, weil Sie einmal die Kämmerei als IKZ Projekt haben und daneben den Bereich der traditionellen Kassengeschäfte gefördert bekommen, dann sind Sie auf der guten Seite und darüber sollten Sie sehr froh und dankbar sein.

Also, dieser Punkt „wesentlicher Bereich“ ist häufig ein Punkt, wo wir mit den Kommunen diskutieren und die Kommunen dann auch einsehen müssen, dass man Aufgabenbereiche nicht in Kleinstbereiche zerlegen und dann im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit gefördert bekommt.

Vorbildcharakter steht in der Förderrichtlinie als Voraussetzung. Diese Forderung ist eigentlich untergeordneter Punkt, der in die erste Förderrichtlinie im Jahre 2004 hineingelangt ist. Einzig bei der Standesamtsförderung haben wir im Jahre 2011 gesagt: „Wir haben jetzt mittlerweile 16 Standesamtsförderungen, das ist genug und deshalb messen wir der Standesamtskooperation keinen Vorbildcharakter mehr bei.“ Wir haben dann festgelegt, dass Standesämter ab einem bestimmten Stichtag nicht mehr gefördert werden. Ein Punkt, den man auch noch im Auge haben muss, das ist der Förderbetrag.

Bei drei Kommunen liegt der Förderbetrag grundsätzlich bei 75.000,- Euro, bei vier und mehr bei 100.000,- Euro. Dieser Förderbetrag muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Einsparungen, dem Einsparbetrag pro Jahr stehen. Also muss ich hier auch noch einmal ganz genau hinsehen, wie hoch der Einsparbetrag ist. Der Förderbetrag und der Einsparbetrag sind im Verhältnis zu

einander zu betrachten. Wir gehen bei einer Förderung von 100.000 Euro davon aus, dass Sie 30.000,- bis 40.000,- Euro im Jahr tatsächlich jedes Jahr einsparen. Dieser Betrag ist so das, was wir als Wunsch oder Voraussetzung haben. Aber wie gesagt, die Formulierung des Erfordernisses lautet: „Angemessenes Verhältnis“. Dieses „angemessene Verhältnis“ ist aber nirgendwo genauer geregelt.

Zum Antragsverfahren

Auch zum Antragsverfahren kommen vielfältig Fragen auf uns zu.

Es ist ein formloser Antrag zu stellen. Formloser Antrag, heißt, Sie beschreiben ausführlich Ihr Projekt mit Ihren Absichten und Vorhaben sowie den zeitlichen Abläufen ihres Projektes. Auch hierbei gibt es Bürgermeister die anfragen: „Haben sie mal ein Muster“. Das ist kein Scherz, das ist leider Realität.

Sie beschreiben auf etwa zwei Seiten Ihr Projekt, damit sind Sie auf der richtigen Seite. Das heißt, jemand der im Ministerium sitzt und Ihr Projekt nicht kennt, muss deutlich verstehen, was haben Sie vor, wie haben Sie etwas vor, wie wollen Sie Ihr Projekt umsetzen und wie sind die zeitlichen Aspekte.

Sie stellen den Antrag als Gruppenantrag, das heißt, eine der beteiligten Kommunen stellt für die gesamte Kooperation diesen Antrag. Der Antrag wird auf dem Dienstweg, also über den Landkreis und das zuständige Regierungspräsidium an das Ministerium gerichtet. Sie müssen die Grundsatzbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung zur IKZ beifügen, dann die rechtliche Grundlage - darüber haben wir schon gesprochen - also die öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder falls Sie einen Verband haben, müssen Sie die Satzung beifügen. Das heißt, das Ministerium will natürlich sehen, was machen Sie genau und wie ist das Projekt rechtlich aufgestellt. Und letztlich ist die Darstellung Ihrer 15 % Einsparung hinzu zu fügen.

Der Förderantrag ist im Grunde relativ schnell erstellt und Sie können diesen Förderantrag schon dann stellen, wenn Sie die Beschlüsse Ihrer Gemeindevertretung haben. Wenn Ihre Gemeindevertretungen beschlossen haben, wir wollen zusammen- arbeiten, können Sie den Antrag auf den Weg bringen. Für Sie dürfte auch ganz interessant sein, dass der vorzeitige Maßnahmenbeginn, der ja beispielsweise im Förderverfahren des Feuerwehrwesens immer wieder eine tragende Rolle spielt, hier sehr großzügig gehandhabt wird. Sie können sich also schon auf den Weg der IKZ begeben und trotzdem danach noch einen Förderantrag stellen. Das haben wir hier immer sehr locker gesehen und das werden wir auch künftig so handhaben. Wir haben Kooperationen gefördert, die schon eine geraume Zeit im Rahmen einer Kooperation zusammen gearbeitet haben.

Bei einem besonderen Vorbildcharakter ist eine erhöhte Förderung möglich. Dieses haben wir aber stets sehr zurückhaltend gehandhabt. Zahlreiche Bürgermeister erzählen natürlich, warum Ihre IKZ besonders vorbildhaft ist, aber da muss ein wirklich sehr strenger Maßstab angelegt werden.

Was ist bisher an IKZ Förderung in Hessen gelaufen?
Wir haben seit 2008 mehr als 160 Förderanträge mit mehr als 400 beteiligten Kommunen und einer Förderung von rund 8,2 Millionen Euro Förderbetrag. Hieran sehen Sie, dass das Programm sehr gut läuft.

Zukunftsansicht der IKZ

Die Hessische Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände sagen einvernehmlich: „Wir wollen keine zwangsweisen Fusionen, keine gesetzgeberische Gebietsreform, sondern wir wollen eine vor Ort eigenverantwortlich durchgeführte zukunftsweisende Organisation der Kommunalverwaltungen. Wir wollen IKZ auf freiwilliger Basis“.

Dazu legt die Koalitionsvereinbarung von CDU und Bündnis 90/Grüne in Hessen ein klares Bekenntnis zur Wichtigkeit der IKZ, vom Willen der Landesregierung zu einem Ausbau der IKZ und zur weiteren Mittelbereitstellung für die IKZ ab.

Ich darf mich jetzt bei Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit bedanken. Alle Vorträge, die Sie heute gehört und gesehen haben, werden bereits am kommenden Freitag auf unserer Homepage www.ikz-hessen.de eingestellt sein. Wir werden von dieser Tagung auch einen Tagungsband erstellen.

Ich möchte abschließend die Gelegenheit nutzen, um zwei Personen zu danken. Einmal Frau Willkommen, einmal dem Herrn Schnorr. Beide haben seit Anfang August an dieser Tagung gearbeitet und ich bin sehr sicher - Sie haben es an der perfekten Organisation gesehen - dass Sie beide unser aller Dank verdient haben.

Vielen Dank auch an Sie, sehr geehrter Herr Huke, dass wir hier sein durften und diese tolle Gemeinschaftsveranstaltung auf die Beine stellen konnten. Danke an alle Referenten. Auch die Referenten tragen natürlich in erster Linie mit ihrem Einsatz dazu bei, dass Sie interessante Dinge mit in Ihre Kommunen nehmen können.

Danke, an Sie alle, dass Sie bei uns waren. Ich übergebe nun an Herrn Huke zum Schlusswort.



ekikz KOMPETENZZENTRUM FÜR INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

Veränderungen der Rahmenbedingungen für die Kommunen



- Demografischer Wandel
- Krise der Staatsfinanzen
- Konkurrenz der Regionen

Bildquelle: pixelio, Gerd Altmann/Shapes, dezignus.com, Rolf S. Hofschlaeger.

Claus Spandau Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit 3

ekikz KOMPETENZZENTRUM FÜR INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

Situation der IKZ HEUTE



- 2004/2008 Förderrichtlinie Rahmenvereinbarung
- Seit 1. August 2011 geänderte Rahmenvereinbarung
- Im Jahr 2009 Referat für IKZ im HMdIS eingerichtet
- Seit 2009 Kompetenzzentrum für IKZ der Kommunalen Spitzenverbände und des Landes Hessen (HMdIS)

Claus Spandau Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit 5

ekikz KOMPETENZZENTRUM FÜR INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

Begründung und Zielsetzung der IKZ

Die neuen Herausforderungen werden für die Kommunen nur durch die Zusammenführung von beträchtlichen Teilen ihrer Verwaltungen in gemeinsame Dienstleistungszentren zu bewältigen sein.



Das Land Hessen fördert deshalb die Interkommunale Zusammenarbeit mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock

Claus Spandau Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit 4

ekikz KOMPETENZZENTRUM FÜR INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

Das Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit

getragen vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport
(bis 31.12.2012 waren kommunale Spitzenverbände Träger)

Dienstleister und Partner der Kommunen

ekikz KOMPETENZZENTRUM FÜR INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

Claus Spandau Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit 6

Aufgaben des Kompetenzzentrums

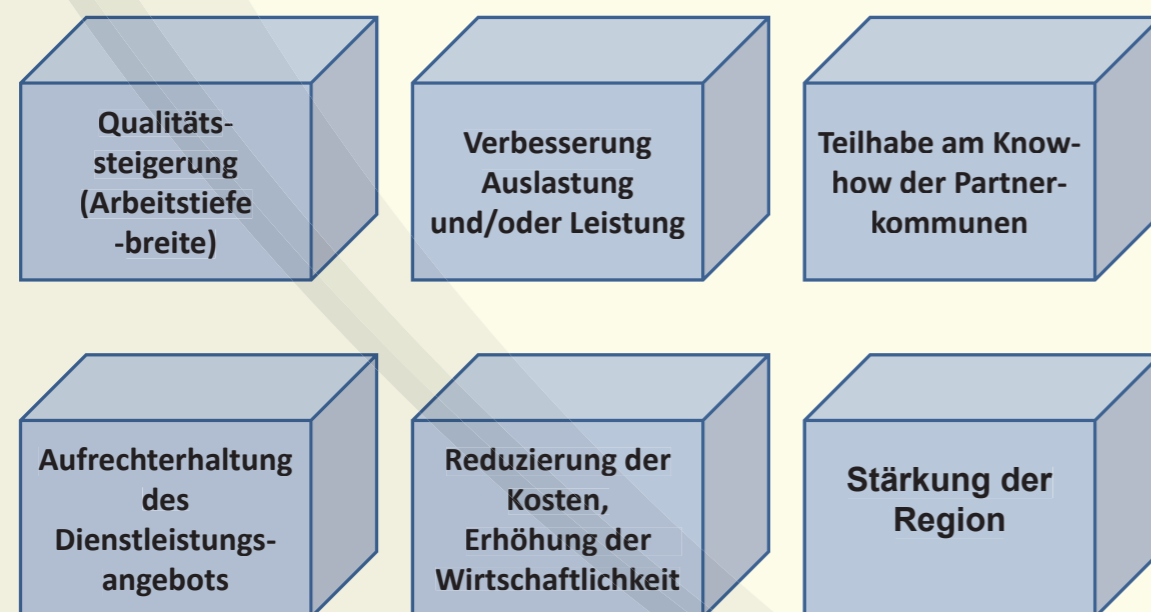
- Strategische und inhaltliche Arbeit zur IKZ in Hessen
- Beratung hessischer Kommunen in Fragen der IKZ
- Vorbereitung und Durchführung von Infoveranstaltungen zur Einbindung der Bürger und kommunalpolitischen Gremien
- Erstellen von Leitfäden, Broschüren, Publikationen
- Erstellen und Sammeln von Infomaterial über Grundlagen und Möglichkeiten der IKZ

Voraussetzungen der IKZ

- **IKZ** muss **gewollt** und **Wille zur Umsetzung vorhanden sein** (Verwaltungsspitze)
- **Vertrauen und Gleichberechtigung** (keine Über- Unterordnung)

Augenhöhe der Partner - Gleiche Mentalität
- **Schlanke Entscheidungs-/Handlungsstrukturen**
- **Gute Kommunikation** des IKZ Prozesses

Wirkungen der IKZ



Die Rahmenvereinbarung

Voraussetzungen der Förderung:

Zusammenschluss nach KGG oder Privatrecht

Alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sind förderfähig

Soziale Daseinsvorsorge und kommunale Infrastruktur

- Feuerwehrwesen, Sportanlagen, Tourismusorganisation
Gewerbegebiete, Bewältigung des Demografischen Wandels, Dorfgemeinschaftshäuser, erneuerbare Energien

Mögliche Rechtsformen der Zusammenarbeit

Öffentlich-rechtlicher Vereinbarung

Zweckverband - Anstalt öffentlichen Rechts

**Gemeindeverwaltungsverband – neue Rechtspersönlichkeit
Verwaltungsgemeinschaft - eine Gemeinde erledigt die Aufgaben**

Zukünftige evtl. Verbandsgemeinde

Antragsverfahren

- Formloser Antrag, der das Projekt ausführlich beschreibt
 - Zeitlicher Aspekt, Organisation, Einsparung
 - Gruppenantrag
 - auf dem Dienstweg an das HMdIS
- Beschlüsse der Stadtverordnetenvers. / Gemeindevertretung
- Rechtliche Grundlage der Zusammenarbeit (Vertrag o. Satzung)
- Darstellung der 15 prozentigen Einsparung

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN II

- Regelfall mindestens 3 Kommunen (2 Ausnahmefall)
- Dauerhafte Kooperation - mindestens 5 Jahre
- **Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben
von mindestens 15 Prozent in jedem Jahr**
- **„Wesentliche Bereiche“ der Kommune/Verwaltung**
- Vorbildcharakter
- Förderbetrag ./ . Einsparungen in angemessenem
Verhältnis

Förderung der IKZ



**Regelförderung
bei 3 Kommunen 75.000,- Euro**



**bei 4 und mehr Kommunen
100.000,- Euro**

- ✘ **Kooperationen mit besonderem Vorbildcharakter
können eine erhöhte Förderung erhalten.**
- ✘ **Im *Ausnahmefall* bereits Mittelbewilligung in
frühem Prozessstadium zur Projektentwicklung
(besonderer Vorbildcharakter und viele Bereiche umfassende
„breite“ IKZ)**

IKZ Aktivitäten der Kommunen in Hessen



Gestellte Förderanträge: 160



Beteiligte Kommunen: ca. 400



**Anzahl Bewilligungen:
120 mit >380 Kommunen**



**Gesamter Zuwendungsbetrag:
8.200.000 €**

Bildquelle: pixello, by Rolf,

Claus Spandau

15

Entwicklung der IKZ Förderung

Von 2008 bis Juli 2011

**= 3 ½ Jahre
pro Jahr**

**56 Förderanträge
18 Förderanträge**

Von August 2011 bis Juli 2013

**= 2 Jahre
pro Jahr**

**71 Förderanträge
35 Förderanträge**

Claus Spandau

17

Bereiche der IKZ

Gemeinsamer Standesamtsbezirk	15 / 38
Haushalts-/Kassenwesen	6 / 28
Ordnungsverwaltung	6 / 16
Brandschutz	22 / 72
Erzeugung Erneuerbarer Energien	3 / 23
Gemeinsame Gewerbegebiete	2 / 9
Gemeinsame Personalverwaltung	7 / 25
Gemeinsame EDV	4 / 16
Gem. Breitbandversorgung Kreis	9 / 250
Einheitliche Behördenrufnummer 115	4 / 60

Claus Spandau

16

Fördersummen der IKZ

2009	550.000 €
2010	750.000 €
2011	1.200.000 €
2012	1.700.000 €
2013	2.300.000 €
2014 Bis Juni	1.620.000 €

Claus Spandau

18

Auftretende Klippen bei IKZ

Gegenpositionen durch Personalrat/Gewerkschaften

Aussage: IKZ reiner Stellenabbau

Machen doch bereits IKZ – alles ist geregelt Hinweis auf Verkehrsverbünde, Gebietsrechenzentren

Aussage von Bürgermeistern, die keine IKZ auf den Weg gebracht haben und hier keine Handlungsoption sehen

Claus Spandau

19

Koalitionsvereinbarung zu Interkommunaler Zusammenarbeit

IKZ auf Seite 87, ab Zeile 4134

In Zeiten immer knapper werdender finanzieller Spielräume auf allen staatlichen Ebenen bei gleichbleibenden und sogar wachsenden Aufgaben ist die interkommunale Zusammenarbeit für uns **ein wesentliches Instrument, um die Handlungsfähigkeit der Kommunen zu erhalten**. Dem **Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit messen wir daher eine große Bedeutung bei und werden auch weiterhin Anreize dafür bieten**. In Ergänzung zur Prüfung bestehender Verwaltungsstrukturen in Bezug auf Effizienz und Zukunftsfähigkeit sehen wir weitere Möglichkeiten unter anderem in der **freiwilligen Bildung von Verbandsgemeinden** als zusätzlichem Organisationsmodell für die Verwaltungszusammenarbeit oder im **Ausbau von Beratungsstrukturen**. Wir wollen Kreisen, Städten und Gemeinden außerdem Hilfestellungen in diesem Bereich dadurch geben, dass wir regelmäßig erfolgreiche Beispiele interkommunaler Lösungen in einem Bericht veröffentlichen. Die Metropolregion Rhein/ Main sowie die Rhein/ Neckar-Region über Landesgrenzen hinweg wollen wir weiterentwickeln.

Claus Spandau

21

Haltung der Hessischen Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände

IKZ statt gesetzgeberischer Neuordnung (keine Fusion)
(Gegensatz zu Niedersachsen)

Kommunen sollen eigenverantwortliche organisatorische Maßnahmen ergreifen die den örtlichen Gegebenheiten angepasst sind und deren regional unterschiedlichen Erfordernissen entsprechen – Ballungsraum ländlicher Raum

Claus Spandau

20

Kontakt:

Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit

Friedrich-Ebert-Allee 12 65185 Wiesbaden

www.ikz-hessen.de

Daniela Willkommen

Tel.: 0611/353-1529

Mobil: 0152 53 18 00 57

E-Mail: Daniela.Willkommen@hmdis.hessen.de

Claus Spandau

Mobil: 0152 29 55 55 90

E-Mail: c.spandau@ikz-hessen.de

Claus Spandau

22

Schlusswort

Bertram Huke – Geschäftsführer ekom 21 – KGRZ Hessen, Gießen



Vielen Dank Herr Spandau, dem ist nichts hinzuzufügen. Ich bedanke mich bei allen. Vor allen Dingen Ihnen, dass Sie Interesse gezeigt haben an dem Thema. Ich wünsche Ihnen einen hohen Wirkungstag. Dass Sie nach Hause gehen, überlegen, was geht zusammen, was kann man zusammen machen. Wir als Ihr Dienstleister stehen Ihnen zur Seite. Wir haben Interesse daran, dass Sie erfolgreich Ihre Projekte machen und natürlich, wenn es geht, mit uns. Nutzen Sie die Kompetenz von den Spitzenverbänden, nutzen Sie die Kompetenz von Herrn Spandau und seinem Team und von uns. Und dann bin ich relativ sicher, man kommt sehr erfolgreich zu Interkommunaler Zusammenarbeit.

Alles Gute! Wir haben jetzt September, man kann schon fast sagen, gutes Jahresendgeschäft – wir wissen ja, jetzt geht es schon los mit der Aufstellung des Haushaltsplans, die Jahresabschlüsse sind schon in Vorbereitung und die Haushaltsberatung steht an, das heißt, der Blutdruck geht schon wieder so langsam hoch. Kommen Sie gut über das Jahr und wir sehen uns dann bei den nächsten Kongressen oder im nächsten Jahr mit frischen Ideen oder gemeinsamen Umsetzungen.

Vielen Dank!

Förderprogramm

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport - IV 5 - 3 v 03.01

Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit

1. Zielsetzung

Die neuen Herausforderungen werden für die hessischen Kommunen nur durch die Zusammenführung von beträchtlichen Teilen ihrer Verwaltungen in gemeinsame Dienstleistungszentren zu bewältigen sein. Das Land Hessen fördert deshalb die Inter-kommunale Zusammenarbeit mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock.

2. Antragsberechtigung

AntragsberechtigtsindallehessischenKommunen. Kooperationen, an denen ausschließlich Landkreise beteiligt sind, können keine Zuwendung erhalten. Die Beantragung der Fördermittel soll als Gruppenantrag der miteinander kooperierenden Kommunen erfolgen.

3. Fördervoraussetzungen

3.1. Förderungsfähig ist die Zusammenarbeit auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 1 KGG vorgesehenen Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit und der §§ 54 ff. HVwVfG. Zulässig sind auch Kooperationen, die sich der Rechtsformen des Privatrechts bedienen.

3.2. Aufgabenbereiche, in denen zusammengearbeitet werden soll, sind:

a) die verwaltungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben

- im Bereich der Finanzverwaltung,
- der Haupt- und Personalangelegenheiten,
- des Ordnungswesens (einschließlich des freiwilligen Polizeidienstes),
- der Bauverwaltung und des Baubetriebshofs.

b) Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur. Hierzu können auch zählen:

- Kooperationen von Feuerwehren (hierzu gehört auch die freiwillige Fusion von Ortsteilfeuerwehren),
- die Errichtung und der Betrieb von kommunalen Sportanlagen,
- die Organisation der Tourismusförderung,
- die Wirtschaftsförderung durch gemeinsam zu verwaltende Gewerbegebiete
- Kooperationen zur Bewältigung des demografischen Wandels.

Weitere Aufgaben können zusätzlich gemeinsam erfüllt werden.

3.3. Die Zusammenarbeit in den vorgesehenen Aufgabenfeldern darf sich nicht nur auf unwesentliche Bereiche beschränken und soll Vorbildcharakter haben.

3.4. An einer Kooperation sollen in der Regel mindestens drei Kommunen beteiligt sein. In begründeten Ausnahmefällen genügt auch die Zusammenarbeit von zwei Kommunen.

3.5. Der Kooperationsverbund ist dauerhaft einzurichten, mindestens jedoch auf 5 Jahre.

3.6. Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 v.H. pro Jahr erzielt werden (Effizienzgewinn). Die Zuwendung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Einsparungen stehen. Als Regelzuwendung für die Bildung eines entsprechenden Kooperationsverbundes von drei Kommunen wird eine Zuweisung

in Höhe von 75 000 € und bei mehr als drei Kommunen in Höhe von 100 000 € gewährt. Wird aus besonderem Grund auch die Zusammenarbeit von nur zwei Kommunen anerkannt, beträgt die Regelzuwendung 50 000 €.

3.7. Kooperationen mit einem besonderen Vorbildcharakter können eine erhöhte Zuwendung erhalten. Hierzu ist neben dem besonderen Vorbildcharakter eine breit angelegte, möglichst viele selbständige Bereiche umfassende Zusammenarbeit erforderlich. In diesem Fall können auch ausnahmsweise bereits zur Unterstützung der Projektentwicklung Mittel bewilligt werden. Diese Zuwendungen sind umgehend zurück zu erstatten, wenn danach keine förderungswürdige Kooperation begründet wird.

3.8. Freiwillige Zusammenschlüsse von Städten und Gemeinden sowie Landkreisen können auf Antrag eine besondere Zuwendung erhalten.

4. Antragsverfahren

Eine Förderung soll nur erfolgen, wenn die Durchführung des Kooperationsverbundes durch die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen bzw. Kreistage der an der Kooperation beteiligten Kommunen sichergestellt ist. Im Fall der Kooperation von Feuerwehren muss noch die Zustimmung der betroffenen Feuerwehren und des zuständigen Kreisbrandinspektors vorliegen. In einem formlosen Antrag sind die inhaltlichen und zeitlichen Abfolgen der konkreten Kooperation sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit darzustellen. Die Anträge sind an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auf dem Dienstweg zu richten. Die Aufsichtsbehörden haben dem Antrag eine bewertende Stellungnahme beizufügen.

5. Bewilligungsverfahren

Die eingegangenen Förderanträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände oder einer von ihnen gemeinsam bestimmten Stelle bewilligt, sofern die Anerkennungskriterien erfüllt sind. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Auszahlung

Die Zuweisung wird in einer Summe ausgezahlt, sobald sich die an der Kooperation beteiligten Kommunen mit dem Inhalt des Bewilligungserlasses einverstanden erklärt haben. Entfallen die Voraussetzungen der Förderung gemäß Nr. 3 vor dem Ablauf von 5 Jahren, behält sich das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vor, die Zuweisung ganz oder zum Teil zurückzufordern.

7. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien sind dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in einem Sachbericht nachzuweisen.

8. Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Die Rahmenvereinbarung wird den Kommunen mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Innenministeriums (www.hmdis.hessen.de) bekannt gegeben. Sie tritt am 02.12.2011 in Kraft und ersetzt damit die Rahmenvereinbarung vom 29.7.2011. Die Rahmenvereinbarung tritt am 01.12.2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2011
Boris Rhein - Staatsminister

Herausgeber:

Kompetenzzentrum für Interkommunale
Zusammenarbeit, Wiesbaden

Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Geschäftsführer: Claus Spandau
Telefon: 06405 / 15 00
Mobil: 0152 / 29 55 55 90

Layout und Satz:

Markenliebhaber GmbH
Elberfelder Straße 32
58095 Hagen (Westfalen)

Telefon: 02331 / 739 15 10
E-Mail: info@markenliebhaber.de
Web: www.markenliebhaber.de

Haftungshinweis:

Copyright liegt bei dem Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit, Wiesbaden.
Eine Verwertung der Beiträge, insbesondere durch Vervielfältigung oder Verbreitung auch in elektronischer Form, ist ohne vorherige Zustimmung unzulässig und strafbar, soweit sich aus dem Urhebergesetz nichts anderes ergibt.

Bilder Umschlagsseiten:
©Stephan Knips

Bilder Collage Seite 2 und 3:
©ekom 21 - KGRZ Hessen

Kompetenzzentrum für
Interkommunale Zusammenarbeit, Wiesbaden

info@ikz-hessen.de Mobil: 0152 / 295 555 90
Web: www.ikz-hessen.de 0152 / 531 800 57

